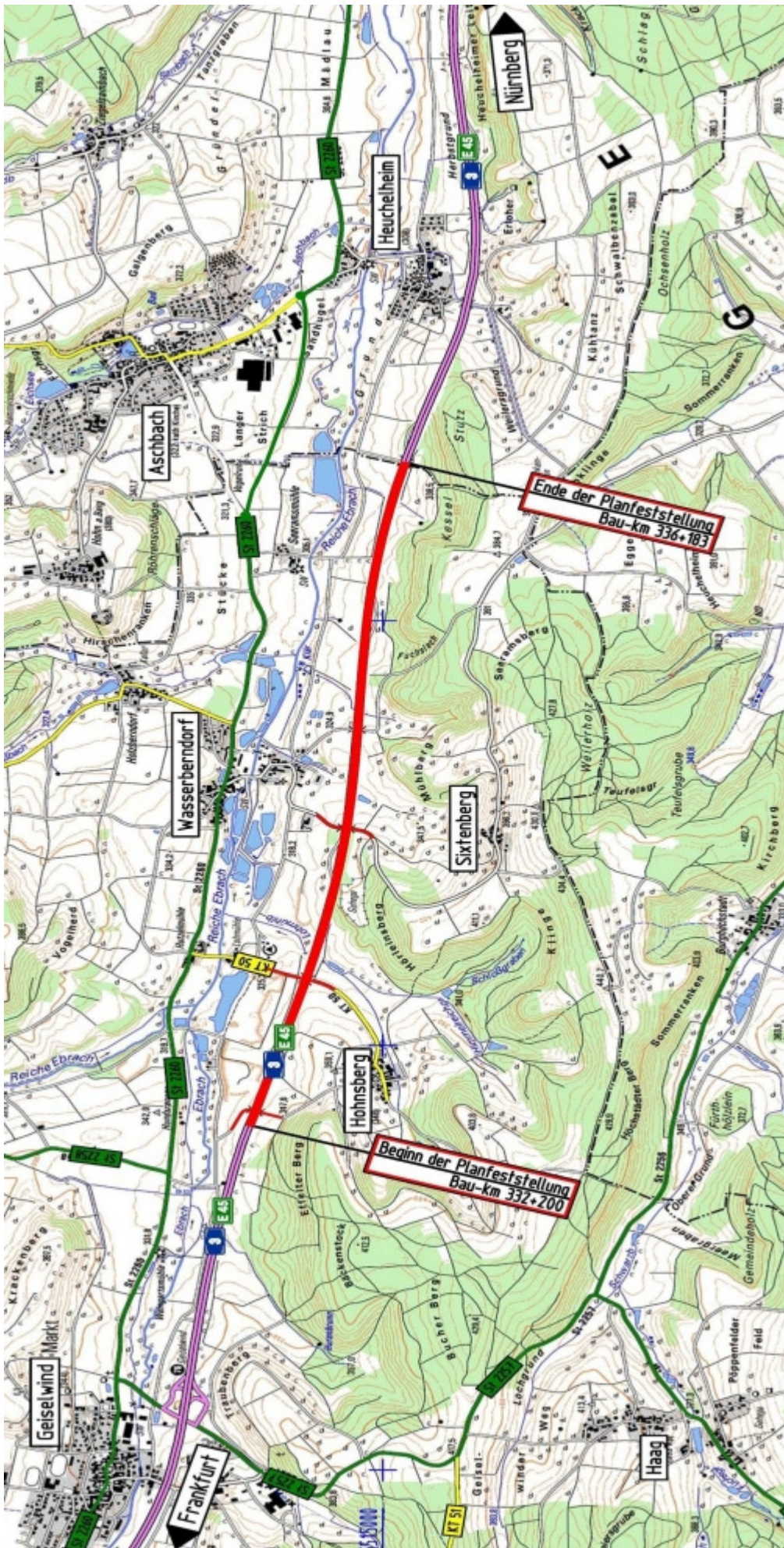


# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



**Planfeststellungsbeschluss  
für den  
sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3  
(Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt  
östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach  
(Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183)**

Würzburg, den 30.04.2013



**Inhaltsverzeichnis**

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	

**A  
Tenor** 15

1.	Feststellung des Plans	15
2.	Festgestellte Planunterlagen	16
3.	Nebenbestimmungen	18
3.1	Zusagen	18
3.2	Unterrichtungspflichten	18
3.3	Immissionsschutz	19
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	20
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	20
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	22
3.7	Landwirtschaft und Wege	24
3.8	Forstwirtschaft	25
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	25
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	26
3.11	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	26
4.	Entscheidung über Einwendungen	26
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	27
6.	Ausnahmen und Befreiungen	27
7.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	27
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	27
7.2	Beschreibung der Anlagen	28
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	28
8.	Straßenrechtliche Verfügungen	30
8.1	Bundesfernstraßen	30
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	30
9.	Sondernutzungen	31
10.	Kosten des Verfahrens	31

**B  
Sachverhalt** 32

1.	Antragstellung	32
2.	Beschreibung des Vorhabens	32
2.1	Planerische Beschreibung	32
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	32
3.	Vorgängige Planungsstufen	32
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	33
3.2	Raumordnung und Landesplanung	33
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	33
4.1	Auslegung	33
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	34
4.3	Erörterungstermin	35
4.4	Planänderung	35

**C**

**Entscheidungsgründe**

37

1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	37
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	37
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	37
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	38
1.4	Raumordnungsverfahren	38
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie	38
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	38
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	39
2.2	Untersuchungsraum	40
2.2.1	Abschnittsbildung	40
2.2.2	Varianten	41
2.2.3	Beschreibung des Untersuchungsraums	42
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	42
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	42
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	42
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	43
2.3.1.2.1	Siedlungsstruktur	43
2.3.1.2.2	Land- und Forstwirtschaft	43
2.3.1.2.3	Freizeit- und Erholungsbereiche	43
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	44
2.3.1.3.1	Lebensräume	44
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	45
2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamt- lebensräumen	46
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	46
2.3.1.4	Schutzgut Boden	47
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	48
2.3.1.5.1	Oberflächengewässer	48
2.3.1.5.2	Grundwasser	48
2.3.1.5.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	49
2.3.1.6	Schutzgut Luft	49
2.3.1.7	Schutzgut Klima	49
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	50
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	50
2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen	50
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	51
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	52
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	52
2.3.2.1.2	Luftinhaltsstoffe	53
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	54
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	54
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	55
2.3.2.2.1	Allgemeines	55
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	55
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	55
2.3.2.2.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	56
2.3.2.2.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	57
2.3.2.2.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	57
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	58
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitbild	58

2.3.2.2.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	58
2.3.2.3	Schutzgut Boden	60
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	64
2.3.2.4.1	Oberflächengewässer	64
2.3.2.4.2	Grundwasser	65
2.3.2.5	Schutzgut Luft	65
2.3.2.6	Schutzgut Klima	66
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	67
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	67
2.3.2.9	Wechselwirkungen	68
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	68
2.4.1	Schutzgut Mensch	68
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	68
2.4.1.2	Luftschadstoffe	71
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	72
2.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	72
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	73
2.4.3	Schutzgut Boden	74
2.4.4	Schutzgut Wasser	77
2.4.4.1	Oberflächengewässer	78
2.4.4.2	Grundwasser	79
2.4.5	Schutzgut Luft	79
2.4.6	Schutzgut Klima	80
2.4.7	Schutzgut Landschaft	80
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	83
2.5	Gesamtbewertung	83
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	83
3.1	Rechtsgrundlage	83
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	84
3.3	Planungsermessen	85
3.4	Linienführung	86
3.5	Planrechtfertigung	86
3.5.1	Bedarfsplan	86
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	87
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	87
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	88
3.5.2.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	89
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	90
3.5.4	Zusammenfassung	91
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	91
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	92
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	92
3.7.2	Planungsvarianten und Abschnittsbildung	93
3.7.2.1	Planungsvarianten	93
3.7.2.2	Abschnittsbildung	95
3.7.3	Ausbaustandard	97
3.7.3.1	Trassierung	97
3.7.3.2	Querschnitt	98
3.7.3.3	Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz	99
3.7.3.4	Wegfall des Bauwerks 334c und Weg Nr. 71	100
3.7.3.5	Parkplätze und Rastanlagen	108
3.7.4	Immissionsschutz	109
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	109
3.7.4.2	Lärmschutz	110
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	111
3.7.4.2.2	Lärmberechnung	113

3.7.4.2.3	Überprüfung der Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen	114
3.7.4.2.4	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	119
3.7.4.3	Schadstoffbelastung	119
3.7.4.3.1	Schadstoffeintrag in die Luft	120
3.7.4.3.2	Schadstoffeintrag in den Boden	121
3.7.4.3.3	Schadstoffeintrag in Gewässer	122
3.7.4.3.4	Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags	123
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	123
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	123
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	124
3.7.5.2	Eingriffsregelung	124
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	125
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	126
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	128
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	129
3.7.5.2.5	Ausgleichsmaßnahmen	130
3.7.5.2.5.1	Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	130
3.7.5.2.5.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	132
3.7.5.2.5.3	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen	134
3.7.5.2.5.4	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen	135
3.7.5.2.5.5	Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen	137
3.7.5.2.5.6	Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit	141
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	142
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	142
3.7.5.3.1	Naturpark "Steigerwald"	142
3.7.5.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope	144
3.7.5.3.3	Zwischenergebnis	145
3.7.5.4	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	145
3.7.5.4.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	145
3.7.5.4.2	Besonderer Artenschutz	146
3.7.5.4.2.1	Rechtsgrundlagen	146
3.7.5.4.2.2	Bestand und Betroffenheit aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng und besonders geschützter Tierarten	148
3.7.5.4.2.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	149
3.7.5.4.2.2.1.1	Fledermäuse	149
3.7.5.4.2.2.1.2	Sonstige Säugetiere	151
3.7.5.4.2.2.1.3	Reptilien	152
3.7.5.4.2.2.1.4	Amphibien	152
3.7.5.4.2.2.1.5	Käfer	154
3.7.5.4.2.2.1.6	Tagfalter	154
3.7.5.4.2.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	154
3.7.5.4.2.2.2.1	Weit verbreitete Waldvögel und weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft	154
3.7.5.4.2.2.2.2	Ackerbrütende Vogelarten	156
3.7.5.4.2.2.2.3	Weit verbreitete Vögel mit Brutstandorten in Wäldern und Nahrungshabitaten im Offenland	157
3.7.5.4.2.2.2.4	Weit verbreitete Luftjäger	157
3.7.5.4.2.2.2.5	Weit verbreitete Vögel der Gewässer- und Feuchtgebiete	158
3.7.5.4.2.2.2.6	Individuell zu betrachtende Vogelarten	158
3.7.5.4.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen	158
3.7.5.5	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	162
3.7.5.6	Abwägung	162
3.7.6	Bodenschutz	163
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	168
3.7.7.1	Gewässerschutz	168
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	171

	<b>Seite</b>	
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	173
3.7.7.4	Abwägung	176
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	177
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	177
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	183
3.7.8.3	Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes	185
3.7.8.4	Sonstige Belange der Landwirtschaft	189
3.7.8.5	Abwägung	190
3.7.9	Forstwirtschaft	190
3.7.10	Fischerei	192
3.7.11	Jagdwesen	196
3.7.12	Denkmalpflege	196
3.7.13	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	201
3.7.14	Träger von Versorgungsleitungen	204
3.7.14.1	E.ON Bayern AG	204
3.7.14.2	Deutsche Telekom AG	204
3.7.14.3	Abwägung	205
3.7.15	Kommunale Belange	205
3.7.15.1	Landkreis Kitzingen und Landkreis Bamberg	205
3.7.15.2	Markt Geiselwind	205
3.7.15.3	Abwägung	209
3.7.16	Sonstige Belange	209
3.7.16.1	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	209
3.7.16.2	Belange anderer Straßenbaulastträger	210
3.7.16.3	Weitere Belange	210
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	210
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	211
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	211
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	212
3.8.1.2.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	212
3.8.1.2.2	Übernahme von Restflächen	213
3.8.1.2.3	Ersatzlandgestellung	214
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	215
3.8.1.3.1	Zufahrten, Umwege	215
3.8.1.3.2	Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke	216
3.8.1.3.3	Grundwasserverhältnisse	217
3.8.1.4	Abwägung	217
3.8.2	Einzelne Einwendungen	218
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	218
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	219
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3	220
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4	220
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5	223
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6	224
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7	226
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8	227
3.8.2.9	Einwendung Nr. 9	228
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	229
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	230
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	230
4.2	Sondernutzungen	231
5.	Kostenentscheidung	232

<b>D</b>	
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	233
<b>E</b>	
<b>Hinweis zur sofortigen Vollziehung</b>	233
<b>F</b>	
<b>Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans</b>	234



## Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV(BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundshaushaltsordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 der Planfeststellungsunterlagen)
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D <sub>Stro</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UMK	Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder
UMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahn- rastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutz- gebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1/10

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3  
(Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind - Aschbach  
(Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183)**

**Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden**

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind - Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und aus den Rot- und Blaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen, wobei die *kursiv* gedruckten Unterlagen lediglich nachrichtlich enthalten sind:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>Band 1</b>			
<b>1.</b>		<b>Erläuterungsbericht in der Fassung der Planänderung vom 30.03.2012</b>	
<b>2.</b>		<b>Übersichtskarte</b>	1 : 100.000
<b>3.</b>		<b>Übersichtslagepläne</b>	
3	1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
3	2	Übersichtslageplan von Bau-km 332+200 bis Bau-km 334+000	1 : 5.000
3	3	Übersichtslageplan von Bau-km 333+000 bis Bau-km 336+183	1 : 5.000
<b>6.</b>		<b>Straßenquerschnitte</b>	
6.1	1	Regelquerschnitt BAB A 3, RQ 36	1 : 100
6.1	2	Regelquerschnitte Kreisstraße KT 50, GVS Wasserberndorf - Sixtenberg	1 : 100
6.1	3	Regelquerschnitte öffentliche Feld- und Waldwege	1 : 100
6.2	1	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 334+250	1 : 200
6.2	2	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 336+000	1 : 200
<b>7.</b>		<b>Lagepläne, Bauwerksverzeichnis</b>	
7.1	1 E	Lageplan von Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600 <b>ersetzt</b>	1 : 2.000
<i>7.1</i>	<i>1</i>	<i>Lageplan von Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600</i>	<i>1 : 2.000</i>
7.1	2	Lageplan von Bau-km 333+300 bis Bau-km 335+000	1 : 2.000
7.1	3 E	Lageplan von Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183 <b>ersetzt</b>	1 : 2.000
<i>7.1</i>	<i>3</i>	<i>Lageplan von Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183</i>	<i>1 : 2.000</i>
7.2		Bauwerksverzeichnis	
<b>8.</b>		<b>Höhenpläne</b>	
8.1	1	Höhenplan von Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600	1 : 2.000/200
8.1	2	Höhenplan von Bau-km 333+400 bis Bau-km 334+900	1 : 2.000/200
8.1	3	Höhenplan von Bau-km 334+700 bis Bau-km 336+183	1 : 2.000/200
8.2	1	Höhenplan Überführung eines öFW mit Betriebsumfahrt (BW 332a)	1 : 1.000/100
8.2	2	Höhenplan Unterführung der Kreisstrasse KT 50 (BW 333a)	1 : 1.000/100

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
8.2	3	Höhenplan Überführung der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg (BW 334a)	1 : 1.000/100
8.3	1	Höhenplan Betriebsumfahrt Rampe Nordseite Richtungsfahrbahn Frankfurt	1 : 1.000/100
8.3	2	Höhenplan Betriebsumfahrt Rampe Südseite Richtungsfahrbahn Nürnberg	1 : 1.000/100
8.4	1.1	Höhenplan Öffentlicher Feld- und Waldweg Bau-km 333+100 bis Bau-km 333+400 (rechts)	1 : 1.000/100
8.4	1.2	Höhenplan Öffentlicher Feld- und Waldweg Bau-km 333+400 bis Bau-km 333+800 (rechts)	1 : 1.000/100
8.4	2	Höhenplan Öffentlicher Feld- und Waldweg Bau-km 334+000 bis Bau-km 334+600 (rechts)	1 : 1.000/100
<b>11.</b>		<b>Immissionsschutz</b>	
11.1		Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	
11.2	1	Schalltechnischer Übersichtslageplan Planung mit Lärmschutz Prognose 2025 (Bau-km 332+200 bis Bau-km 334+000)	1 : 5.000
11.2	2	Schalltechnischer Übersichtslageplan Planung mit Lärmschutz Prognose 2025 (Bau-km 333+000 bis Bau-km 336+183)	1 : 5.000
11.2	3	Schalltechnischer Detaillageplan 1 (Hammermühle, Hutzelmühle, Lohmühle, Jugendzeltplatz, Hohnsberg)	1 : 2.500
11.2	4	Schalltechnischer Detaillageplan 2 (Sixtenberg)	1 : 2.500
11.2	5	Schalltechnischer Detaillageplan 3 (Wasserberndorf, Holzberndorf, Seeramsmühle, Vogelruh)	1 : 2.500
11.3		Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchungen	
<b><u>Band 2</u></b>			
<b>12.</b>		<b>Landschaftspflegerische Begleitplanung</b>	
12.1		Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der Planänderung vom 30.03.2012	
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
12.2	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
12.3	1 E	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan <b>ersetzt</b>	1 : 2.000
12.3	1	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i>	1 : 2.000
12.3	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 2.000
12.3	3 E	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan <b>ersetzt</b>	1 : 2.000
12.3	3	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i>	1 : 2.000
<b>13.</b>		<b>Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen</b>	
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	
13.2	1	Entwässerungstechnischer Lageplan (Bau-km 332+200 bis Bau-km 334+000)	1 : 5.000
13.2	2	Entwässerungstechnischer Lageplan (Bau-km 333+000 bis Bau-km 336+183)	1 : 5.000



Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
13.3	1	Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1 : 500/ 1 : 100
<b>14.</b>		<b>Grunderwerb</b>	
14.1	1 E	Grunderwerbsplan von Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600 <b>ersetzt</b>	1 : 2.000
14.1	1	<i>Grunderwerbsplan von Bau-km 332+200 bis Bau-km 333+600</i>	1 : 2.000
14.1	2	Grunderwerbsplan von Bau-km 333+300 bis Bau-km 335+000	1 : 2.000
14.1	3 E	Grunderwerbsplan von Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183 <b>ersetzt</b>	1 : 2.000
14.1	3	<i>Grunderwerbsplan von Bau-km 334+800 bis Bau-km 336+183</i>	1 : 2.000
14.2	1	Grunderwerbverzeichnis Gemarkung Füttersee in der Fassung der Planänderung vom 30.03.2012	
14.2	2	Grunderwerbverzeichnis Gemarkung Wasserberndorf in der Fassung der Planänderung vom 30.03.2012	
14.2	3	Grunderwerbverzeichnis Gemarkung Holzberndorf	
<b>16.</b>		<b>Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Planfeststellung in der Fassung der Planänderung vom 30.03.2012</b>	

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### 3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

##### 3.2.1

Der Beginn von Erdarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen

Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A 3.9).

- 3.2.2 Dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, Tiepolostraße 6, 97070 Würzburg und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.2.3 Dem Netzcenter der E.ON Bayern AG, Netzcenter Bamberg, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, Tel. 0180/2 19 20 71, ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen abgestimmt und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen festgelegt werden können.
- 3.2.4 Des Weiteren ist der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Memmelsdorfer Str. 209 a, 96052 Bamberg, der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen, damit die Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert werden kann (Vorlaufzeit 4 Monate).
- 3.3 Immissionsschutz
- 3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen ( $D_{\text{Stro}}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Einbau des lärmindernden Fahrbahnbelages hat sorgfältig zu erfolgen.
- 3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.
- 3.3.3 Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2) betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben - nämlich Immissionsorte HA 01, HA 02, LM 02, HO 06 - richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche

Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zur 24. BImSchV genannten Aufenthaltsräume. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

- 3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)
- 3.4.1 Die Vorschriften der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.  
Ebenso sind die übrigen einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer zu beachten.
- 3.4.2 Bei der Ausführung der Vorhaben sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der örtlichen Verhältnisse die Grundsätze des naturnahen Wasserbaues (insbesondere unregelmäßige Uferlinien, wechselnde Sohlbreiten, unterschiedliche Böschungsneigungen, Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Gehölzen) zu beachten.
- 3.4.3 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu erhalten, Neupflanzungen sind fachgerecht anzulegen.
- 3.4.4 Durch die Umgestaltung darf die vorhandene Abflussleistung der Gewässer nicht verringert werden.
- 3.4.5 Bei Hochwasser während der Bauzeit sind ohne besondere Aufforderungen alle beweglichen Gegenstände gegen Abtreiben zu sichern bzw. aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 3.4.6 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie das Betanken von Fahrzeugen darf nicht an den Gewässern erfolgen.
- 3.4.7 Die Bauzeit in und an Gewässern soll vorzugsweise in den Sommermonaten liegen.
- 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege
- 3.5.1 Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßen-

baumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Dies gilt auch für die Ausgleichsmaßnahme A 4, deren Errichtung bereits mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2012, Az. 32-4354.1-3/09, für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg bestandskräftig planfestgestellt wurde. Diese ist zum Zeitpunkt der Beendigung des zuerst umgesetzten der beiden Bauabschnitte fertig zu stellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG).

Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 3 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

- 3.5.2 Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften zu verwenden.
- 3.5.3 Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) einvernehmlich festzulegen.
- 3.5.4 Die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen haben alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen.
- 3.5.5 Zur Abstimmung bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) Baustellenbesprechungen und -besichtigungen durchzuführen.
- 3.5.6 Bei Ausführung der Baumaßnahme ist durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung).
- 3.5.7 Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

- 3.5.8 Bäume, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Baumhöhlen oder Spaltenquartiere von Fledermäusen aufweisen, dürfen ausschließlich im Oktober gefällt werden. Die dafür im Vorfeld notwendige Markierung der Bäume hat im der Fällung vorausgehenden Winter (laubfreier Zustand der Bäume) zu erfolgen. Sollte trotz dieser Vermeidungsmaßnahme ein mit Fledermäusen besetzter Baum gefällt werden, so ist/sind diese zu bergen und einem vom Vorhabensträger auszuwählenden Fachmann zu übergeben.
- 3.5.9 Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.
- 3.5.10 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.5.11 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann.
- 3.5.12 Die in Anlage 7 zur Unterlage 12.1, Kap. 3.1 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung sind verbindlich einzuhalten.  
Die Befestigung der Baustraßen, z.B. durch regelmäßiges Aufschottern (Anlage 7 zu Unterlage 12.1, Ziff. 3.1, Aufzählungspunkt 7) ist nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft
- 3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -“
  - Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“
  - LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“

- Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Staatsstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut - Ausgabe 2010 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)
- 3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, sind zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu informieren.
- 3.6.5 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom übrigen Boden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.6 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.

- 3.6.7 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischen zu lagern (vgl. auch A 3.6.5). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.7 Landwirtschaft und Wege
- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2 Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (vgl. A 3.5.12, A 3.6.7 und A 9).
- 3.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.7.4 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- 3.7.5 Zur Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme hat der Vorhabensträger geeignete Beweissicherungen vorzunehmen. Die Beweissicherung der während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wege ist den betreffenden Gemeinden bzw. Eigentümern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Übergabe zu erfolgen (vgl. auch A 9).

3.7.6 Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

3.7.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### 3.8 Forstwirtschaft

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Waldbesitzer sind in geeigneter Weise rechtzeitig über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren, sodass es zu keinen vermeidbaren Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung kommt.

### 3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.



- 3.10 Brand- und Katastrophenschutz
- 3.10.1 Die Zufahrt zur oder zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.
- 3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.
- 3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion rechtzeitig zu informieren.
- 3.11 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen
- 3.11.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 3, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.
- 3.11.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
4. Entscheidung über Einwendungen
- Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Rot- und Blaeintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Die nach §§ 30 Abs. 3, 67, § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach § 28 Abs. 2 KrWG erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung, Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, und steht insoweit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die wider-  
rufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 3 sowie der anzupassenden Straßen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes in weiterführende Gräben sowie die Reiche Ebrach und den Lohmühlbach einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grund- und Schichtenwasser zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, sowie Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen und Außeneinzugsgebieten (sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1), die entwässerungstechnischen Lagepläne (Unterla-

ge 13.2) und der Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Unterlage 13.3) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

#### 7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern sowie Schicht- und Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu leiten bzw. zu fördern und abzuleiten bzw. das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, und Grundwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

#### Zusammenstellung der Einleitungen

Einleitung	Bau-km	Gemarkung Fl.Nr.	Vorfluter	Vorbehandlung/Rückhaltung
E 1	333+300 (links)	Wasserberndorf 211	Lohmühlbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 480,9 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 60,5 l/s
E 2	335+200 (links)	Wasserberndorf 313/2	Reiche Ebrach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 924,1 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 130,0 l/s

#### 7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

#### 7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4):

##### 7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung einschließlich Regenrückhalte- und Absetzbecken plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie

nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- 7.3.2 Die Ausführung der Entwässerung hat nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie der Regelwerke DWA-A 117 und DWA-M 153 zu erfolgen.
- 7.3.3 Die Erlaubnis beschränkt sich nur auf das Einleiten von Straßenabwasser bzw. Wasser von Außeneinzugsgebieten.
- 7.3.4 Im Bereich der Einleitungsstellen sind die Uferböschungen und die Gewässer-  
sohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den  
Erfordernissen zu befestigen.
- 7.3.5 Das eingeleitete Oberflächenwasser darf keine für die Gewässer schädlichen  
Stoffe aufweisen.
- 7.3.6 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige  
Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Insbesonde-  
re ist die Funktionsfähigkeit der Absetzanlagen durch rechtzeitige und bedarfsge-  
rechte Räumung zu erhalten.
- 7.3.7 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungsein-  
richtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.
- 7.3.8 Bauwasserhaltungen (siehe auch A 3.2.2 und A 3.4):
  - 7.3.8.1 Die Erlaubnis wird auf die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung wäh-  
rend der Bauzeit beschränkt.
  - 7.3.8.2 Der Vorhabensträger hat das Grundwasser vor jeglicher Verunreinigung zu  
schützen. Im Grundwasserbereich dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gela-  
gert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden.
  - 7.3.8.3 Das bei der Wasserhaltung anfallende Wasser darf keine nachteilige Verände-  
rung seiner Eigenschaften erfahren. Insbesondere ist die Wasserhaltung so zu  
betreiben, dass Gewässerverunreinigungen nicht erfolgen. Bei Bedarf sind vor  
der Einleitung des Wassers in Gewässer Absetzanlagen vorzuschalten.
  - 7.3.8.4 Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die durch die Eingriffe in das Grund-  
wasser verursacht werden. Erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind  
rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.
- 7.3.9 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

## 8. Straßenrechtliche Verfügungen

### 8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

### 8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist (vgl. auch A 3.5.12, A 3.7.2 und A 3.7.5).

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## B

### Sachverhalt

#### 1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 13.12.2010 die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) beantragt.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

##### 2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183). Er bildet einen Teil des geplanten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen.

##### 2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Baulänge der durchgehenden Strecke der BAB A 3 beträgt im verfahrensgenständlichen Abschnitt 3,983 km. Im Planfeststellungsabschnitt erfolgt der sechsstreifige Ausbau der Autobahn entlang der bestehenden Trasse. Während die Gradienten nur geringfügig vom Bestand abweichen, wird die neue Achse aus Umweltschutz- und Lärmschutzgründen durchgehend in Richtung Süden abrücken. Die Abrückung der neuen zur bestehenden Autobahnachse beträgt bis zu 13,50 m.

Das nachgeordnete Straßennetz wird über die AS Geiselwind angeschlossen. Die vorhandenen Parkplätze „Wasserberndorf“ nördlich der A 3 bei Bau-km 333+800 und „Äppleinsholz“ südlich der A 3 bei Bau-km 335+300 werden aufgelassen und rückgebaut. Künftig stehen in den angrenzenden Planfeststellungsabschnitten die PWC-Anlagen „Steigerwaldhöhe“ bei Bau-km 327+000 sowie „Heuchelheim“ bei Bau-km 338+380 (Nordseite) bzw. 338+200 (Südseite) zur Verfügung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

#### 3. Vorgängige Planungsstufen

### 3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Der verfahrensgegenständliche Bereich der BAB A 3 ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf eingestuft (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG).

### 3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 08.08.2006, GVBl. S. 471), sind in Teil B V in den Nrn. 1.1.6, 1.4.1 und 1.4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union besondere Bedeutung zu. Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll u.a. die BAB A 3 von Aschaffenburg über Würzburg bis Nürnberg vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden. Die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes sollen beim Verkehrswegeaus- und -neubau berücksichtigt werden.

## 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.12.2010 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht im Markt Geiselwind, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen ("Main-Post" und "Die Kitzinger") am 24.02.2011 und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. Nr. 4/2011 vom 24. Februar 2011) auf die Auslegung durch den Markt Geiselwind hingewiesen.



In der Bekanntmachung wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Geiselwind vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

#### 4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 07.02.2011 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Markt Geiselwind
2. Stadt Schlüsselfeld
3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
6. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
7. Bayerischer Industrieverband Steine und Erde e. V.
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
9. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg
10. Bayerisches Landesamt für Umwelt
11. Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
12. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
13. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ortsverwaltung Würzburg
14. Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur  
Niederlassung Süd
15. E.ON Bayern AG, Kundencenter Bamberg
16. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken
17. Landratsamt Bamberg
18. Landratsamt Kitzingen
19. Polizeipräsidium Unterfranken
20. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
21. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
22. Regierung von Oberfranken
23. Regionaler Planungsverband Würzburg
24. Staatliches Bauamt Würzburg
25. Vermessungsamt Würzburg, Außenstelle Kitzingen

26. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

27. Wehrbereichsverwaltung Süd

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

#### 4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.03.2012 im Pfarrzentrum St. Burkhard, Fütterseer Straße 5, 96160 Geiselwind erörtert.

Der Vorhabensträger sowie die Träger öffentlicher Belange und die privaten Einwendungsführer wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 25.01.2012 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

#### 4.4 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabensträger eine Planänderung (Tektur) vorgenommen und mit Datum vom 30.03.2012 in das Verfahren eingebracht.

Diese Planänderung bezieht sich auf die Ausgleichsmaßnahmen und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die beiden Ausgleichsflächen A 1 (Auwaldaufforstung an der Mündung der Reichen Ebrach) und A 2 (Feuchtlebensraum, Gehölze und Extensivwiese an der Reichen Ebrach) entfallen. Stattdessen hat der Vorhabensträger nun die Ausgleichsmaßnahme A 3 vorgesehen. Da die Fläche der Ausgleichsmaßnahme A 3 kleiner ist als die der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2, wird dieses Defizit mit dem Überhang an Ausgleichsfläche aus dem Planungsabschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az. 32-4354.1-3/09) verrechnet (Ausgleichsmaßnahme A 4). Die Grünbrücke bleibt als funktioneller Ausgleich weiterhin erhalten (vgl. zum Ganzen auch C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.2.5).

Die Tekturen der förmlichen Planänderung vom 30.03.2012 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht (vgl. insbesondere Unterlage 12.1 sowie 12.3, Blatt 1 E und 3 E).

Zu den mit Schreiben vom 26.04.2012 vorgelegten Planänderungen hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 09.05.2012 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 15.06.2012 zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Die Planänderungsunterlagen wurden außerdem vom 23.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung beim Markt Geiselwind öffentlich ausgelegt. Die Betroffenen und die naturschutzrechtlichen Vereinigungen hatten Gelegenheit, bis einschließlich 06.07.2012 dazu Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben.

Von einem Termin, die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zur Planänderung zu erörtern, wurde abgesehen (§ 17a Nr. 6 Satz 3 FStrG).

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

**C**

**Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1                  Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Nr. 6 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Die Maßnahme liegt vollumfänglich auf unterfränkischem Gebiet. Die Behauptung des Landratsamtes Bamberg aus seinem Schreiben vom 11.03.2011, die Baumaßnahme liege zu ca. zwei Metern auf oberfränkischem Gebiet, trifft nicht zu. Dies ergibt sich aus den Planunterlagen (Unterlage 1, Ziff. 1.1.1 und Unterlage 7.1). Diese Aussage der Planunterlagen wurde vom Vorhabensträger nochmals in seiner E-Mail vom 24.01.2012 bestätigt.

1.2                  Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaub-

nisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

### 1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelt sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

### 1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

### 1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

### 1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. A 5).

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 S. 1 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 und § 3b Abs. 1 S. 1 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 S. 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertig-

keit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungeklärte Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 12.1 und 16) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

## 2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt überwiegend im Landkreis Kitzingen in der Gemeinde Geiselwind. Es umfasst das Umfeld des planfestzustellenden Trassenabschnitts der BAB A 3 in einem ca. 4,2 km langen und ca. 1 km breiten Korridor (im Mittel jeweils ca. 500 m beidseits der BAB A 3). Im Westen beginnt der Untersuchungsraum bei Bau-km 332+100 ca. 1400 m östlich der Unterführung der Staatsstraße St 2257 der AS Geiselwind bzw. ca. 1000 m östlich der Weingartsmühle. Im Osten endet der Untersuchungsraum bei Bau-km 336+300 südwestlich von Aschbach ca. 100 m östlich der Landkreis- und Regierungsbezirksgrenze.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

### 2.2.1 Abschnittsbildung

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung - mit entsprechender Prüfungsintensität - hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Straße in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, Az. 4 A 27.95, NVwZ 1996, 1011; BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Die Möglichkeit der Weiterführung des sechsstreifigen Ausbaus über den gegenständlichen Abschnitt hinaus und die sich aus dem jetzt planfestzustellenden Abschnitt ergebenden Zwangspunkte für die in beiden Richtungen nachfolgenden Abschnitte sind in die Entscheidung einbezogen. Das Vorhaben wurde also auch

hinsichtlich des Gesamtkonzepts und seiner Vertretbarkeit untersucht. Im Übrigen handelt es sich bei dem gegenständlichen Abschnitt um einen für sich verkehrswirksamen Teilabschnitt, der an den Bestand der BAB A 3 angebunden werden kann. Ein unzulässiges Präjudiz für die weiteren Abschnitte wird durch die Planung nicht geschaffen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der westlich angrenzende Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind bereits bestandskräftig planfestgestellt ist (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08).

## 2.2.2

### Varianten

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, 9 A 68/07, <juris>, mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677).

In Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Verfahrens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 S. 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Übrigen konkret um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn. Der geplante bestandsorientierte Ausbau der BAB A 3 bedingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in unbelasteten Gebieten. Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung haben sich



auch im Hinblick auf Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen nicht aufgedrängt.

### 2.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraums

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebiets, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 4,2 km langen und ca. 1 km breiten Korridor (im Mittel jeweils ca. 500 m beidseits der BAB A 3). Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

## 2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

### 2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

#### 2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 332+200 östlich der AS Geiselwind und folgt nach Südosten der Abdachung des Ebrachtals bis südlich von Aschbach, wo er bei Bau-km 336+183 endet. Das Untersuchungsgebiet wird durch das Ebrachtal mit seinen Seitentälern geprägt, das gleichzeitig Verkehrs-

weg und Siedlungsachse ist. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch Grünland im Talgrund und Ackerbau auf den angrenzenden Hängen gekennzeichnet.

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet im Hauptnaturraum "Fränkisches Keuper-Lias-Land" (11) zur Haupteinheit "Steigerwald" (115) und innerhalb dieser zur naturräumlichen Untereinheit "Steigerwaldhochfläche" (115B).

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

## 2.3.1.2 Schutzgut Mensch

### 2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Entlang des Planungsabschnittes befindet sich im Untersuchungsgebiet eine ausgeprägte Siedlungsstruktur. Zu den wichtigsten Siedlungen gehört die Gemeinde Geiselwind mit ihrem Ortsteil Wasserberndorf sowie den Weilern Hohnsberg und Sixtenberg. Im Ebrachtal liegen zudem mehrere ehemalige Mühlen als Einzelanwesen (Weingartsmühle, Hammermühle, Hutzelmühle, Lohmühle und Seeramsmühle). In Geiselwind schließen sich an den als Mischgebiet ausgewiesenen Kernort nach Norden ausgedehnt Wohnbauflächen an. Im Osten liegt ein Gewerbegebiet. Südlich der BAB 3 ist an der AS Geiselwind ein Autohof mit ausgedehnten Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und Autobahnkirche entstanden, der als Sondergebiet bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen ist.

### 2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Auenbereich der Ebrach sind überwiegend als Grünland genutzt, ebenso die steilen Hänge südlich der BAB A 3 am Trautenberg, Bucherberg sowie um Hohnsberg und Sixtenberg. Die flacher geneigten Lagen nördlich der Ebrach sind hingegen ackerbaulich genutzt und weisen große Schläge und eine gute Erschließung auf. Im Bereich von Flugsandüberwehungen sind einige Flächen stillgelegt und brachgefallen.

Geschlossene Waldflächen liegen vor allem südlich der BAB auf den Höhenrücken. Südlich der BAB A 3 stocken Eichen-Kiefern-Fichten-Mischbestände, teilweise mit Buche, und reine Kiefern-Fichten-Bestände, die meist relativ jung sind. Die Wälder sind gut durch Wege erschlossen.

### 2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Die Erholungsschwerpunkte für aktive Freizeitnutzungen liegen am westlichen Ortsrand von Geiselwind außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen (landschaftsprägende Vegetationselemente, abwechslungsreiches Relief, unterschiedlich ausgeprägte Teilräume mit offenen Tälern oder geschlossenen Wäldern) für eine Erholungsnutzung gut geeignet und ermöglicht im Wesentlichen ruhige Erholungsformen wie Wandern und Radfahren. Das Wanderwegenetz ist zwar nicht sehr dicht, dennoch befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere Wanderwege, u.a. der „Drei-Franken-Weg“ als Hauptweg. Die Wanderwege konzentrieren sich auf die Nahbereiche der Siedlungen und dienen vor allem der ortsansässigen Bevölkerung zur lokalen Naherholung, aber an Wochenenden auch Erholungssuchenden aus dem Würzburger und Nürnberger Raum.

### 2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### 2.3.1.3.1 Lebensräume

Das westliche Untersuchungsgebiet ist überwiegend bewaldet. Dort haben sich unterschiedliche Waldtypen entwickelt (vgl. C 2.3.1.2.2).

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebiets (Ebrach, Reiche Ebrach sowie zufließende Gräben und Mühlbäche), liegen inmitten von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hier sind über weite Strecken artenreiche und relativ breite Gewässerbegleitgehölze als Erlen-Eschen-Saum mit Hochstaudenfluren und Röhrichtern ausgebildet. In der Ebrachaue schließen sich meist eher extensiv genutzte Grünlandflächen an. In flachen Geländemulden sind Feuchtwiesen ausgebildet. Die vorhandenen Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Entlang der Ufer weisen sie meist jedoch einen Röhrichtsaum mit Schilf auf, der Unterschlupf und Rückzugslebensraum, z.B. für Amphibien, bietet.

Sandmagerrasen und magere Wiesen finden sich in ehemaligen oder noch in Betrieb befindlichen Sandabbaustellen v.a. westlich und südwestlich der Hutzelmühle sowie südlich der Lohmühle, und stellen einen typischen, wenn auch inzwischen sehr seltenen Lebensraum der Flugsandüberwehungen im Untersuchungsgebiet dar. Kennzeichnend sind z.B. Grasnelke oder Hügel-Vergißmeinnicht. Magere Extensivwiesen liegen an den steilen Hängen bei Sixtenberg, verbuschen dort aber sehr stark, so dass die kennzeichnende Artenausstattung (auch bezüglich der Tagfalter und Heuschrecken) nur noch lückenhaft anzutreffen ist.

Heckenstrukturen sind im Untersuchungsgebiet relativ selten. Sie sind vor allem auf Geländestufen in topografisch bewegten Landschaftsausschnitten (Traubenberg, um Hohnsberg und Sixtenberg) begrenzt. Je nach angrenzender Nutzung sind die Säume entsprechend ruderal geprägt oder von Magerkeitszeigern gekennzeichnet. Häufig sind dort auch Obstbaum-Hochstämme. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Fluren sind teilweise Windschutzhecken gepflanzt worden, z.B. nördlich der Seeramsmühle. Wegbegleitende Altgrasfluren und Grä-

ben sowie wenig genutzte Grünwege bilden Vernetzungskorridore in der teilweise ausgeräumten Landschaft. Dort finden sich kleinflächig typische Arten der Sandmagerrasen und mageren Extensivwiesen. Entlang der Straßen und Hauptschließungswege wurden in den letzten Jahren Obstbaumreihen gepflanzt.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Nachweise des Bibers liegen von der Ebrach im Untersuchungsgebiet aus dem Lebensraumkomplex südwestlich der Hutzelmühle vor.

Bei der Gruppe der heckenbewohnenden Vogelarten ist die Dorngrasmücke besonders hervorzuheben, insbesondere im Heckengebiet am Traubenberg oder der Abbaustelle westlich der Straße nach Füttersee am Talrand der Reichen Ebrach.

Ein großflächiger Feucht- und Trockenlebensraumkomplex südwestlich der Hutzelmühle, der aus einer ehemaligen Sandabbaustelle hervorgegangen ist, bietet Lebensraum für seltene Vogelarten wie Bekassine, Blässhuhn, Blaukehlchen, Eisvogel, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Schafstelze, Turteltaube, Uferschwalbe, und Zwergtaucher. Eine kleine Uferschwalbenkolonie hat sich in der aktuell in Betrieb befindlichen kleinen Sandgrube westlich der KT 50 gebildet. Ein Rohrweihennachweis liegt im östlichen Ortsrand von Wasserberndorf vor.

Die Zauneidechse kommt in der ehemaligen Sandabbaustelle südwestlich der Hutzelmühle und im Teichkomplex westlich von Wasserberndorf mit den Uferböschungen vor. In Wasserberndorf wurde auch die Ringelnatter an einem Teich nachgewiesen.

In den Fischteichen im Ebrachtal v.a. um Wasserberndorf gibt es Vorkommen der Erdkröte, des Seefrosches und des Teichfrosches. Südwestlich der Hutzelmühle kommen verschiedene Amphibienarten (z.B. Kreuzkröte, Laubfrosch, Teichfrosch, Seefrosch und Grasfrosch) vor. Östlich von Wasserberndorf und in Holzberndorf liegen mehrere Kleingewässer mit teilweise wertvollen Amphibienarten wie z.B. Laub- und Teichfrosch. Verschiedene Heuschreckenarten wie Wiesengrashüpfer, Langflügeliger Schwertschrecke, Buntem Grashüpfer, und Waldgrille in den extensiv genutzten Wiesen nördlich Sixtenberg. In den extensiv genutzten Wiesen südlich der Seeramsmühle sind die Heuschreckenarten Langflügelige Schwertschrecke und Feldgrille nachgewiesen.

Tagfalter (vor allem der Leguminosen-Wiebling und das Hufeisenklee-Widderchen) finden sich auf den extensiv genutzten Wiesen bei Sixtenberg sowie

der Schwalbenschwanz aus dem ausgedehnten Lebensraumkomplex südwestlich der Hutzelmühle.

Aus der Kirche in Geiselwind existiert ein Fledermausnachweis von Langohren. Zudem existiert ein älterer Nachweis des Braunen Langohrs von einem Keller östlich Holzberndorf. Außerdem sind von Aschbach und Wasserberndorf Einzel-funde von Zwergfledermäusen bekannt.

Im Übrigen wird für die Einzelheiten auf die Unterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Im Untersuchungsgebiet läuft die BAB A 3 parallel zum Ebrachtal auf der Südseite, so dass der Auenbereich weitgehend zusammenhängend ist. Allerdings beeinträchtigt die BAB A 3 derzeit das Ebrachtal und die Gewässer durch die unmittelbare Benachbarung (Verlärmung, Immissionen) und die unregelmäßige Entwässerung über die Böschungsflächen.

Alle Fließgewässer mit ihren Tälern, die von Süden zufließen, v.a. das Tal des Lohmühlenbachs sowie das Tal bei Sixtenberg, sind durch die BAB A 3 mit ihrem Damm von der Biotopverbundachse Ebrachtal abgeschnitten.

Auf den Höhenrücken zwischen den Talzügen des Steigerwaldes liegen ausgedehnte und miteinander verzahnte und verbundene Waldflächen, bei denen der Biotopverbund kaum beeinträchtigt ist.

#### 2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Europäischen Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Schutzzone des Naturparks "Steigerwald" umfasst große Teile des Untersuchungsgebietes. Ausgespart sind die Ortslagen Geiselwind bis Füttersee nördlich der St 2260, um Wasserberndorf und Holzberndorf, um Aschbach mit großen Anteilen der landwirtschaftlichen Fluren sowie die Ortslage von Hohnsberg. Am nordwestlichen Ortsrand von Hohnsberg sind 2 Linden als Naturdenkmale ausgewiesen.

Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen wurden im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 12.1 und Unterlage 12.2 verwiesen. Außerdem wurden im Rahmen der Planung des Vorhabens weitere wertvolle Ökoflächen im Untersuchungsgebiet

erfasst, die ihrer Ausstattung nach den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Diese eigenkartierten Biotope sind in Unterlage 12.1 und in Unterlage 12.2 dargestellt und beschrieben.

Gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG genießen z.B. Fließgewässerbegleitgehölze entlang der Ebrach, der Reichen Ebrach, den Mühlbächen sowie weitere Feuchtgehölze in der Aue, Feuchtwiesen im Ebrachtal und am Hurenbrunn, Schilfsäume um Teiche, v.a. südlich und östlich Wasserberndorf und südwestlich Aschbach, Schilfsäume und Weideninitialvegetation an den Gewässerufeln und Nassstellen sowie kleinflächige Sandmagerrasenflächen in der ehemaligen Abbaustelle südwestlich der Hutzelmühle und Hochstaudenfluren entlang der Ebrach östlich von Wasserberndorf.

Alle Waldflächen entlang der BAB A 3 sind als Wald für den Schutz von Verkehrswegen (ehemaliger Straßenschutzwald) dargestellt. Die Waldgebiete in steileren Hanglagen südlich der BAB A 3, z.B. am oberen Traubenberg und am Bucherberg sind überwiegend Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschatz.

#### 2.3.1.4

#### Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet treten die unteren Schichtstufen des Mittleren Keupers mit folgendem Schichtaufbau zutage: die unterste Schicht bildet der Schilfsandstein mit feinkörnigem, gelblichgrünem Sandstein, der mit Lagen von Tonsedimenten abwechselt. Der Schilfsandstein prägt und bildet den Talrand des Ebrachtals. Darüber treten im Untersuchungsgebiet am Traubenberg, Bucherberg, Hörleinsberg und Mühlberg sind sog. Lehrberg-Schichten mit Tonsediment und Dolomitsteineinlagen und wiederum darüber der Blasensandstein mit unregelmäßigen Wechselfolgen von Sandsteinlagen auf. Diese Schichtenfolge ist durch ausgedehnte verlagerte Sandüberwehung überdeckt. Diese liegen im Ebrachtal nördlich der BAB A 3 jeweils als Hauptterrasse mit Schwemmsand und Geröllen am Talrand, z.B. südlich Wasserberndorf, südlich und westlich der Mündung der Reichen Ebrach und der Seeramsmühle.

Nördlich der BAB 3 im Talgrund ist lehmiger bis stark lehmiger Sand vorherrschend. An den Hangflanken v.a. südlich der BAB A 3 ist schwerer toniger Lehm die häufigste Bodenart, auf der sich meist tiefgründige Tonböden von wechselndem Lehmgehalt entwickelt haben.

Auf den Hochflächen des Steigerwaldes, die nur teilweise in das Untersuchungsgebiet hineinragen, sind lehmig bis stark lehmige Sande als Bodenart vorherrschend, die mittel- bis tiefgründige, podsolierte Sandböden entwickeln.

Im Bereich der Flugsandüberwehungen ist Sand die vorherrschende Bodenart (teilweise noch anlehmig bis lehmig), auf der meist tiefgründige, z.T. podsolige Sandböden entstanden sind. Die Waldböden sind in ihrer Entwicklung relativ ungestört und in ihrer Horizontfolge wenig verändert.

Die Bodengüte schwankt im Untersuchungsgebiet nur gering. Ihre Ertragsfunktion für die Landwirtschaft dürfte anhand der Ertragsmesszahl (30-39) eher als schlecht zu bezeichnen sein. Für die Forstwirtschaft kann die Ertragsfunktion als mittel eingestuft werden. Fehlende Lößabdeckungen, der oft hohe Sandanteil und eine geringe Basensättigung verleihen den Böden ein generell eher geringes Puffer- und Filtervermögen gegenüber Schadstoffeintrag. Die Böden im Wald hingegen besitzen aufgrund der relativ ungestörten Bodenentwicklung trotz eines geringen Lehmgehaltes eine gewisse Filter-, Speicher- und Reglerfunktion. Die Böden sind durch die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen) vorbelastet.

### 2.3.1.5 Schutzgut Wasser

#### 2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Die Ebrach, die das gesamte Untersuchungsgebiet entwässert, entspringt westlich von Geiselwind und durchfließt das Untersuchungsgebiet von Westen nach Osten. Der wichtigste seitliche Zufluss ist die Reiche Ebrach, die von Füttersee kommt und westlich von Wasserberndorf in die Ebrach mündet. Weitere kleine Zuflüsse von Süden sind der Hurenbrunn und Lohmühlenbach oder der Bach im Tal von Sixtenberg.

Einige Mühlen (Weingartsmühle, Hutzelmühle, Lohmühle, Seeramsmühle) nutzen bzw. nutzten die Wasserkraft entlang der Ebrach, teilweise sind noch Mühlgräben vorhanden. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete entlang der Ebrach sind nicht festgesetzt.

#### 2.3.1.5.2 Grundwasser

Das fränkische Keupergebiet ist ein Raum, der durch einen Mangel an natürlichen Wassergewinnungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist. Der Mittlere Keuper weist im verkarsteten Grundgips (Myophorienschichten) eine stärkere Grundwasserführung auf. Dies zeigt sich auch an dem Auftreten von Quellen, die verglichen mit den übrigen Quellen im Keuper stärker und offenbar auch gleichmäßiger schütten. Es handelt sich jedoch um äußerst harte, stark sulfathaltige Wässer, die für Trinkwasserzwecke unbrauchbar sind.

Die verschiedenen Grundwasserstockwerke im Mittleren Keuper werden vor allem als Schichtquellen an den Hängen erkennbar, meist bedingt durch den Wechsel von Sandstein und Tonstein.

Die Grundwassernutzung erfolgt im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung in drei Wasserschutzgebieten am östlichen Ortsrand von Geiselwind, südlich von Hohnsberg und östlich von Sixtenberg am Mühlberg.

#### 2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen). Entlang der BAB A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert bzw. in die Vorfluter abgeleitet.

#### 2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Die ausgedehnten Waldflächen übernehmen Reinhalte- und Entlastungsfunktionen, weisen allerdings im Nahbereich der Autobahn entsprechende Vorbelastungen auf. Kaltluftentstehungsflächen, die für das Kleinklima von Bedeutung sein können, liegen auf Wald- und Ackerflächen in Hochlagen. Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsfälle im Untersuchungsgebiet sind der Verkehr auf der BAB A 3 und auf dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen anzusprechen.

#### 2.3.1.7 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zum für unterfränkische Verhältnisse vergleichsweise kühleren und feuchteren Klima des Steigerwaldes mit einer Mitteltemperatur von 7 bis 8°C. Entsprechend dauert die Vegetationsperiode auf den Höhen des Steigerwaldes lediglich 210 bis 220 Tage gegenüber 240 im Maintal. Die Niederschlagssummen erreichen auf den Randhöhen des Steigerwaldes 750 bis 850 mm im Jahr, die vermehrt im Winterhalbjahr niedergehen.

Waldbestände erfüllen bioklimatisch wirksame Funktionen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch und haben somit eine Bedeutung für den Klima-



schutz. Explizite Klimaschutzfunktionen sind im Waldaktionsplan für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgelegt. Das Ebrachtal stellt eine Abflussbahn für Frischluft von der Steigerwaldhochfläche im Verlauf der Hauptwindrichtung dar, die durch die vorhandenen Straßen und Siedlungen jedoch vorbelastet ist. Die Zufuhr von Frischluft aus dem Tal des Lohmühlenbachs und dem Tal bei Sixtenberg im Süden wird durch den bestehenden Damm der BAB A 3 behindert.

#### 2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ebrachtal und ist als zusammenhängende Landschaftsbildeinheit in Ost-West-Ausdehnung mit eher flachen Talflanken erlebbar. Die von Norden und Süden hineinragenden Höhenrücken begrenzen diesen Landschaftsbildraum jeweils. Ausblicke sind entweder entlang des Ebrachtals oder von den seitlichen Höhenrücken in das Tal bzw. zum gegenüberliegenden Geländerrücken möglich. Ausgedehnte Waldflächen, insbesondere mit Laub- und Mischwaldbeständen, weisen eine besondere Landschaftsbildqualität auf und spiegeln den Jahreszeitenwandel in der Belaubung wider. Die abwechslungsreiche Topografie und die Hügellandschaft mit den grünlandgenutzten Bachtälern und bewaldeten Höhenrücken sind typische Merkmale der Steigerwaldlandschaft.

Das Landschaftsbild ist im Bereich der bestehenden BAB A 3 durch die Bauwerke, Einschnitte und Dämme vorbelastet. Die Autobahn ist im gesamten östlichen Untersuchungsgebiet durch den Verlauf am südlichen Talrand und in Dammlage einsehbar. Gehölze bilden abschnittsweise einen Sichtschutz. Die Dammstrecke trennen die natürlicherweise zusammenhängenden Talräume und Landschaftsbildeinheiten von Ebrach und Lohmühlenbach bzw. das Tal bei Sixtenberg voneinander ab. Die vorhandenen großflächigen Sondergebiete und Gewerbegebiete beeinträchtigen das Landschaftsbild.

#### 2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Planungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler nachgewiesen. Abseits der Trasse liegt mit der Fundstelle 6228/0015 am Traubenberg südlich von Geiselwind ein bekanntes Bodendenkmal. Im Regionalplan ist ein Vorranggebiet Bodenschätze für den Abbau von Sand und Kies nördlich der St 2260 und westlich der Straße nach Füttersee am Talrand der Reichen Ebrach dargestellt.

#### 2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Die topografische Lage des Steigerwaldtraufs und die geologischen Voraussetzungen mit den nährstoffarmen Flugsanddecken sind die entscheidende Voraussetzung für die Verteilung von Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzungen im Untersuchungsgebiet.

Entlang des Gewässersystems der Ebrach finden sich die Verkehrswege und Siedlungen im Raum. Dieses Nebeneinander verschiedener Nutzungen hinsichtlich ihrer Verteilung im Raum und ihre gegenseitige Abhängigkeit bzw. Empfindlichkeit sind wesentliche Gründe für die besondere Bedeutung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie für die Schutzgüter Mensch (Erholung), Wasser (Schutz des Grundwassers) und Klima (Luftreinhaltefunktion) im Untersuchungsgebiet.

### 2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen er-

hebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG).

### 2.3.2.1 Schutzgut Mensch

#### 2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wird in einem von Verkehrslärm bereits vorbelasteten Bereich eine vorhandene Geräuschquelle intensiver vom Verkehr genutzt.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr steigt laut Verkehrsprognose zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld von 58.700 Kfz/24 h im Jahr 2005 auf 72.000 Kfz/24 h im Jahr 2025 an. Der gegenwärtige Anteil des Schwerverkehrs steigt von 20,3% auf 20,8%. Dies bedeutet nach der Verkehrsprognose für das Jahr 2025 einen Schwerlastanteil 17% tags und 43,8% nachts.

Der sechsstreifige Ausbau erfolgt im Wesentlichen bestandsorientiert, d.h. es sind keine wesentlichen Änderungen in der Lage oder der Höhe des Streckenverlaufs vorgesehen. Zum Teil erfolgt eine Abrückung der Autobahnachse gen Süden um 13,50 m. Dies dient neben einer günstigeren Bauabwicklung auch dem aktiven Lärmschutz, um von den nördlich gelegenen Siedlungen abzurücken. Die genauen Entfernungen der A 3 zu den Siedlungsbereichen können im Detail der Unterlage 11.1 entnommen werden.

Der geplante sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt und der damit verbundene Verkehrszuwachs bis zum Jahr 2025 bewirken grundsätzlich (ohne Berücksichtigung anderer Maßnahmen) eine Erhöhung des Lärmemissionspegels. Die Verkehrsgeräusche werden auch noch in weiterer Entfernung wahrnehmbar sein und sich damit auf die Wohn- und Lebensqualität auswirken.

Für den sechsstreifigen Ausbau im gesamten Planungsabschnitt wird eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  nach der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV zum Einsatz kommen. Der lärmtechnisch günstige Belag gleicht den Anstieg des Emissionspegels infolge der zu erwartenden Verkehrszunahme bis ins Jahr 2025 mehr als aus, so dass sich insgesamt eine Lärminderung gegenüber dem jetzigen Zustand ergibt.

Neben dem lärm mindernden Fahrbelag sind weitere umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und -wänden zum Schutz der Menschen vor Lärm vorgesehen. Welche Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden genau vorgesehen sind, kann den Darle-

gungen und auch den grafischen Darstellungen in den Unterlagen 1, 7.1, 7.2, 7.3 sowie 11 entnommen werden.

Die unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (vgl. Anlage 1 zu Unterlage 11.1) haben ergeben, dass bei Verwirklichung des plangegegenständlichen Ausbauvorhabens im Prognosejahr 2025 die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für den Tag an allen bestehenden Gebäude sowie im Bereich der rechtsgültigen Bebauungspläne überall eingehalten werden.

Trotz der umfangreichen Maßnahmen können jedoch die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für die Nacht nicht durchgängig eingehalten werden. So weisen zum nächtlichen Bezugszeitraum die zwei Immissionsorte der Hammermühle, ein Immissionsort der Lohmühle, die drei Immissionsorte des Zeltplatzes sowie ein Immissionsort in Hohnsberg Überschreitungen zum Prognosehorizont 2025 auf. Die errechneten Pegelüberschreitungen bleiben weitestgehend unter der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A). An der Hammermühle übersteigen die Werte zum Teil diese Schwelle.

Für diese Immissionsorte mit Pegelüberschreitungen der Nachtwerte (Ausnahme: Zeltplatz) sind zum Schutze der Menschen passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) vorgesehen (vgl. A 3.3.3 und C 3.7.4).

#### 2.3.2.1.2

##### Luftinhaltsstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Auch bei den folgenden Betrachtungen zu den Schadstoffimmissionen wurde vom prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr von 72.000 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld im Jahr 2025 ausgegangen.

Auf die Schadstoffimmissionen wirkt sich die Verkehrszunahme im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen, die durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik bedingt ist.

Im Planungsabschnitt wurden die Schadstoffbelastungen nach dem MLuS 02 (Fassung 2005) für die Verhältnisse nach Durchführung des geplanten Autobahnausbaus ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 11.3). Dabei wurde festgestellt, dass die Vorgaben der 39. BImSchV eingehalten werden.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für die Jahresmittelwerte von PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> werden im Planfall 2025 für die nächstgelegene Bebauung eingehalten. Die Be-

lastung mit PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> von jeweils 18 Mikrogramm pro Kubikmeter bleibt hinter dem gesetzlichen Grenzwert aus §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 39. BImSchV von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter zurück. Der Grenzwert der 39. BImSchV für den Tagesmittelwert von PM<sub>10</sub> wird im Abstand von 155 m zum Fahrbahnrand der BAB A 3 voraussichtlich 12 Mal überschritten, wobei 35 Überschreitungen im Jahr zulässig sind, § 4 Abs. 1 39. BImSchV. Der Tagesmittelwert von NO<sub>2</sub> wird 5 Mal überschritten bei 18 zulässigen Überschreitungen, § 3 Abs. 1 39. BImSchV.

Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen tragen mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen bei.

#### 2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch den Ausbau der BAB A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Bauzeitlich ist mit der Verlärmung und Störung sowie zeitweiser Sperrung ausgewiesener Wanderwege zu rechnen.

Die BAB A 3 bleibt in den Waldbereichen im Westen durch den Erhalt der großflächigen Waldflächen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar. Da die nordseitige Bepflanzung der BAB A 3 über weite Strecken erhalten werden kann, ist die Einsehbarkeit vom Ebrachtal aus nur in Teilabschnitten vorübergehend gegeben. Die vorgesehene Neubepflanzung bildet mittelfristig jedoch wieder eine Sichtkulle vor der BAB A 3 aus.

Als Folge der Ausbauplanung sind Veränderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz erforderlich (Zu den Einzelheiten vgl. Unterlage 16, Kapitel 5.2).

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend unter C 2.3.2.7 behandelt.

#### 2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Zudem sind Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz nötig.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst (Straßenkörper und Nebenflächen) ca. 10,7940 ha sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ca. 1,3572 ha benötigt werden. Für das Vorhaben wer-

den 0,3320 ha Wald dauerhaft beansprucht. Außerdem werden 0,0998 ha Wald während der Bauzeit vorübergehend beansprucht und anschließend wieder aufgeforstet. Auf 0,2200 ha wird jedoch Wald wieder neu gegründet.

## 2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

#### a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

#### b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

#### c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

### 2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

#### 2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Hinsichtlich des Verlusts von Biotopen und schützenswerten Waldflächen ist festzustellen, dass Offenlandlebensräume außerhalb von Straßennebenflächen

(v.a. Extensivwiesen, Hecken und Gehölze, Gräben und Altgrasfluren) im Umfang von ca. 1,2539 ha überbaut und versiegelt werden. Zudem werden Böschungen im Umfang von ca. 12,9247 ha überbaut und versiegelt werden, was aber mit Ansaat und Gehölzpflanzungen auf den Böschungen ausgeglichen werden soll. Wald mit naturnahen Elementen im Umfang von ca. 0,2658 ha wird durch Versiegelung und Überbauung seiner Funktion verlustig gehen. Forstlich geprägter Wald wird ca. 0,0630 ha mit Autobahnböschungen überbaut. Die vom Eingriff betroffenen Waldflächen mit naturnahen Elementen und die mageren Extensivwiesen sowie Gehölzbestände werden, nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbelastung, als "wiederherstellbar" (wenn auch teilweise mit längerer Entwicklungszeit) und der Eingriff somit als ausgleichbar eingestuft.

Was den Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen betrifft, ist festzustellen, dass der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, durch den Ausbau entsprechend verbreitert und durch die Abrückung der Fahrbahn gen Süden auch verlagert wird. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche sowie einzelne Offenlandlebensräume betroffen.

Eine Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtlebensräumen durch die Anlage von Regenrückhaltebecken kann durch den Einsatz von Schutzzäunen und die Ausweisung von Tabuflächen verhindert werden.

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter Arten und der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil)Lebensräumen ist anzuführen, dass die bestehende Autobahntrasse zwar vergleichsweise geländenah verläuft, sie jedoch bereits im jetzigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch viele flugfähige Tierarten darstellt. Durch die geplanten aktiven Lärmschutzeinrichtungen südlich von Geiselwind, deren Höhe und die breitere Fahrbahn wird sich die Trennwirkung noch vergrößern.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturparken, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten findet nicht statt. Die Baumaßnahme liegt jedoch vollständig im Naturpark "Steigerwald".

#### 2.3.2.2.2.2

#### Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die plangegenständliche Baumaßnahme findet eine Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize statt. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend ver-

breitert bzw. im Bereich der Abrückung auch verlagert. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche betroffen.

#### 2.3.2.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen und Wald mit naturnahen Elementen (ohne Forste) erfolgt auf einer Fläche von ca. 0,0998 ha, die nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgeforstet werden. Die in Anspruch genommenen Offenlandflächen von ca. 0,0993 ha werden renaturiert.

Die Randbereiche der BAB A 3 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Die betroffenen Bereiche - besonders im Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel - weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt vorübergehende lokale Beeinträchtigungen, wobei Staubimmissionen durch die während der Bauzeit vorübergehende Befestigung gemindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

Um wassergefüllte Fahrspuren, die als Laichhabitate z.B. für die Gelbbauchunke dienen könnten, zu vermeiden, erfolgt eine Befestigung von Baustraßen im Waldbereich, z.B. durch regelmäßiges Aufschottern.

#### 2.3.2.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen ausführlich Unterlage 12, Kapitel 4.2, und Unterlage 16, Kapitel 6.1):

Der Ausbau erfolgt bestandsorientiert und durch die Abrückung der Trasse in Richtung Süden können die Lärmschutzwälle und -wände platzsparend untergebracht werden und benachbarte Flächen müssen nicht beansprucht werden.

Im Zuge des Ausbaus wird auch die derzeit ungeordnete Entwässerung über die Straßenböschungen neu geordnet. Das Wasser wird gefasst und Rückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zugeführt, bevor es an die Vorfluter Lohmühlenbach und Reiche Ebrach weitergegeben wird. Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen über Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken werden bestehende Belastungen von Böden, Fließgewässern und Lebensräumen deutlich verringert. Dies stellt vor allem für die empfindlichen Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer eine wesentliche Verbesserung dar.



Im Bereich von neu angeschnittenen Waldbereichen werden unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorübergehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen die Waldmäntel stufig neu aufgebaut.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen und durch entsprechende Biotopschutzzäunen nach DIN 18 920 und RAS-LG 4 gesichert.

Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

#### 2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

##### 2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Waldfunktionsplanes für den Landkreis Kitzingen, des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans für die Region Würzburg, des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Kitzingen sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren. Die Einzelheiten sind ausführlich in der Unterlage 12.1, Kapitel 3.3 dargestellt und lassen sich dieser Unterlagen entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung besteht ein Bedarf von 1,8659 ha. Dem stehen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 1,3572 ha gegenüber (vgl. näher die nachstehenden Ausführungen unter C 2.3.2.2.3.2) und eine funktionale Kompensation durch die Grünbrücke in einer Größenordnung von 0,5597 ha. Auf die Unterlagen 12.1 und 12.3 wird Bezug genommen.

##### 2.3.2.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2):

- A 3, Feuchtlebensraum, Laubbäume und Extensivwiese nördlich Holzberndorf:

Vorgesehen ist hier der Erhalt des bestehenden Fließgewässerbegleitgehölzes und der Hecken auf dem Grundstück. Außerdem erfolgen: punktuelle Uferabflachung zur Entwicklung von Hochstaudenfluren und typischen Fließgewässerbegleitgehölzen im Südosten; Pflanzung von Laubbaumhochstämmen (Eichen, Linden, Eschen); Extensivierung von Wiesennutzung; Erhalt der kleinflächigen Feuchtbereiche; Anlage von drei Steinriegeln für Reptilien (à 3-5 cbm Material,  $\frac{3}{4}$  Meter in den Boden eingelassen).

Ausgeglichen werden sollen hierdurch: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen; Überbauung und Versiegelung von Altgrasfluren, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen; vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung von Altgrasfluren, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen.

Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf Fl.Nr. 217 der Gemarkung Holzberndorf. Die Maßnahme wird auf einer Fläche von 1,1372 ha realisiert, die vollumfänglich als Ausgleich anrechenbar sind.

- A 4, Waldausgleichsfläche am „Heimbach“:

Bei dieser Maßnahme sind vorgesehen die Begründung von standortheimischem Laubwald, die Entwicklung von Säumen und die Abflachung eines Grabenufers. Ausgeglichen werden sollen hierdurch: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen; Überbauung und Versiegelung von Altgrasfluren, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen; Versiegelung und Überbauung von Mischwäldern mit naturnahen Elementen; Versiegelung von sonstigen Waldflächen; vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung von Altgrasfluren, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen sowie von Mischwald mit naturnahen Elementen.

Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Fl.Nrn. 1071 und 1072 sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1076 und 1077 der Gemarkung Abtswind. Die Maßnahme ist bereits bestandskräftig planfestgestellt durch den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az. 32-4354.1-3/09 (Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg). Ein in diesem Planungsabschnitt bestehender Überhang von 0,2200 ha wird dem vorliegenden Abschnitt zugeordnet.

- Grünbrücke:

Die Grünbrücke erhält eine Breite von 50 m. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen ein Substrataufbau auf der Brücke mit wasserspeicherndem Substrat von mind. 1 m Dicke, ein vegetationsbedeckter Brückenbereich mit randlicher Gehölzpflanzung mit standortgerechten Gehölzarten (mit einer Höhe von mehreren Metern) und die Anlage seitlicher Irritationsschutzwände von 2 m Höhe (diese werden an die Wildschutzzäune angebunden). Pflanzschutzzäune werden nicht errichtet. Ausgleichen soll die Maßnahme die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Versiegelung/Überbauung von Altgrasfluren, Ge-

hölzstrukturen und Feuchtlebensräumen, von Mischwäldern mit naturnahen Elementen und die Versiegelung von sonstigem Wald. Zudem soll die Maßnahme die vorübergehende Inanspruchnahme und die mittelbare Beeinträchtigung von Altgrasfluren, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen sowie Mischwald mit naturnahen Elementen ausgleichen. Die Grünbrücke ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Querungshilfen durch die Schaffung einer neuen Lebensraumverbindung. Durchgeführt wird die Maßnahme im bestandskräftig planfestgestellten Abschnitt westlich Wiesentheid - Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az. 32-4354.1-3/09), von der 0,5597 ha als Ausgleichsfläche für den gegenständlichen Planungsabschnitt anrechenbar sind.

Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind aufgrund einer Planänderung entfallen (vgl. B 4.4). Stattdessen hat der Vorhabens-träger die Ausgleichsmaßnahme A 3 vorgesehen. Daneben wird auch noch ein Überhang an Ausgleichsfläche aus dem westlich angrenzenden Nachbarabschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08) mit dem Ausgleichsbedarf der vorliegenden Maßnahme verrechnet (Ausgleichsmaßnahme A 4). Da hierdurch sämtliche Eingriffe in vollem Umfang ausgeglichen werden, sind keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei den Gestaltungsmaßnahmen werden in Abweichung zur ursprünglichen Planung beim RRB 333-1L auf den Fl.Nrn. 214 und 215 der Gemarkung Wasserberndorf die randlichen Gehölzflächen zugunsten breiterer Rohbodensäume, die sich auf dem Sandboden voraussichtlich zu ökologisch wertvollerem Sandmager-rasen entwickeln werden, reduziert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### 2.3.2.3

#### Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand

- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Belebter Boden geht bei dem verfahrensgenständlichen Ausbauvorhaben durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, überwiegend in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren bzw. wird durch die Überbauung (neue Böschungen, Bankette) beansprucht. Rückzubauende Fahrbahn- und Parkplatzflächen werden im Gegenzug renaturiert bzw. für Eingrünungs- und Lärmschutzmaßnahmen beansprucht.

Im Planungsabschnitt beträgt der Anteil bereits versiegelter Flächen 11,5848 ha. Nach der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von 17,2277 ha versiegelt sein, wobei teilweise Straßenflächen und Straßenböschungen, bei denen der natürlich Bodenaufbau bereits verändert ist, dazu herangezogen werden (Netto-Neuversiegelung 5,6429 ha). Im Planungsabschnitt beträgt der Anteil bestehender Begleitgrün- oder sonstige Nebenflächen 12,9247 ha. Soweit diese Begleitgrün- oder sonstige Nebenflächen nicht bestehen bleiben, werden auf 10,3932 ha neue Straßennebenflächen entstehen, auf denen sich der natürliche Bodenaufbau verändert.

Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen (siehe insbesondere A 3.6 und A 3.7 dieses Beschlusses) ist insoweit sichergestellt, dass diese Flächen möglichst schonend behandelt bzw. rekultiviert werden, sodass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduzieren.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, d.h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung erreicht werden (C 3.7.5.2.5).

Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche neue Reliefänderungen. Durch die weitgehende Inanspruchnahme von Flächen des bestehenden Straßenkörpers wird die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch das Bauvorhaben minimiert. Nicht mehr benötigte Straßenflächen und Parkplätze werden entsiegelt. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit bestehende bzw. geplante Straßenebenflächen sowie bestehende Waldwege vorübergehend in Anspruch genommen. Die 0,0998 ha während der Bauzeit beanspruchten Waldflächen (einschl. Forsten) werden nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgeforstet und die in Anspruch genommenen Offenlandflächen (0,0993 ha) werden renaturiert, so dass sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verloren gehen.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. im Bereich der Abrückung auch verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Hiervon sind v.a. die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldflächen betroffen.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfal-

ten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 3 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2020 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch die vorgesehene Zwischenlagerung bzw. Deponierung von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, abgestimmten Schutzvorkehrungen (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 07.04.2011 und 11.05.2011) wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die

Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.13 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

#### 2.3.2.4 Schutzgut Wasser

##### 2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Der veränderte Abfluss von Oberflächenwasser durch die punktuelle Einleitung über neu angelegte Rückhaltebecken mit Absetzbecken führt zu Veränderungen im örtlichen Gewässersystem. Ein Eingriff in festgesetzte Überschwemmungsgebiete findet nicht statt; Retentionsraum geht nicht verloren.

Während des Betriebs der BAB A 3 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohren), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber auch vor allem durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern hervorrufen. Abhilfe wird jedoch geschaffen durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken, durch die das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in die beiden Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und

im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die beiden Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen für sind damit nicht verbunden.

#### 2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbaivorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen. Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von 6,2087 ha. Im Gegenzug werden jedoch auch 0,5658 ha entsiegelt, was zu einer Netto-Neuversiegelung von 5,6429 ha führt.

Der veränderte Abfluss von Oberflächenwasser durch die punktuelle Einleitung über neu angelegte Rückhaltebecken mit Absetzbecken führt zu Veränderungen im örtlichen Gewässersystem. Bezüglich des auf den Böschungsfächen anfallenden Oberflächenwassers ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich reduzieren, weil durch die Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers die Belastung der Vorfluter im Vergleich zur bestehenden Situation verringert und auch die mögliche Versickerung belasteter Straßenabwasser in das Grundwasser künftig vermieden wird.

#### 2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßen-



rand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 11.3) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen C 2.3.1.6 und C 2.3.2.1.2).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen und Seitendeponien sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

#### 2.3.2.6

#### Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vor-

rechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können allerdings kleinräumige Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Die Überbauung und Versiegelung von Waldbeständen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich. Durch die erforderlichen Lärmschutzbauwerke wird die Behinderung des Kaltluftabflusses durch die BAB A 3 verstärkt. Insgesamt werden Bereiche mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion und Bezug zu Siedlungsgebieten durch das Ausbauvorhaben jedoch nicht erheblich stärker beeinträchtigt als bisher.

#### 2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in das Landschaftsrelief beeinträchtigt. Allerdings ist die Situation durch das bestehende Band der BAB A 3 geprägt.

Die BAB A 3 bleibt in den Waldbereichen durch den Erhalt der großen Waldflächen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar. Eine Begrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild wird zeitversetzt wirksam. Südöstlich von Geiselwind können durch die Abrückung der Trasse zwischen Geiselwind und der BAB A 3 Lärmschutzmaßnahmen mit Bepflanzungen vorgesehen werden, die eine direkte Blickbeziehung zwischen Geiselwind und der BAB A 3 zukünftig vermeiden. Entlang des Ebrachtales führt der abschnittsweise vorübergehende Verlust des Autobahnbegleitgrünes als Einbindungselement des Autobahnkörpers, der an der Talflanke liegt, zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes mit landschaftsoptischen Beeinträchtigungen, die durch die geplante Bepflanzung mit zeitlicher Verzögerung verringert werden.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen als auch die Nutzung von Waldflächen durch Baustellenfahrzeuge bedeuten keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Landschaftsbildqualitäten.

#### 2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft weitestgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist bereits durch die bestehende Autobahn geprägt und von dieser vorbelastet ist. Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden.

### 2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

## 2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

### 2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

#### 2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Ent-

stehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBl. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbaren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausge-

geschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, S. 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, S. 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A)

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

a) Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

b) Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

c) Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
- Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

In den Orten Holzberndorf, Hutzelmühle, Seeramsmühle, Sixtenberg, Vogelruh und Wasserberndorf liegen keine Pegelüberschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV vor. Hier liegen aber größtenteils Überschreitungen der nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18 005 vor, so dass von einer mittleren Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Überschreitungen der Nachtgrenzwerte der

16. BImSchV sind an den Orten Hammermühle, Hohnsberg und Lohmühle sowie am Zeltplatz zu verzeichnen, so dass an diesen Immissionsorten von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV bleiben in der Regel unter 3 dB(A), an der Hammermühle liegen sie knapp darüber. Die genaue Lage dieser betroffenen Immissionsorte ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Unterlage 11.2. Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1 zu Unterlage 11.1.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 und die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation gegenüber dem Ist-Zustand bewirken werden und zu einer größtenteils Einhaltung der Tages- und Nachtgrenzwerte der 16. BImSchV führen, kommt den vorhabensbedingten Lärmauswirkungen insgesamt ein mittleres Gewicht zu.

#### 2.4.1.2

##### Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 S. 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11.3) ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Untersuchungsraum in sämtlichen Siedlungsbereichen, d.h. in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht bzw. nicht über das zulässige Maß hinaus überschritten werden. Allerdings ist zuzugeben, dass sich die Gesamtbelastung nach dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 gegenüber der Belastung vor dem Ausbau erhöht haben wird, wobei die Belastung immer noch unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV bleiben wird. Nach alledem kann die Beeinträchtigung durch die Schadstoffhöhung als mittel betrachtet werden.

### 2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 3 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch den Ausbau der BAB A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Im Bereich der Lärmschirme dürfte vielmehr von einer Verbesserung der Situation auszugehen sein. Auswirkungen in Form eines Verlusts bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist jedoch davon auszugehen, dass Bau- und Bodendenkmäler nicht betroffen sind.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

### 2.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

## 2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

### a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

### b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen



c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Bewertung ergibt eine sehr hohe Beeinträchtigung durch die Überbauung und Versiegelung von Wald mit naturnahen Elementen und von Offenlandlebensräumen. Die bereits im Bestand von der Autobahn ausgehende Zerschneidungswirkung und Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil)Lebensräumen wird durch den Ausbau noch verstärkt. Diesen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist ein hohes bzw., soweit gefährdete Arten betroffen sind, sogar sehr hohes Gewicht zuzusprechen. Als hohe Beeinträchtigung ist die Überbauung und Versiegelung von Biotopen, schützenswerten Waldflächen und Böschungen anzusehen. Eine mittlere Beeinträchtigung ist der Versiegelung und Überbauung von forstlich geprägtem Wald zuzumessen. Den Immissionen (Stäube, Abgase, Verlärmung), (visuellen) Störreizen und Erschütterungen, die von der plangegegenständlichen Baumaßnahme während des Baus und nach Fertigstellung ausgehen, kommt ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die vorstehend getroffenen Wertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.3 und C 3.7.5.2.5) vorgenommen sind. Aufgrund der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt letztlich eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als hoch eingestuft.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

### 2.4.3

#### Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmun-

gen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 S. 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d.h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Betroffen hiervon sind vor allem basenarme, sandige Braunerden. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken des Streckenabschnittes ist daher als sehr hoch zu bewerten.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund

dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-neuversiegelung von 5,6429 ha als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da hier die Ertragsfunktion der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung eher als schlecht bezeichnet werden muss (vgl. hierzu Unterlage 12.1, Ziff. 3.5.2), kommt den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen mittleres Gewicht zu.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Anwandwege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

#### 2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewäs-

sereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### 2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird gesammelt und über die vorgesehenen Regenrückhalte- und Absetzbecken den Vorflutern zugeleitet. Durch diese Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Abschnitt nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregeneignissen eine

nicht zu gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter sowie die diesen zufließenden Gräben. Etwaigen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss der Regenrückhaltebecken wird durch die Nebenbestimmungen A 7.3 wirksam begegnet, sodass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

#### 2.4.4.2 Grundwasser

Die Grundwassernutzung erfolgt im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung in drei Wasserschutzgebieten am östlichen Ortsrand von Geiselwind, südlich von Hohnsberg und östlich von Sixtenberg am Mühlberg, die durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht unmittelbar betroffen werden (vgl. C 2.3.1.5.2 und C 2.3.2.4.2). Lediglich das Grundwassereinzugsgebiet sowie etwaige potenzielle Grundwasseranstrombereiche der Wasserschutzgebiete könnten beeinträchtigt werden. Weiterhin sind negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen durch Überbauung und Versiegelung von ca. 6,2087 ha Fläche insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Diesen Beeinträchtigungen ist angesichts des Mangels an natürlichen Wassergewinnungsmöglichkeiten im fränkischen Keupergebiet ein hohes Gewicht zuzumessen.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalztlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) für das Grundwasser werden durch die Anlage von neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen im Vergleich zur bestehenden Situation erheblich gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

#### 2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich (vgl. C 2.3.2.5). Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.3.2.1.2 und C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung (vgl. auch C 2.4.1.2).

#### 2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. nicht dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 3 bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch den sechsstreifigen Ausbau in diesem Bereich allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

#### 2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete

- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken



- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m
- b) Hoch
- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
  - Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Durchschneidung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m
- c) Mittel
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Als mittlere Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der Verlust von insgesamt 0,3320 ha Waldflächen anzusehen.

Eine hohe Beeinträchtigung der Landschaft resultiert aus den vorzunehmenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und der Lärmschutzwand am östlichen Ende des Ausbauabschnittes. Diese Lärmschutzwälle erreichen Höhen bis zu sechs Metern und sind nördlich der BAB A 3 insgesamt 3020 m lang. Den Abschluss bildet eine Lärmschutzwand mit 3 m Höhe und 43 m Länge.

Da auch die Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 S. 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der

landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

#### 2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist jedoch eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten. Für eventuell noch auftretende Funde treffen die Bestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.9 die notwendigen Vorkehrungen.

#### 2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

### 3. Materiell-rechtliche Würdigung

#### 3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 ff. FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfest-

stellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

### 3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### 3.3

#### Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

#### 3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich geringfügige Abweichungen von der bestehenden Trasse der BAB A 3 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

#### 3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in die individuellen Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

##### 3.5.1 Bedarfsplan

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG dem FStrAbG als Anlage beigelegt ist, enthalten und dort als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Durch die Aufnahme des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 FStrAbG, der zum einen die Übereinstimmung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und zum anderen die Verbindlichkeit der Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung gemäß § 17

FStrG festschreibt. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf die Netzverknüpfung, den Ausbautyp und die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird jedoch nicht die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, S. 508). Im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde zu treffenden Abwägungsentscheidung ist darüber zu befinden, ob nicht sonstige öffentliche Belange so gewichtig beeinträchtigt werden, dass trotz bedarfsplanerischem Erfordernis auf den Bau der Straße verzichtet bzw. eine andere Trasse gewählt werden muss. Hierbei sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Zweifel an der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bedarfsplans mit höherrangigem Recht (Verfassungs- und Europarecht) bestehen nicht.

### 3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

#### 3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Allgemeinen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich not-

wendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h., vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange einzugehen sein.

### 3.5.2.2

#### Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die BAB A 3 ist eine hoch belastete Fernverkehrsverbindung, über die der Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Frankfurter Raum in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn bzw. über die BAB A 9 in Richtung München und weiter nach Italien geführt wird. Mit der Öffnung der Grenzen Osteuropas hat die Bedeutung dieser Autobahn zusätzlich deutlich zugenommen.

Um dem steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen, ist insbesondere zwischen Aschaffenburg und dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen ein Ausbau der BAB A 3 dringend notwendig. Außerdem dient die Maßnahme dem Lärmschutz und soll somit für die Gemeinde und die Bürger entlang der Trasse zu einer diesbezüglichen Entlastung führen.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr betrug bei der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 für den Planfeststellungsabschnitt zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld 58.700 Kfz/24 h. Aufgrund der der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 05.07.2007 und einer ergänzenden Untersuchung hierzu vom 16.07.2009 ist bis zum Prognosehorizont 2025 zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 72.000 Kfz/24 h zu rechnen. Der hierbei ermittelte Lkw-Anteil beträgt am Tag 17 % und in der Nacht 43,8 %, was bezogen auf den 24-Stunden-Zeitraum einen Scherverkehrsanteil von 20,8 % bedeutet.

Durch den kontinuierlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens, maßgeblich auch in Verbindung mit den Grenzöffnungen und dem EU-Beitritt der osteuropäischen Länder, ist die BAB A 3 bereits seit Jahren regelmäßig überlastet. Die Verkehrsverhältnisse sind gekennzeichnet durch häufige Staus und Behinderungen mit

der Folge, dass Verkehre auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichen und dort negative Auswirkungen (v.a. Lärm- und Luftschadstoffimmissionen) verursachen. Nach dem sechsstreifigen Ausbau und der damit verbundenen Erhöhung der Leistungsfähigkeit ist zu erwarten, dass sich der auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichende Verkehr wieder auf die Autobahn zurückverlagert und die Ausweichrouten entsprechende Entlastungen verzeichnen werden.

Bereits mit den derzeitigen Verkehrsmengen ist gemäß RAS-Q 96, Bild 5, ein vierstreifiger Autobahnquerschnitt an der Leistungsgrenze und unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht mehr zur Abwicklung der Verkehrsmengen geeignet. Nach dem HBS 2001 erreicht die Verkehrsqualität der bestehenden Strecke mit dem DTV 2005 für beide Fahrrichtungen die Qualitätsstufen D / E und für die DTV Prognose 2025 nur die Qualitätsstufe F. Durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 soll im Planfeststellungsabschnitt für alle Anlagenteile die mindestens erforderliche Qualitätsstufe D nach HBS 2001 erreicht werden. Dies trägt auch in erheblichem Umfang zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Die Planung ist hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt (vgl. C 3.7.3).

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen zur Verkehrsprognose gilt es zu beachten, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Prognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst worden sind, die die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein Prognoseverfahren angewandt worden ist, welches die Aussage vermitteln kann und ob dieses Verfahren zutreffend angewandt worden ist. Schließlich muss das Ergebnis schlüssig sein (BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose auch unter Berücksichtigung der im Verfahren dazu vorgetragenen Argumente im Ergebnis keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Es ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig (vgl. auch C 3.7.4.2.3).

### 3.5.2.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Der Aufnahme eines Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan liegt ebenso wie der Einstufung des Vorhabens als vordringlicher Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzgebers zugrunde. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für ein in den Bedarfsplan aufgenommenes



Straßenbauvorhaben schließt es aus, im Planfeststellungsverfahren die zugrunde liegende Kosten-Nutzen-Analyse unbeachtet zu lassen und eine erneute Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu fordern (BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, Az. 4 C 3/95, NVwZ-RR 1998, 292). Die Aufnahme in den Bedarfsplan schließt des Weiteren regelmäßig die Annahme der Finanzierbarkeit einer Straßenbaumaßnahme in absehbarer Zeit ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, Az. 4 CN 4.03, DVBl. 2004, 957).

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

### 3.5.3

#### Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der BAB A 3 und nicht zuletzt der erheblichen Verbesserung des Lärmschutzes, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlich Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier sechsstreifiger Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedoch baut der der Planung zugrunde liegende Bundesverkehrswegeplan auf einer verkehrsträgerübergreifenden Untersuchung und Planung auf. Der Bundesverkehrswegeplan hat die turnusmäßig vorgeschriebene Überprüfung der aktuellen Bedarfspläne zum Inhalt (auch für die Bundesfernstraßen). Der Ausbau der BAB A 3 im plangegegenständlichen Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" enthalten (vgl.

schon C 3.5.1). Die Planrechtfertigung ist damit - auch im Hinblick auf Projektalternativen - gesetzlich normiert.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

#### 3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Das bedeutet insbesondere, dass unter- bzw. überführte Straßen und Wege an veränderte Über- und Unterführungsbauwerke anzupassen sind (z.B. KT 50, diverse Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege). Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 und die dort beschriebene Anpassungs- und Verlegungsmaßnahmen Bezug genommen.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind – Aschbach entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

#### 3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und kompensiert unvermeidbare Eingriffe im Übrigen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Auf den Erläuterungs-

bericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

#### 3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belange der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu (LEP 2006, Grundsatz B V 1.4.1). Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll daher u.a. die BAB A 3 (Aschaffenburg – Würzburg – Nürnberg) vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden (LEP 2006, Ziel B V 1.4.2).

In der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 14.01.2008 (RABl. 8/2008 vom 14.04.2008, S. 139 ff.) ist als raumordnerisches Ziel zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz ebenfalls festgeschrieben, dass die BAB A 3 in ihrem gesamten Verlauf in der Region durchgehend auf sechs Fahrstreifen ausgebaut werden soll (RP B IX 3.2).

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat in seiner Stellungnahme vom 14.03.2011 mitgeteilt, dass er keine Einwendungen gegen den sechsstreifigen Ausbau im plangegegenständlichen Bereich erhebe. Er befürworte die Maßnahme vielmehr, die ausdrücklich dem Ziel B IX 3.2 des Regionalplanes der Region Würzburg (2) entspreche. Auch aus der Sicht der höheren Landesplanungsbe-

hörde wurden keine Bedenken und Anregungen zu dem Ausbauprojekt vorgebracht.

Die BAB A 3 verbindet die Wirtschaftsräume Frankfurt und Nürnberg miteinander und hat starken überregionalen Verkehr aufzunehmen. Außerdem bringt das Oberzentrum Würzburg erheblichen regionalen Verkehr zur BAB A 3. Zur Bewältigung des Transit- und Reiseverkehrs und zur Erhaltung der Infrastruktur der angrenzenden Wirtschaftsräume ist der durchgehende sechsstreifige Ausbau dringend erforderlich.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung (vgl. auch schon Abschnitt B 3.2 dieses Beschlusses). Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben sprechen.

### 3.7.2 Planungsvarianten und Abschnittsbildung

#### 3.7.2.1 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04, juris). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 Satz 2 FStrG).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung

und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 5, m.w.N.).

Dabei ist nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943).

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. auf den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn ganz verzichtet wird. Ungeachtet der Bedarfsfestlegung durch den Bundesgesetzgeber hat daher die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 3.5.3).

Eine Beschreibung der untersuchten Varianten der Trassenführung findet sich in Unterlage 1 (insbesondere Ziff. 3) worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn. Der geplante bestandsorientierte Ausbau der BAB 3 bedingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten. Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung drängen sich somit unter Berücksichtigung des Gebots der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht auf und wurden auch im Verlauf des Verfahrens nicht vorgebracht. Jede Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in den Belang Eingriffe in Natur und Landschaft, Flächenbedarf, Neuzerschneidung, Wirtschaftlichkeit).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

### 3.7.2.2

#### Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterliche Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG, Beschluss vom 05.06.1992, Az. 4 NB 21.92, NVwZ 1992, 1093).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen untergliedert sich in zehn Planfeststellungsabschnitte:

1. AK Biebelried bis östlich Mainbrücke Dettelbach
2. östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid
3. westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg
4. Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind
5. östlich AS Geiselwind bis Aschbach
6. Aschbach bis östlich AS Schlüsselfeld
7. östlich AS Schlüsselfeld bis westlich AS Höchststadt-Nord
8. westlich AS Höchststadt-Nord bis östlich AS Höchststadt-Ost
9. östlich AS Höchststadt-Ost bis nördlich TR Aurach
10. nördlich TR Aurach bis AK Fürth/Erlangen

Die Aufteilung in o.g. Planfeststellungsabschnitte ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572).

Die einschlägigen Vorschriften zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbieten die Abschnittsbildung nicht. Sie enthalten insofern keine Vorgaben (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, DVBl. 1997, 1115). Maßgebend ist vielmehr das materielle Planungsrecht als Konkretisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes, das einer Aufspaltung des Vorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Teilplanung darf sich jedoch nicht so weit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben. Es darf nicht durch die Bildung zu kleiner Abschnitte ein für einen größeren Bereich möglicher und bei gerechter Abwägung gebotener Interessensausgleich verhindert werden.

Bei einer Länge der auszubauenden BAB A 3 von rund 79 km für den gesamten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen ist eine abschnittsweise Planung nicht nur sachgerecht, sondern unerlässlich, um die Planung angesichts der Problemvielfalt technischer und organisatorischer Art effektiv durchführen zu können. Die Bildung von Planungsabschnitten dient der Überschaubarkeit der Verfahren. Die Nachteile einer Abschnittsbildung, die darin liegen, dass sich die Baumaßnahme im Hinblick auf spätere Teilabschnitte als überflüssig erweisen kann, sind demgegenüber eher als gering zu bewerten. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Realisierung des Vorhabens in Folgeabschnitten an unüberwindbaren Schwierigkeiten scheitern wird.

Das Vorhaben ist infolge der Abschnittsbildung auch nicht derart "parzelliert", dass eine Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1981, Az. 4 C 5.78, DVBl. 1981, 936). Sachfragen, die einer sachgerechten einheitlichen Lösung bedürfen, bleiben nicht offen.

Der vorliegende Bauabschnitt weist auch eine eigene Planrechtfertigung auf, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten und zum Teil bereits in Realisierung begriffenen Gesamtplanung gesehen werden muss (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908 m.w.N.). Auch für den Fall, dass sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögern oder diese Planung teilweise aufgegeben werden sollte, ist der planfestgestellte Bauabschnitt planerisch sinnvoll. Er verfügt über eine selbständige Verkehrsfunktion, indem er auf einer Länge von rund 4 km zu einer Verflüssigung des Verkehrs im unmittelbaren Ausbaubereich und damit einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes beiträgt.

Der vorliegende Bauabschnitt ist ferner für sich verkehrswirksam. Die Entstehung eines Planungstorsos ist ausgeschlossen, weil lediglich eine Verbreiterung der bestehenden BAB A 3 um jeweils einen Fahrstreifen je Richtung erfolgt. Selbst wenn am Ende des Planfeststellungsabschnittes die sechs Fahrstreifen wieder auf vier zusammengeführt werden müssten, ändert dies an der Verkehrswirksamkeit nichts.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene in anderen Abschnitten tritt hierdurch nicht ein, da der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 in diesem Abschnitt nach einem vorhandenen einheitlichen Konzept erfolgt und übergreifende unabdingbare Bindungen nicht eintreten. Selbst wenn sich eine Planung aufgrund neuerer Erkenntnisse im Nachhinein als verfehlt darstellen sollte, dürfte sie nicht alleine deswegen fortgesetzt werden, weil sie an einen vorangehenden Teilabschnitt anschließt. Denn auch die Betroffenen der noch fehlenden Nachbarabschnitte haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung, der in den dortigen Planfeststellungsverfahren entsprechend zu prüfen und abzuwä-

gen ist. Die Gesamtkonzeption des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 wird jedenfalls, soweit er hier von Belang ist, in die Abwägung eingestellt.

### 3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt vorgesehene Dimensionierung der BAB A 3 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

#### 3.7.3.1 Trassierung

Für die BAB A 3 wurde im verfahrensgegenständlichen Abschnitt eine Entwurfsgeschwindigkeit von 130 km/h gewählt. Mit den gewählten Trassierungselementen werden die Grenzwerte der einschlägigen Entwurfsrichtlinien (RAS-L) eingehalten. Es liegen keine unzulässigen Unter- bzw. Überschreitungen der Trassierungsgrenzwerte vor. Die Grundsätze der Relationstrassierung sind berücksichtigt.

Folgende Zwangspunkte waren zu berücksichtigen:

- Anschluss an die bestehende BAB A 3 in ihrer Lage und Höhe
- Die westlich und östlich angrenzenden Planungsabschnitte Fuchsberg - östlich Geiselwind sowie Aschbach - östlich Schlüsselfeld
- bestehende unterführte bzw. überführte Straßen und Wege mit den beidseitigen Anschlüssen sowie Gewässerquerungen



- Eingriffsminimierung aus ökologischen Belangen in dem nördlichen Talraum der Ebrach
- aktive Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich Wasserberndorf, Bau-km 333+100 bis 336+183.

Die erforderlichen Haltesichtweiten sind für die BAB A 3 im gesamten Planungsabschnitt uneingeschränkt gewährleistet. Die in anderen Planungsabschnitten erforderliche Aufweitung des Mittelstreifens soll auch im gegenständlichen Bereich beibehalten werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.1.5 und 4.2.2.1) verwiesen.

### 3.7.3.2

#### Querschnitt

Der prognostizierte Anstieg des Verkehrs für das Jahr 2025 zwischen der Anschlussstelle Geiselwind und Schlüsselfeld auf 72.000 Kfz/24 h erfordert für die BAB A 3 einen sechsstreifigen Querschnitt. Dem Ausbau im Planfeststellungsabschnitt liegt der Regelquerschnitt RQ 36 m zugrunde. Die Breite des Mittelstreifens soll im gesamten Streckenabschnitt mindestens 4 m betragen, so dass sich ein Ausbauquerschnitt SQ 36 mit einer Kronenbreite von 36 m ergibt.

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung für die BAB A 3 ist ein Fahrbahnaufbau nach Bauklasse SV gemäß RStO in der zum Zeitpunkt des Baus geltenden Fassung erforderlich. Es kommt eine Deckschicht zur Ausführung, die für die Lärmberechnung einen Korrekturwert DStrO von - 2 dB(A) gewährleistet.

Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 muss die Kreisstraßen KT 50 den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Kreisstraße wird an gleicher Stelle auf einer Länge von ca. 280 m ausgebaut (einschließlich Angleichungsbereiche). Der Ausbau der KT 50 erfolgt entsprechend dem Bestand mit einer Fahrbahnbreite entsprechend RQ 7,5, gemäß RAS Q, Ausgabe 1996, in Bauklasse IV (bituminöse Bauweise) gemäß RStO 01.

Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 3 sind für die Gemeindeverbindungsstraße bedingt durch die neue Lage der A 3 bauliche Anpassungsarbeiten auf einer Länge von ca. 185 m (einschließlich Angleichungsbereiche) erforderlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Rampenbereiche des neuen Überführungsbauwerkes. Die Bestandsbreite wird dabei nicht verändert. Deckenerneuerungen, die auf Grund der Bauwerkserneuerung erforderlich sind, werden dem Bestand entsprechend in Bauklasse IV mit bituminöser Bauweise gemäß RStO 01 ausgeführt.

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung der überführten Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach entfällt das BW 334c. Die Gemeindeverbindungsstraße wird im Bereich der nördlichen Bauwerksrampe zurückgebaut, rekultiviert und eingezogen. Im weiteren Verlauf wird die Gemeindeverbin-

dungsstraße zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Im Bereich der südlichen Bauwerksrampe wird die Gemeindeverbindungsstraße ebenfalls zurückgebaut, rekultiviert und eingezogen. Im südlich angrenzenden Teilbereich wird die Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von rund 50 m von einem neuen öffentlichen Feld- und Waldweg überbaut und eingezogen. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen wird auf der Südseite parallel zur A 3 ein öffentlicher Feld- und Waldweg bis zur Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg neu angelegt (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C 3.7.3.4).

Der anzupassende Feld- und Waldweg bei Bau-km 332+286 erhält wegen seiner zukünftigen Nutzung als Betriebsumfahrt eine befestigte Fahrbahnbreite von 6,00 m und eine Kronenbreite von 9,0 m. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 333+100 bis Bau-km 333+820 wird entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als Verbindungsstrecke mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und einer Kronenbreite von 6,0 – 6,75 m ausgeführt.

Die übrigen anzupassenden Feld- und Waldwege erhalten dem Bestand entsprechend jeweils eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,00 m mit einer Kronenbreite von 4,50 m. Die Befestigung der Wege erfolgt nach RLW 1999 für mittlere Beanspruchung.

Bezüglich der Einzelheiten im Hinblick auf die Querschnitte wird ergänzend auf die festgestellte Unterlage 1, S. 18 ff. verwiesen und Bezug genommen.

Damit entsprechen die Querschnitte der BAB A 3, der Anschlussstelle und der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege den eingeführten technischen Regelwerken bzw. die Maßnahmen gewährleisten den Fortbestand des derzeitigen Ausbaustandards der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege (außerhalb der BAB A 3). Beides entspricht dem Erfordernis der Ausgewogenheit und dem Abwägungsgebot.

### 3.7.3.3 Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahme in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sowie die Anpassung der Anschlussstelle an die neue Situation. Durch den bestandsnahen Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus.

Die unterführten Straßen und Wege werden nach Möglichkeit in ihrer Lage und Höhe beibehalten (vgl. hierzu aber C 3.7.3.4). Der öffentliche Feld- und Waldweg zwischen Bau-km 334+000 und Bau-km 334+600 sowie der öffentliche Feld- und Waldweg zwischen Bau-km 335+940 und Bau-km 336+183 werden durch den

sechsstreifigen Ausbau seitlich verdrängt und der öffentliche Feld- und Waldweg zwischen Bau-km 334+010 bis Bau-km 336+183 überbaut.

Hinsichtlich der Einzelheiten sei auf Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 verwiesen und Bezug genommen. Insgesamt begegnet die Planung des Vorhabensträgers bezüglich der soeben angesprochenen Aspekte keinen rechtlichen Bedenken.

#### 3.7.3.4 Wegfall des Bauwerkes 334c und Weg Nr. 71

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung entfällt das BW 334c als Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach. Um die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu gewährleisten, errichtet der Vorhabensträger in diesem Zusammenhang einen neuen Feld- und Waldweg entlang der Südseite der A 3 (BWV Nr. 71).

Hiergegen wandten sich der Markt Geiselwind, der Bayerische Bauernverband als auch die Einwendungsführer Nrn. 1, 8 und 9.

So forderte der Markt Geiselwind in seinem Schreiben vom 06.04.2011 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 2 ff.) den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße von Wasserberndorf nach Freihaslach, da die Überführung aus Sicht des Marktes aus folgenden Gründen notwendig sei:

Bei der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße handele es sich um die einzige direkte Anbindung zum Historischen Ort „Drei-Franken-Stein“, es sei zudem die Verbindungsstraße zu den Allianzpartnergemeinden Burghaslach und Schlüsselfeld. Des Weiteren diene die Straße Notarzt, Sanitäter und Feuerwehr im Fall von Waldbränden oder Unfällen. Durch den Wegfall der Brücke fielen zudem kurze Erschließungswege für Land- und Forstwirtschaft weg, was teilweise eine erheblicher Verschlechterung der landwirtschaftlichen Betriebssituation mit sich brächte. Durch den Erhalt der Brücke würde eine höhere Belastung des Verkehrs durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auf den zum Teil nur 3 m breit ausgebauten Alternativstraßen sowie die Einschränkung/Eingrenzung des Lebensraumes der Wildtiere durch Unterbrechung von Wildwechsel vermieden werden. Ebenfalls könnte dadurch eine Wertminderung des Jagdreviers Wasserberndorf durch den Wegfall der Verbindungen zwischen nördlich und südlich der Autobahn gelegenen Revierflächen verhindert werden. Durch den Erhalt der Brücke könnten schließlich Flächenversiegelungen eingespart und der Flächenverbrauch reduziert werden.

Der Markt Geiselwind wies in seinem Schreiben vom 06.04.2011 darauf hin, dass es sich bei der vorhandenen Anbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach bzw. zum Drei-Franken-Stein um eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße handele. Nach Einschätzung des Marktes Geiselwind sei der neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 71) im Falle eines Wegfalls der Überführung entsprechend den Normbestimmungen für Gemeindeverbindungsstra-

Ben in Asphaltbauweise herzustellen. Zudem entstünden dem Markt Geiselwind durch die Ersatzverbindungsstraße erhebliche Mehrkosten im Straßenunterhalt, die durch entsprechende Entschädigungs- oder Ersatzleistungen auszugleichen wären. Konkret sei der durch die Mehrlängen von rd. 600 m bedingte erhöhte Straßenunterhalt durch entsprechende Entschädigung auszugleichen.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend dar, dass Schlüsselfeld von Geiselwind über die St 2260 erreichbar ist. In Richtung Burghaslach bzw. Drei-Franken-Stein beträgt der Umweg über Sixtenberg weniger als 2 km. Unabhängig davon kann diese Straße aufgrund ihrer Trassierung (sprunghafte Richtungsänderungen, teilweise hohe Längsneigungen), ihres Ausbaustandards (geringe Fahrbahnbreite, schlechter Fahrbahnzustand) und fehlender Ausstattung (Markierung und Leitpfosten) der ihr zugeschriebenen Bedeutung nicht gerecht werden.

Der Vorhabensträger schließt hieraus in überzeugender Weise, dass auf der besagten Gemeindeverbindungsstraße nur mit geringer Geschwindigkeit gefahren werden kann. Entscheidend ist jedoch, dass die meisten Fahrbeziehungen für Rettungsfahrzeuge in Geiselwind oder Schlüsselfeld starten. Freihaslach ist von dort am schnellsten über das Staatsstraßennetz erreichbar und damit ist der Wegfall der Überführung unerheblich. Das Gebiet entlang der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach ist mit weniger als 1 km Umweg erreichbar. Des Weiteren wies der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass von den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden keine diesbezüglichen Einwendungen vorgebracht wurden.

Der Vorhabensträger resümierte zutreffend, dass die Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg - Freihaslach entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des eventuell zusätzlichen Verkehrs geeignet ist. Auch die neue Anbindung südlich der A 3 mit dem Bauwerk Nr. 71 wird entsprechend der zu erwartenden Belastungen dimensioniert.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend aus, dass eine Einschränkung bzw. Eingrenzung des Lebensraumes der Wildtiere durch den Wegfall des Bauwerkes 334c in naturschutzfachlich relevantem Umfang nicht zu befürchten ist. Für den Wildwechsel stehen theoretisch nach dem Wegfall der Verbindung über das Bauwerk 334c in kurzer Entfernung zwei weitere Möglichkeiten zur Querung der A 3 zur Verfügung (ca. 380 m westlich eine Bachunterführung mit Fußweg und ca. 600 m westlich die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg), wobei zu berücksichtigen ist, dass normale Wegeüber- oder -unterführungen ohnehin nur sehr bedingt als Wildwechsel dienen können.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 weiterhin zutreffend dar, dass keine Wertminderung des Jagdreviers durch den Wegfall des Bauwerkes 334c begründet wird, der entschädigt werden müsste, da der Umweg über das nächste bei Bau-km 334+0080 befindliche Bauwerk 334a (Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg) weniger als 1 km beträgt (Fahrzeit wenige Minuten) und damit im üblichen Rahmen liegt. Zudem ist kein gesetzlicher Anspruch auf eine bestimmte kurze Wegeverbindung gegeben.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend dar, dass bei der vorliegenden Planung der Grundsatz der Minimierung des Flächenverbrauchs berücksichtigt wurde. Die südlich und nördlich der A 3 neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldwege dienen der Wiederherstellung des Wegenetzes und der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der Markt Geiselwind erhält nach Beendigung der Baumaßnahme ein sehr gut ausgebauten Straßen- und Wegenetz, bei dem auf längere Sicht kein Unterhaltungsaufwand nötig ist.

Der Vorhabensträger hielt dem Vortrag des Marktes in seinem Schreiben vom 20.11.2012 weiterhin zutreffend entgegen, dass es für Gemeindeverbindungsstraßen keine besonderen Normbestimmungen gibt. Die als Ersatz für den Wegfall der angeführten Gemeindeverbindungsstraßenverbindung vorgesehene Straßenverbindung mit der BWV-Nr. 71 wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung und unter Berücksichtigung der Abmessungen der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Fahrbahnbreite von 3 m ausgebaut. Der Oberbau wird gemäß RLW 1999 für mittlere Beanspruchung mit Asphaltdeckschicht hergestellt. Für Mehrlängen an Straßen und Wegen ist ebenso wie für den Wegfall der Wege- und Straßenflächen in den gesetzlichen Vorschriften kein Ausgleich weder als Geld- noch als Ausbauleistung vorgesehen.

Der Bayerische Bauernverband verlangte in seinem Schreiben vom 18.04.2011, im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 12 ff.) sowie mit Schreiben vom 15.06.2012, dass das Bauwerk 334c nicht entfallen dürfe. Der Umweg würde nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes rund 1 km je einfacher Fahrt bedeuten. Bei mindestens 10 Anfahrten je Feldstück und Hektar sowie je Jahr würde dies einen Mehrweg von rund 20 km bedeuten und 1 Stunde längere Fahrzeit je Hektar Fläche. Bei Schlepper- und Mannkosten von mindestens 50 Euro/Stunde seien dies kapitalisiert mindestens 1.250 Euro pro Hektar und Jahr im Einzugsgebiet dieser Autobahnquerung. Problematisch sei nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes auch der enorme Höhenunterschied auf dem Umweg, der mehrfach überwunden werden müsste. Der Bayerische Bauernverband hielt den Bau eines Ersatzweges entlang der A 3 aufgrund der Bodenverhältnisse und der Nässe für schwierig. Der Bayerische Bauernverband bat daher in seinem Schreiben vom 18.04.2011 darum, das Bauwerk 334c zu belassen und dafür den Weg Nr. 71 nicht zu bauen. Unter Ansatz der einsparbaren Wegebaukosten, des geringeren Flächenverbrauchs, des damit verbundenen geringeren naturschutzrechtlichen Ausgleichsanspruches und der nicht anfallenden Umwegeentschädigungen sei nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes ein Neubau der Querung die günstigere Alternative. Soweit entgegen dieser Forderung das Bauwerk 334c doch entfallen sollte, so sei der Weg Nr. 71 nach der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes deutlich besser auszubauen und die gesamte Einzugsfläche über den Mehrweg zu entschädigen. Im Tiefpunkt ca. bei Bau-km 334+200 sei der Weg anzuheben und über den Fußweg mit Graben (Fl.Nr. 608 der Gemar-

kung Wasserberndorf) zu führen, der die A 3 unterquert. Hierdurch würde auch der große Höhenunterschied in der Wegeführung gemindert. Der Weg könne in der Böschung der A 3 mitgeführt werden.

Der Vorhabensträger legt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 dar, dass aufgrund der Nähe des benachbarten Bauwerkes 334a der Neubau des Bauwerks 334c aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, sondern eine Bündelung der Wegebeziehungen und Führung über das Bauwerk 334a angezeigt sei. Es besteht kein Recht auf Beibehaltung der kürzestmöglichen Wegeverbindung. Bei Entfall einer öffentlichen Straße - hier einer Gemeindeverbindungsstraße - sind die daraus üblicherweise entstehenden Umwege hinzunehmen. Dabei besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der mit dem Wegfall der Brücke einhergehende Umweg über das nächste bei Bau-km 334+008 befindliche Bauwerk 334a beträgt insgesamt weniger als 1 km und liegt mithin im zumutbaren Rahmen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend aus, dass angesichts der insgesamt zu überwindenden Höhendifferenzen, z.B. zwischen Wasserberndorf (ca. 320 m ü.NN), und den Landwirtschaftsflächen, z.B. am Drei-Franken-Stein (ca. 384 m ü.NN), die Höhendifferenz auf dem neuen südlich verlaufenden Parallelweg zur Anbindung an das Bauwerk 334a kaum ins Gewicht fällt. Auch die Steigung fällt hier geringer aus als im weiteren Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach (Fuchsloch).

Der Vorhabensträger macht in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend darauf aufmerksam, dass der Bau des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 71, nach dem derzeitigen Stand der Technik ohne Probleme möglich ist.

Der Vorhabensträger legt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 glaubhaft dar, dass sich die Baukosten für ein neues Überführungsbauwerk 334c auf ca. 1 Mio. Euro (ohne laufende Unterhaltskosten) belaufen. Die Kosten für die Herstellung der Ersatzanbindung belaufen sich bei ca. 600 m Länge einschließlich Grunderwerb auf ca. 70.000 Euro. Aufgrund des Kostenvergleiches ist der Neubau des Bauwerks 334c aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Der ermittelte Ausgleichsanspruch ist sehr gering und kann im Vergleich zu den Baukosten für das Bauwerk 334c vernachlässigt werden. Wie bereits ausgeführt, besteht für den Umweg kein Anspruch auf Entschädigung.

Der Vorhabensträger führt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend aus, dass aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach, ein großzügigerer Ausbau für die Straßenverbindung mit der BWV-Nr. 71 nicht notwendig ist.

Im Erörterungstermin vom 15.03.2012 hat der Einwendungsführer Nr. 2 zu diesem Punkt noch angemerkt, dass er die mit Schreiben vom 20.12.2011 vorgelegten Kostenschätzungen für nicht realistisch halte. So habe eine Auskunft beim Landratsamt Kitzingen ergeben, dass ein Wirtschaftsweg etwa 350.000,00 €/km kosten würde, auf die vorgesehene Länge von 625 m ergäbe das in etwa Kosten 218.750,00 €. Auch lägen die Kosten für einen Brückenneubau nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken bei einer vergleichbaren Brücke bei nur 820.000,00 €. Im Ergebnis sei die Kostenersparnis durch den geplanten Entfall

des Brückenbauwerks bei Weitem nicht so groß wie vom Vorhabensträger angegeben. Aus diesem Grund wäre nochmals zu prüfen, ob das Bauwerk 334c wiedererrichtet werden könne.

Der Vorhabensträger hat sich zu den vorgelegten Zahlen mit Schreiben vom 28.03.2012 geäußert und nachvollziehbar dargelegt, dass die Kosten für den vorgesehenen Öffentlichen Feld- und Waldweg (Lfd.Nr. 71 des BWVz) mit 70.000,00 € realistisch sind. Da der Weg bereits im Rahmen der Bauphase als Baustraße bzw. Umleitungsstrecke angelegt wird, fallen keine zusätzlichen Kosten für den Erdbau, die Entwässerung und die Frostschutzschicht an. Der Vorhabensträger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die vom Einwendungsführer angegebenen Kosten von 350.000,00 €/km in der Größenordnung von einem Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße bzw. Kreisstraße liegen.

Hinsichtlich des geforderten Ersatzneubaus der Brücke 334c hat der Vorhabensträger eine plausible Kostenschätzung vorgelegt, welche die im Schreiben vom 20.12.2011 angegebenen 1,0 Mio. € nochmals bestätigen. Der Vorhabensträger hat jedoch zusätzlich betont, dass nicht allein die Kostenersparnis für den Wegfall des Bauwerkes entscheidend war, sondern die Tatsache, dass mit dem Bauwerk 334a eine Querungsmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Zudem würden sich durch ein weiteres Bauwerk zusätzliche Gefahren für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ergeben (Steinewerfer).

Der Einwendungsführer Nrn. 2, 8 und 9 rügten in ihren Einwendungen unter anderem gleiche oder ähnliche Aspekte wie der Bayerische Bauernverband. Darüber hinaus machten sie folgende Forderungen gelten:

Der Einwendungsführer Nr. 2 legte in seinem Schreiben vom 07.04.2011 auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 21 ff.) dar, dass durch den zusätzlichen Landverbrauch für den Umweg über den Weg Nr. 71 die betroffenen Grundstücke so klein würden, dass sich eine moderne Landwirtschaft nicht mehr lohne. Er forderte daher Ersatzland. Der Einwendungsführer führte aus, dass der Weg, der im Plan zwischen den Bauwerken 334a und 334c eingezeichnet sei (BWV Nr. 71) für die Langholzabfuhr benötigt werde. Dafür seien nach seiner Ansicht aber die beiden Kurven (jeweils in der Nähe der Bauwerke) viel zu eng geplant. Bei einer Ausbaubreite von 4,5 m könnten die Wege von Langholztransportern unmöglich befahren werden.

Der Einwendungsführer wies weiterhin darauf hin, dass bei einer Wegbreite von 4,5 m ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr unmöglich sei, da in der Landwirtschaft immer größere Transportfahrzeuge und Erntemaschinen eingesetzt werden (Breite 3 m). Der Einwendungsführer forderte daher zwei Ausweichstellen entlang dieser Strecke.

Der Einwendungsführer führte in seinem Schreiben vom 07.04.2011 außerdem aus, dass der Weg im Bereich 334b (Bach mit Fußweg) ca. 4 m höher gelegt werden müsse als der Wasserverlauf liege, damit die Steigung zum Bauwerk 334a flacher werde. Es sei den Bauern nicht zuzumuten, ihre Lasten durch dieses tiefe Tal zu ziehen. Dies würde einen erheblich gesteigerten Kraftstoff-

verbrauch erfordern. Ein Auffüllen des Tales um 4 m ziehe nach Einschätzung des Einwendungsführers eine Verlängerung der Bachunterführung mit Fußweg um die Wegbreite nach sich.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Unwirtschaftlichkeit) die nach dem Autobahnbau verbleibenden Restflächen auf Wunsch des Grundstückseigentümers mit erworben werden. Hierfür ist u.U. die Überprüfung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen des Vorhabensträgers notwendig. Die endgültige Klärung bleibt grundsätzlich aber den gesonderten Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten, welche nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Forderung nach Ersatzland ist eine Entschädigungsangelegenheit, über die im Planfeststellungsverfahren bzw. Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht zu entscheiden ist (vgl. auch C 3.8.1.2.3). Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den gesonderten Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Der Vorhabensträger sicherte aber zu, sich im Rahmen der Abwicklung des Grunderwerbs um Ersatzflächen zu bemühen, wenn das von dem Einwender weiterhin gewünscht wird.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend aus, dass im Zuge der Ausführungsplanung die Radien im Einmündungsbereich in die Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg (Bau-km 334+600) mit einem Radius  $R = 15$  m ausgebildet werden. Die Kurve  $R = 21,5$  m bei Bau-km 334+575 wird aufgeweitet. Damit ist die neue südliche Ersatzanbindung ausreichend für die Aufnahme des geringen land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs (einschließlich Langholzfuhrwerken) dimensioniert.

Der Vorhabensträger legt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 dar, dass die Anlage von Ausweichstellen problemlos im Bereich der Wegführung möglich ist und seitens des Vorhabensträgers auch zugesichert wird (vgl. A 3.1). Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 35) sicherte der Vorhabensträger darüber hinaus verbindlich zu (vgl. A 3.1), die Ausweichstellen ebenso wie die übrige Fahrbahn bituminös zu befestigen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 plausibel aus, dass eine Anhebung des Weges um 4 m kaum ins Gewicht fällt. Zum einen sei dies der Fall angesichts der insgesamt zu überwindenden Höhenunterschiede, zum anderen ist die vorgesehene Steigung des neuen Weges geringer als die vorhandenen Steigungen im weiteren Verlauf.

Die Einwendungsführer Nrn. 8 und 9 schlugen vor, die geplante Grünbrücke im Abschnitt Wiesentheid bis Fuchsberg nicht wie geplant mit 50 m Breite, sondern lediglich mit 25 m Breite zu bauen und stattdessen die Brücke bei Wasserberndorf als Kombination von Wildquerungshilfe und Wirtschaftsweg zu planen und zu bauen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend und zutreffend aus, dass der Naturpark Steigerwald im System der landesweiten Tierwanderkorridore eine zentrale Stellung einnimmt. Nach dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erstellten Konzept für die Erhaltung und Wieder-



herstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern soll deshalb zur Wiederherstellung von bedeutsamen wichtigen Wildtierkorridoren eine Grünbrücke errichtet werden. Nach dem vom Landesamt für Umwelt angewandten Berechnungsmodell liegt der optimale Standort dieser Grünbrücke am Steigerwald (zwischen Wiesentheid und Geiselwind). Die hierbei zugrunde gelegte Breite von 50 m ist in der Wissenschaft als Mindestbreite zwingend anzusetzen, da sonst die Akzeptanz durch die Wildtiere nicht mehr gewährleistet ist. Diese Grünbrücke ist mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken für den Planungsabschnitt Wiesentheid - Fuchsberg festgestellt worden (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az. 32-4354.1-3/09) und erfüllt zum Teil auch den Ausgleichsbedarf im vorliegenden Planungsabschnitt. Der Vorhabensträger führte weiterhin zutreffend aus, dass die Lage der vom Einwendungsführer angesprochenen Brücke nicht für eine Ausbildung als Grünbrücke geeignet ist. Hierbei spielt die Nähe zur Ortschaft sowie die fehlende Anbindung an Biotopstrukturen (vor allem geschlossene Waldgebiete, die auf der Nordseite fehlen) eine wesentliche Rolle.

Der Einwendungsführer Nr. 9 rügte ergänzend im Wesentlichen, dass durch den geplanten Wegfall des Bauwerks 334c unnötig landwirtschaftliche Fläche verbraucht werde.

Der Vorhabensträger legt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 dar, dass für den südlich der A 3 verlaufenden Parallelweg zur Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Freihaslach an die Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg ca. 3.000 m<sup>2</sup> an landwirtschaftlicher Fläche benötigt werden. Die dafür notwendigen Grunderwerbskosten sind im Vergleich zu den Baukosten von 1 Mio. € für einen möglichen Neubau des Bauwerks 334c unerheblich. Im Übrigen sind von Flächeninanspruchnahmen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Bauwerks 334c keine Grundstücke des Einwenders betroffen.

Nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte die straßenverkehrsrechtliche Situation an der Gemeindeverbindungsstraße Geiselwind - Freihaslach. Der Vorhabensträger legte in seinen Schreiben vom 20.12.2011 an den Markt Geiselwind, den Bayerischen Bauernverband und auch die Einwendungsführer dar, dass nach seinen Erkenntnissen die genannte Gemeindeverbindungsstraße beidseits der A 3 mit dem Verkehrszeichen 250 der Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) beschildert und damit für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt sei. Der Vorhabensträger zog hieraus den Schluss, dass entsprechend dieser Beschilderung beim Entfall des Bauwerks 334c in der Hauptsache Fußgänger betroffen seien bzw. Nutzer, denen Sonderfahrrechte eingeräumt wurden (Einzelausnahmegenehmigungen). Demzufolge könne sich die Situation für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr im Allgemeinen nicht verschlechtern, sondern nur für einen engen Personenkreis, der über eine im Einzelfall erteilte Durchfahrtsgenehmigung verfüge. Der Vorhabensträger traf aber auch die Aussage, dass unabhängig davon der Wegfall der Brücke zu einem Umweg über das

nächste bei Bau-km 334+0080 befindliche Bauwerk 334a insgesamt weniger als 1 km beträgt und somit im zumutbaren Rahmen liege.

Dem trat der Markt Geiselwind in seiner ergänzenden Stellungnahme von 12.01.2012 entgegen. Der Markt Geiselwind führte aus, dass seiner Auffassung nach die Ausführungen des Vorhabensträgers bezüglich der Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 250 der StVO und der damit verbundenen Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße nicht zuträfen. Richtig sei vielmehr, dass die Sperrung nur kurzzeitig zur Sicherung des Straßenverkehrs erfolgt sei. Die Gemeindeverbindungsstraße sei zu jeder Zeit frei befahrbar, in den Wintermonaten werde lediglich ein Hinweisschild angebracht, dass auf der Straße eingeschränkter Winterdienst stattfinde. Nach Einschätzung des Marktes Geiselwind ziehe der Vorhabensträger aus dieser kurzzeitigen Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße unzutreffende Folgerungen. Der Markt Geiselwind wandte in seinem Schreiben vom 12.01.2012 aber auch ein, dass aufgrund der geplanten Errichtung einer Ersatzstraße und den daraus entstehenden Umwegstrecken von weniger als 2 km seinerseits auf weitere Ausführungen zum Schreiben des Vorhabensträgers im Hinblick auf einen Erhalt des Brückenbauwerks 334c verzichtet werden könne, da nach Einschätzung des Marktes diese ohnehin keine rechtsrelevante Bedeutung mehr hätten.

Mit Schreiben vom 02.02.2012 legte der Vorhabensträger plausibel dar, dass er bei verschiedenen Ortseinsichten in den vergangenen Jahren das Verkehrszeichen 250 der StVO gesehen hat und daraus den Schluss zog, die Gemeindeverbindungsstraße sei dauerhaft gesperrt. Der Vorhabensträger stellte aber in zustimmungswürdiger Weise fest, dass die Frage der Sperrung von untergeordneter Bedeutung ist. Entscheidend ist nach der zutreffenden Einschätzung des Vorhabensträgers vielmehr, dass durch den Wegfall des Bauwerkes 334c keine unzumutbaren Umwegigkeiten entstehen.

Bei einer Ortseinsicht durch die Planfeststellungsbehörde am 18.01.2012 befand sich kein Verkehrszeichen 250 der StVO entlang der Gemeindeverbindungsstraße.

In seiner Stellungnahme vom 20.06.2012 hat das AELF Würzburg den Wegfall des Bauwerkes 334c nochmals geprüft und im Ergebnis mitgeteilt, dass sich durch die gegenständliche Planung keine nicht hinnehmbaren Probleme für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken zu erkennen, die gegen den Entfall des Bauwerkes 334c sprechen. Wie sich aus Art. 14 Abs. 3 BayStrWG ergibt, besteht auf die Aufrechterhaltung des Gemeindegebrauchs, also an der Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr, keinerlei Rechtsanspruch. Daraus folgt, dass dem Einzelnen kein Recht auf den Bestand einer bestimmten Wegeverbindung zusteht. Der Einzelne muss sich mit dem begnügen, was und wie und solange es angeboten wird (Wiget in Zeitler, BayStrWG, Art. 14 Rn. 5, und Häußler in Zeitler, BayStrWG, Art. 8 Rn. 49, jeweils m.w.N.). Auch sind im vorliegenden Fall keine Umstände er-

sichtlich, die eine andere Betrachtungsweise erforderlich machen. Um die Umwegesituation abzumildern, hat der Vorhabensträger den Weg Nr. 71 vorgesehen. Dieser Weg wird als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet werden und gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999) ausgebaut. Er steht somit den Eigentümern und Pächtern der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke südlich der Autobahn zur Verfügung. Der Ausbauzustand dieses Weges wird auch den Verkehrsbedürfnissen gerecht. Die Höhenverhältnisse werden sich gegenüber dem jetzigen Zustand nicht in bedeutsamen Umfang ändern, da auch die Gemeindeverbindungsstraßen Wasserberndorf - Freihaslach und Wasserberndorf - Sixtenberg - Freihaslach von Steigungen und Gefällen geprägt sind. Von Wassernberndorf kommend verlängert sich die Wegstrecke bei Benutzung dieses Weges um ca. einen Kilometer in Abhängigkeit von der Lage des jeweiligen Grundstücks. Die Fahrtstrecke von Wasserberndorf in Richtung Freihaslach verlängert sich bei einer Fahrt über Sixtenberg um ca. zwei Kilometer, was nach den eigenhändigen Messungen der Planfeststellungsbehörde einer zusätzlichen Fahrtzeit mit einem Pkw von nicht einmal eineinhalb Minuten entspricht. Zudem steht befindet sich diese Straßen in einem für eine Gemeindeverbindungsstraße völlig adäquatem Ausbauzustand. Von alledem hat sich die Planfeststellungsbehörde bei einer Ortseinsicht am 18.01.2012 überzeugt (vgl. den diesbezüglichen Aktenvermerk der Planfeststellungsbehörde). Die Planfeststellungsbehörde hält diese Umwege und die sonstigen vorgetragenen Unannehmlichkeiten angesichts der für den Entfall des Bauwerks sprechenden Gründe für zumutbar. Insbesondere streiten hierfür die vom Vorhabensträger angeführte Kostenersparnis und die Sicherheitserwägungen. Angesichts der Verpflichtung der öffentlichen Haushalte zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO und Art. 7 BayHO), hält die Planfeststellungsbehörde den Verzicht auf eines der zwei in nur kurzer Entfernung befindlichen Bauwerke für vertretbar. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass mit dem Entfall des Bauwerks ein zumindest potentiell bestehendes Sicherheitsrisiko für den fließenden Verkehr beseitigt wird. Die abgelegene Überführung könnte eventuell von „Steinewerfern“ als Standort genutzt werden. Nach alledem kommt der Frage, ob die Gemeindeverbindungsstraße dauerhaft oder auch nur zeitweise mittels des Verkehrszeichens 250 der StVO gesperrt war keine entscheidungserhebliche Bedeutung mehr zu. Der Entfall des Bauwerks 334c ist von den Betroffenen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums auch entschädigungslos hinzunehmen. Dies gilt auch für den Markt Geiselwind als (künftigen) Träger der Straßenbaulast der Gemeindeverbindungsstraße und des neu zu errichtenden Weges (zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 21.12.2005, Az. 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 und Nolte, jurisPR-BVerwG 8/2006 Anm. 6, jeweils m.w.N.).

### 3.7.3.5

#### Parkplätze und Rastanlagen

Zum Ausbaustandard rechnet auch die Ausstattung (Anzahl und Dimensionierung) der Autobahn mit Parkplätzen bzw. Rastanlagen.

Die vorhandenen Parkplätze „Wasserberndorf“ nördlich der BAB 3 bei Bau-km 333+800 und der vorhandene Parkplatz „Äppeleinsholz“ südlich der BAB A 3 bei Bau-km 335+300 werden aufgelassen und rückgebaut. Im vorliegenden Abschnitt sind keine Tank- und Rastanlagen oder Parkplätze mit WC-Gebäuden (PWC-Anlagen) geplant. Künftig stehen in den angrenzenden Abschnitten die PWC-Anlagen „Steigerwaldhöhe“ bei Bau-km 327+000 sowie „Heuchelheim“ bei Bau-km 338+380 (Nordseite) bzw. 338+200 (Südseite) zur Verfügung.

#### 3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen der Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (st. Rspr., vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.; Kopp/ Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

##### 3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den sechsstreifigen Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG).

Die Planung für den sechsstreifigen Ausbau einer Bundesautobahn auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienföhrung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuerschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1 verwiesen werden.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.7.2.1 dieses Beschlusses), scheidet andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater (z.B. Eigentum, Landwirtschaft usw.) Belange aus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden.

#### 3.7.4.2

#### Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 S. 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betrof-

fene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

#### 3.7.4.2.1

##### Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, DÖV 1999, S. 730, 731). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2025 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu auszubauende Bundesautobahn. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, NVwZ 2005, S. 808, 809). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, BayVBl. 1997, S. 215, 216). Da es sich vorliegend um die wesentliche Änderung einer Straße handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterfällt, kommt eine Überlagerung der Beurteilungspegel mit Pegeln bestehender Straßen grundsätzlich nicht in Betracht. Al-

lerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums (durch Überschreiten der sog. "Enteignungsschwelle") beinhaltet (vgl. hierzu C 3.7.4.2.3 und auch schon C 2.4.1.1).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	<b>tags</b>	<b>nachts</b>
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf wei-

tere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechtes fallen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.3.1.2.3, C 2.3.2.1.3 und C 2.4.1.3) verwiesen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, <juris>).

#### 3.7.4.2.2

#### Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, ist die von Prof. Dr. Kurzak in der Verkehrsuntersuchung "Autobahn A 3, Nürnberg - Würzburg" vom 05. Juli 2007 für den verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt ermittelte Verkehrsbelastung mit einer ergänzenden Untersuchung hierzu vom 16.07.2009.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zu Grunde gelegt:

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2025 (DTV 2025) zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld	72.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld	17,0 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Geiselwind und Schlüsselfeld	43,8 %
zu Grunde gelegte Pkw-Geschwindigkeit auf der Autobahn	130 km/h
zu Grunde gelegte Geschwindigkeit für Lkw auf der Autobahn	80 km/h

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegenständlichen Bereich ein Belag vorgesehen ist, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen



( $D_{\text{Stro}}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt (vgl. BWV lfd.Nr. 1, Unterlage 7.2). Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1), da auch eine Berücksichtigung dieses Wertes in der schalltechnischen Berechnung erfolgt ist (vgl. Unterlage 11.1).

Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Detail sind die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen in der Unterlage 11.1, Kapitel 4 sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 5.1) beschrieben. Darauf wird Bezug genommen.

Bei Zugrundelegung der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und/oder -wände) werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tagsüber an allen schutzwürdigen Anwesen im Einwirkungsreich der Ausbaumaßnahme eingehalten.

Zu Überschreitungen der Nachtgrenzwerte kommt es an zwei Immissionsorten in der Ortslage Hammermühle, einem Immissionsort in der Ortslage Lohmühle und einem Immissionsort in der Ortslage Hohnsberg zum Prognosehorizont 2025 auf. Des Weiteren kommt es zu Überschreitungen der Nachtwerte auf dem Zeltplatz. Die Schutzbedürftigkeit der übrigen im Außenbereich gelegenen Anwesen entspricht gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV ebenfalls der in einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet gelegenen baulichen Anlage.

Für diese Immissionsorte mit Pegelüberschreitungen der Nachtwerte sind, soweit möglich, passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) an den betroffenen Gebädefassaden vorgesehen (A 3.3.3 sowie C 3.7.4.2.3). Nachdem bei einem Zeltplatz wesentliche Merkmale zur Gewährung von passivem Lärmschutz fehlen (z.B. feste Einbauten, dauerhafter Aufenthalt), kann aus der Grenzwertüberschreitung kein Anspruch auf passiven Lärmschutz abgeleitet werden (§ 2 der 24. BImSchV).

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11.2 der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und in der Anlage 1 zu Unterlage 11.1 (Ergebnistabelle) aufgelistet.

#### 3.7.4.2.3

#### Überprüfung der Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft. In seinem Schreiben vom 25.03.2011 legte es dar, dass mit dem vom Vorhabensträger vorgelegten Ergebnissen und der schalltechnischen Beurteilung Einverständnis besteht. Zur Ermittlung der Lärmbelastigungen für die betroffenen umliegenden Anwesen und sich eventuell

ergebender Ansprüche auf zusätzlichen Lärmschutz habe der Vorhabensträger zutreffend schalltechnische Berechnungen auf der Grundlage der 16. BlmschV und nach den RLS-90 durchgeführt. Dabei seien die für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsmengen einer Verkehrsuntersuchung (2009) von Prof. Kurzak zu Grunde gelegt worden.

Bei den schalltechnischen Berechnungen seien sowohl die vorhandene Topografie einschließlich natürlicher Hindernisse als auch die abschirmende oder reflektierende Wirkung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der vorhandenen Bebauung ausreichend berücksichtigt worden. Die Berechnung der Immissionspegel sei fassaden- und stockwerkbezogen für mehr als 80 Anwesen in den Ortslagen Hohnsberg, Sixtenberg, Wasserberndorf, Holzberndorf und Seeramsmühle sowie in den Außengebieten Hammermühle, Hutzelmühle, Lohmühle und Vogelruh vorgenommen worden. Den Berechnungen zufolge seien nur in den Außenbereichen Lohmühle und Hammermühle sowie an einem Wochenend- und Ferienhaus in Hohnsberg die Immissionsgrenzwerte nachts überschritten. Hier bestehe dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz. Das LfU regt abschließend in seiner Stellungnahme an, den vorgesehenen Lärmschutzwall an seinem westlichen Ende bei Bau-km 333+120 mit ausreichender Länge nach Westen auslaufen zu lassen, um die betroffene Bebauung in Hutzelmühle und Lohmühle vor möglichen Schallbelästigungen durch schnelle Pegeländerungen infolge des bisher geplanten abrupten Endes des Walles zu schützen.

Die Anregung des LfU lehnte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 20.12.2011 aus nachvollziehbaren Gründen ab. So legte er dar, dass im vorliegenden und auch im angrenzenden Planfeststellungsabschnitt ein Massendefizit besteht. Erdmassen zur Errichtung eines Lärmschutzwalles stehen somit nicht ohne Weiteres zur Verfügung, sondern müssten erst zugekauft werden. Die Kosten bezifferte der Vorhabensträger auf 170.000 € (Wall auf ca. 740 m Länge sowie eine Wand auf dem Bauwerk 333a). Diese Kosten hält der Vorhabensträger zustimmungswürdig für wirtschaftlich unverhältnismäßig, zumal im Außenbereich Hutzelmühle keine Überschreitungen und im Außenbereich Lohmühle an einem Anwesen im Obergeschoss eine geringfügige Überschreitung des Nachtwertes von 0,6 dB(A) zu verzeichnen ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen sowie am vorgesehenen Lärmkonzept und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde insbesondere aus den überzeugenden Einschätzungen des Vorhabensträgers aber auch des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfest-

stellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2025. Der Prognosezeitraum ist deshalb nicht zu beanstanden. Eventuelle Verkehrsverlagerungen sowie auch zusätzlicher neuer Verkehr und damit auch Mehrverkehr infolge der Steigerung der Leistungsfähigkeit der BAB A 3 insgesamt sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Von der Prognose war daher auszugehen.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabensträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt je unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativer Betroffener - z.B. deren Interesse an der Vermeidung dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Nach den vorstehenden überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers und auch des LfU ist es gerechtfertigt, den betroffenen Anwesen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich passiven Lärmschutz zuzugestehen. Dieses Vorgehen erscheint auch angesichts der oben dargestellten Grundlagen als ausgewogen. Es ist daher zumutbar, die betroffenen Anwesen lediglich passiv zu schützen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Frage, ob die vom Lärm betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf aktive oder nur passive Schallschutzmaßnahmen haben, in den §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV geregelt. Sofern sich nach diesen Vorschriften ergibt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, haben die Betroffenen Anspruch auf den Ersatz der Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen. Damit wird auch für diese sichergestellt, dass keine erheblichen Gefahren mehr für die Gesundheit der Bewohner durch den neu hinzukommenden Straßenlärm ausgehen. Unter Würdigung o.g. Aspekte entspricht daher die festgestellte Regelung zum Schallschutz dem geltenden Recht und erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes als ausgewogen.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Soweit nach den Planunterlagen bzw. nach A 3.3.3 dieses Beschlusses betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben (vgl. Unterlagen 11.1 und 11.2), richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i. S. d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i. S. d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 S. 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2

der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume (vgl. A 3.3.3).

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i. V. m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C.VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen, wie von Einwohnern geltend gemacht, ausschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angesonnen, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen (vgl. A 3.3.3). Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichen Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Eintritt der formellen Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben (vgl. A 3.3.3). Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

Weitergehende Ansprüche bestehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht. Hierzu wurde auch von den Verfahrensbeteiligten nichts vorgetragen. Schützenswerte Außenwohnbereiche, deren betroffene Eigentümer nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, finden sich im vorliegenden Abschnitt nicht, da der maßgebliche Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich von

64 dB(A) nicht überschritten wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV). Noch weitergehende Entschädigungen (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) und diesbezügliche Ansprüche nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG stehen hier ebenfalls nicht im Raum.

#### 3.7.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für den Tag ist durch die Planung gesichert, was einen Vollschutz für den Tag im Prognosejahr 2025 bedeutet. Jedoch verbleiben einigen Anwesen Überschreitungen der maßgeblichen Nachtgrenzwerte. Hier wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Lärmimmissionen durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt. Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht gegen die Baumaßnahme in die Abwägung einzustellen. Die Planung führt jedoch unter Einbeziehung der Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zur bestehenden Situation insgesamt zu einer Entlastung der Betroffenen. Vor allem bewirken die vorgesehenen und in ihrem Umfang nicht zu beanstandenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der Strecke eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zum Bestand und im Vergleich zur Situation ohne den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3. Insbesondere bei letzterem ist davon auszugehen, dass es zu deutlich mehr und auch höheren Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommen würde. Zugunsten des Vorhabens ist auch zu berücksichtigen, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 zu einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und damit auch der umliegenden Ortschaften hinsichtlich des Durchfahrtsverkehrs führen wird. Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich auch unter Berücksichtigung des Gesamtlärms kein solches Gewicht zu, als dass es die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

#### 3.7.4.3 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissions-

grenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

#### 3.7.4.3.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert und der PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Der Vorhabensträger hat die Immissionsbelastungen durch Luftinhaltsstoffe für den vorliegenden Planungsabschnitt des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 nach dem MLuS 02 (geänderte Fassung 2005) abgeschätzt. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind in Unterlage 11.3 der festgestellten Planunterlagen enthalten, worauf Bezug genommen wird (vgl. auch Unterlage 1, Kapitel 5.2). Demnach werden die einschlägigen Grenzwerte durchgängig eingehalten (vgl. auch bereits C 2.3.2.1.2).

Auch das LfU hat in seinem Schreiben vom 25.03.2011 mitgeteilt, dass es nach Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem MLuS nicht davon ausgeht, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umwelt) der Regierung von Unterfranken bestätigte in seinem Schreiben vom 11.03.2011 die Berechnungen des Vorhabensträgers im Ergebnis ebenfalls. Es bezweifelte jedoch einige Angaben zu den Berechnungsgrundlagen aus der Unterlage 11.3. Daher führte es eine zusätzliche Berechnung nach MLuS durch, bei der sogar auf die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwände und -wälle verzichtet wurde. Die Werte der 39. BImSchV wurden dennoch eingehalten.

Angesichts dieser zu erwartenden Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV in allen relevanten Bereichen ist hier lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289) zudem ausdrücklich entschieden hat, dass diese keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Aus der 39. BImSchV ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde,

die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV vorhabensbezogen sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 426). Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2025 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und Bepflanzungen sowie die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs ebenfalls zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

#### 3.7.4.3.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabensbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.



Bei der Abschätzung des vorhabensbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann zunächst von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (C 2.3.2.3 und C 2.4.3 dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Danach lässt sich festhalten, dass vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist und dass diese Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse bzw. mit zunehmender Bodentiefe deutlich abnehmen. Veränderungen gegenüber der Situation vor Durchführung des Straßenbauvorhabens sind zwar nicht zu vermeiden. Für die hier zu treffende Entscheidung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings auf die ebenfalls bereits bei der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen Untersuchungen zum Schadstoffeintrag in straßennahe Böden zurückgreifen (vgl. dort unter C 2.3.2.3), die die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden, auch mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Mensch und Tier, nicht in Frage stellen.

Eine Minimierung wird einerseits durch die Neuanlage von Wald und sonstigen Grünflächen mit in die Vertikale wirkenden Gehölzen als Staub- und Schadstofffilter, andererseits durch die trassenbegleitenden Erddeponien (Lärmschutzwälle) erreicht. Bepflanzungen sind ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (vgl. Unterlage 12.3) in weiten Teilen längs der Autobahn vorgesehen. Auch beginnt die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte in der Regel erst jenseits der o.g. Entfernung. Schließlich sind die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen bereits heute geringer, als sie zum oben angegebenen Referenzzeitraum waren, und werden künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.3 verwiesen (vgl. auch C 3.7.6).

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 nicht zu überwiegen.

#### 3.7.4.3.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in enger Ab-

stimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten (vgl. die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.4 sowie zum öffentlichen Belang Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses). Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass durch die vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken das Fahrbahnwasser künftig geklärt wird, was zu einer Minderung des Schadstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser führt. Diese Minderung der Belastung des Wassers ist positiv für das Vorhaben in die Abwägung einzustellen.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben angesichts seiner positiven Auswirkungen in Frage zu stellen.

#### 3.7.4.3.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem nicht bestreitbaren Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ausbaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte (z.B. für das nachgeordnete Straßennetz) verbunden sind.

#### 3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

#### 3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

### 3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

### 3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.7.5.2.1

##### Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

#### 3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 sowie in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 und 16), auf die für die Einzelheiten verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume, sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Durch das Ausbauvorhaben wird sowohl Waldlebensraum als auch Offenlandlebensraum beeinträchtigt. Im Ausbaubereich beträgt der Anteil bereits versiegelter Flächen ca. 11,58 ha. Nach der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von ca. 17,23 ha versiegelt sein, was einer Nettoneuversiegelung von 5,64 ha entspricht. Im Planungsabschnitt beträgt der Anteil bestehendem Begleitgrün bzw. sonstigen Nebenflächen 12,92 ha. Für neue Straßennebenflächen werden ca. 10,39 ha neu in Anspruch genommen, so dass der zukünftige Flächenbedarf ca. 23,31 ha betragen wird. Bauzeitlich unterliegt der Boden in Bereichen für vorübergehende Inanspruchnahme weiteren Belastungen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme jedoch wieder rekultiviert.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert. Hiervon betroffen sind vor allem die an die

Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche sowie weitere ökologisch hochwertige Flächen im Umfeld der Ausbautrasse.

Betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Bei steigendem Verkehr ist mit einer Zunahme von verschmutztem Spritzwasser zu rechnen. Innerhalb von 5 m bis 10 m kann Tausalzlösung zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften im Randbereich der Straße führen. Eine Aufnahme der Schadstoffe aus dem Boden durch Vegetationsbestände ist möglich.

Die bestehende Autobahntrasse stellt bereits im gegenwärtigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Arten dar. Dennoch kann von einem Austausch flugfähiger Arten (z.B. hoch fliegende Vogelarten) in gewissem Umfang ausgegangen werden. Durch die Verbreiterung der Autobahntrasse ist gleichwohl eine gewisse Erhöhung des Trenn- und Barriereeffektes anzunehmen. Für die flugunfähigen Tierarten, aber auch für Fledermäuse stellen die im Ausbauabschnitt vorhandenen Unterführungsbauwerke die einzigen vergleichsweise sicheren Quermöglichkeiten dar. Zur Verbesserung der Quermöglichkeiten für Wildtiere trägt die 50 Meter breite Grünbrücke bei Bau-km 325+100 im Abschnitt westliche Anschlussstelle Wiesentheid-Fuchsberg bei, die teilweise auch den Ausgleichsbedarf des vorliegenden Planungsabschnittes deckt.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu vorübergehend erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Nr. 4 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und dessen Anhänge sowie auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2).

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftig

ges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

### 3.7.5.2.3

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.1), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und in den Angaben zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 16) beschrieben. Mit Bezug hierauf sind insbesondere folgende Maßnahmen anzuführen:

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch soweit als möglich neue Reliefveränderungen. Nicht mehr benötigte Straßenflächen und Parkplätze werden entsiegelt. Diese Flächen können für Straßenbegleitgrün und Lärmschutzeinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- Mit dem Ausbauvorhaben ist der erstmalige Bau von Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen verbunden. Damit können die im Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Insbesondere kann damit auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölnfällen erheblich minimiert werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben schließlich eine gedrosselte Ableitung des Wassers aus dem Rückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter, womit insbesondere bei starken Regenereignissen die Vorfluter auch nicht überlastet werden (vgl. Unterlage 13).
- Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang beansprucht. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen und durch entsprechende Biotopschutzzäune nach DIN 189220 und RAS LG 4 gesichert (Schutzmaßnahme S 1).
- Im Bereich von neu angeschnittenen Waldrändern werden Waldrandvor- und -unterpflanzungen vorgenommen. Hierfür sollen Waldmäntel unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorübergehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen stufig neu aufgebaut werden (Schutzmaßnahme S 2).
- Die vorhandenen Durchlässe und Brücken über die BAB A 3 werden erhalten und verlängert bzw. neu errichtet, so dass sich die Querungsmöglichkeiten für Wildtiere nicht verschlechtern. Dies gilt trotz des Wegfalls des Bauwerks 224c.

Zudem wird im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg bei Bau-km 325+100 eine Grünbrücke errichtet, die als Querungshilfe neue Lebensraumverbindungen schaffen wird. Dadurch werden die Querungsmöglichkeiten für diesen Planfeststellungsabschnitt deutlich verbessert.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Umsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dass die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen haben (A 3.5.4). Gemäß Nebenbestimmung A 3.5.7 ist die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Vor dem Laubaustrieb sind Markierungsarbeiten an Bäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen oder Spaltenquartieren von Fledermäusen durchzuführen, um im Oktober die fraglichen Bäume fällen zu können (vgl. A 3.5.8). Schließlich wird durch Nebenbestimmung A 3.5.10 sichergestellt, dass beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

#### 3.7.5.2.4

##### Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehender Verlust von Mischwald mit naturnahen Elementen
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehender Verlust von Offenlandflächen außerhalb der Straßennebenflächen (Altgrasfluren, Hecken und Gehölze, Gräben, Schilf, Obstwiesen, Fließgewässerbegleitgehölzen, Feuchtlandgrün)
- Verschiebung der mittelbaren Beeinträchtigungszonen mit entsprechender zusätzlicher Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen



- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgrün (Altgrasfluren, Ruderalflächen und Straßenbegleitgehölze)

Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden.

#### 3.7.5.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen.

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Der sechsstreifige Ausbau der A 3 führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die A 3 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der A 3 und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden (vgl. A 3.5.1). Die Ausgleichsflächen werden auch vom Vorhabensträger in ausreichender Form rechtlich gesichert (vgl. hierzu Unterlage 14 sowie C 3.7.5.2.5.6).

#### 3.7.5.2.5.1 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beur-

teilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich" in Anlage 2 der Unterlage 12.1 wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K 1 bis K 3 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushaltes von 3,8436 ha auszugehen, die nach naturschutzfachlicher Bewertung insgesamt ausgeglichen werden können.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter bzw. Ersatzcharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotenzial abzuspochen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 533).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zum einen die an die bestehende BAB A 3 angepasste Linienführung des sechsstreifigen Ausbaus in diesem Abschnitt und die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und auf zusätzlichen Flächen. Zum anderen sind die Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Die Einzelmaßnahmen in ihrer Gesamtheit tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen wird.

#### 3.7.5.2.5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbe-

darfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen und auch kaum zu erwarten sind, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln

(BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.05, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12.1, Anlage 2, wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 3,8436 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 1,8859 ha. Dem stehen Ausgleichsmaßnahmen in einem anrechenbaren Umfang von 1,3572 ha und einer funktionalen Kompensation durch die Grünbrücke in einer Größenordnung von 0,5597 ha gegenüber. Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3 und Unterlage 12.1, Kapitel 5.3). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründeten Ausgleichsmaßnahmen übernehmen insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt oder zumindest dahingehend keine Einwendungen erhoben (Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 28.03.2011, höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.02.2011). Auch vonseiten des AELF Würzburg wurden in seinen Schreiben vom 10.03.2011 bzw. 20.06.2012 keine Einwendungen gegen den flächenmäßigen Umfang der Ausgleichsmaßnahmen erhoben.

#### 3.7.5.2.5.3 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in Unterlage 12.1, Anlage 2 enthaltene tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbe-

darf und stellt dem Eingriff bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen gegenüber. In dieser tabellarischen Gegenüberstellung werden einzelne genau bezeichnete Ausgleichsmaßnahmen, die kurz beschrieben sind und deren flächenmäßiger Umgriff aufgrund der festgestellten Unterlagen einschließlich der zeichnerischen Darstellung exakt feststeht, konkret bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zugeordnet.

Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit den jeweils zugeordneten Maßnahmen ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich konkret nachvollziehen, welche Maßnahme auf welcher Fläche dem Ausgleich von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen dienen soll. Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen.

Bezüglich der dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dienenden Maßnahmen und deren Zuordnung kann auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen werden.

#### 3.7.5.2.5.4 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, der Bestandteil des festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes ist, im Einzelnen dargestellt (vgl. Unterlagen 12.3 sowie 12.1, Kapitel 5). Dort findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung.

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 1,8859 ha. Konkret sind drei verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, deren Beschreibung sich unter C 2.3.2.2.3.2 findet.

Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 sind aufgrund einer Planänderung entfallen (vgl. B 4.4). Sämtliche diesbezügliche Einwendungen haben sich somit erledigt.

Stattdessen hat der Vorhabensträger die Ausgleichsmaßnahme A 3 vorgesehen. Daneben wird auch noch ein Überhang an Ausgleichsfläche aus dem westlich angrenzenden Nachbarabschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08) mit dem Ausgleichsbedarf der vorliegenden Maßnahme verrechnet (Ausgleichsmaßnahme A 4). Da hierdurch sämtliche Eingriffe in vollem Umfang ausgeglichen werden, sind keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1, Kapitel 5.3, und 12.3).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichsmaßnahmen, sind in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet. So hat der Vorhabensträger, um eine rasche Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, nach A 3.5.1 die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der Ausgleichsmaßnahme A 4) spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften bzw. autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen Herkünften zu verwenden (A 3.5.2), um eine optimale Integration der Maßnahmen in den Naturhaushalt zu gewährleisten. Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) einvernehmlich festzulegen (A 3.5.3), um durch die Beteiligung der mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Vertreter der Naturschutzbehörden eine für den Naturhaushalt möglichst optimale Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 28.03.2011 gefordert, die Außenböschungen der geplanten Regenrückhaltebecken, wo Flächen vorhanden sind, flacher und unregelmäßiger ausgebildet werden, um einen fließenden Übergang ins vorhandene Gelände zu erreichen. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (A 3.1), dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde zu entsprechen, sofern hierfür kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich wird. Darüber hinaus ist die untere

Naturschutzbehörde vom Vorhabensträger bei der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ohnehin einzubinden (vgl. oben und A 3.5.3). Hiermit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde Genüge getan.

Mit Schreiben vom 18.06.2012 hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass mit der Planänderung grundsätzlich Einverständnis besteht. Es wurde allerdings empfohlen, statt der vorgesehenen pflegeintensiven Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme A 3) eine Baumwiese mit heimischen Laubbäumen in lockerem Abstand anzulegen, welche nach der Anwuchspflege weitestgehend sich selbst überlassen werden könne. Bei der Anlage der Fläche sollten zudem zwei Lesesteinhaufen mit je ca. 5 cbm, zur Hälfte der Höhe in den Boden eingelassen, zur Optimierung als Lebensraum für Reptilien angelegt werden.

Hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens RRB 333-1L hat die Untere Naturschutzbehörde angeregt, die randlichen Gehölzflächen zugunsten breiterer Rohbodensäume zu reduzieren, die sich auf dem Sandboden voraussichtlich zu ökologisch wertvollen Sandmagerrasen entwickeln werden. Dies wurde daraufhin in den Planunterlagen berücksichtigt und geändert.

Ebenfalls geändert wurde bei der Ausgleichsmaßnahme A 3, dass statt der vorgesehenen Streuobstwiese eine Baumwiese mit heimischen Laubbäumen angelegt wird.

Die Forderung nach zwei Lesesteinhaufen für Reptilien wird bereits durch die vorgesehene Maßnahme (Maßnahmenblatt A 3) „Anlage von 3 Steinriegeln für Reptilien“ abgedeckt. Im Übrigen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.07.2012 zugesagt, dass die Vorschläge und Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde angenommen und durchgeführt werden. Die Behörde werde auch bei der Bauausführung der Ausgleichsfläche A 3 beteiligt.

Zu den Auswirkungen der Ausgleichsflächen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und zu den diesbezüglich vorgetragenen Bedenken (insbesondere des Bayerischen Bauernverbandes) sei auf C 3.7.8 verwiesen und ausdrücklich Bezug genommen. Entsprechendes gilt für die Bedenken gegenüber den Ausgleichsmaßnahmen aus wasserwirtschaftlicher und fischereifachlicher Sicht unter C 3.7.7 und C 3.7.10.

#### 3.7.5.2.5.5

#### Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.



Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.1). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Den landschaftspflegerischen Begleitplänen liegt ein Leitbild bzw. Konzept zu Grunde, das der Vorhabensträger schon im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund der standortörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich - möglichst nahe wiederhergestellt oder geschaffen werden, und andererseits aber auch betroffene Flächenfunktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wieder herzustellen oder neu zu schaffen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage 12.3, zeichnerisch dargestellt (vgl. auch Unterlage 12.1, Kapitel 5.2).

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts als auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffe-

nen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen. Dies spielt vorliegend insbesondere bei den als wiederherstellbar eingestuften Eingriffen in die Offenlandbiotop und in die Waldflächen mit naturnahen Elementen eine Rolle.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherfähigkeit der Ausgleichsflächen; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10).

Die Ausgleichsmaßnahmen A 4 und die Errichtung der Grünbrücke dienen dem Ausgleich des Eingriffs in den Wald, in die Gehölzstrukturen und die Feuchtlebensräume. Die durch das Ausbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Waldflächen sind durch die bestehende Autobahn in ihren Funktionen bereits erheblich beeinträchtigt. Durch einen Ausgleich muss nicht etwa eine identische Wiederherstellung der verlorengegangenen Flächen und Funktionen bewerkstelligt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann mit der Neubegründung der planfestgestellten Waldflächen (außerhalb der direkten Beeinträchtigungszone der Autobahn) der Eingriff in den Wald ausgeglichen werden, auch wenn die damit intendierten Waldfunktionen sich erst im Laufe von Jahren vollständig einstellen werden.

Damit die Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion möglichst frühzeitig und aus fachlicher Sicht optimal erfüllen können, sind zur Abstimmung bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) Baustellenbesprechungen durchzuführen (A 3.5.5). Gemäß Nebenbestimmung A 3.5.6 ist bei Ausführung der Baumaßnahme durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung). Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung

der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen (A 3.5.9). In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann (A 3.5.11).

Das für forstfachliche Fragen zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen führte mit Schreiben vom 05.04.2011 aus, dass mit der vorliegenden Planung Einverständnis bestehe.

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen (vgl. oben C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses; vgl. zum Ganzen auch OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes - geprägt durch das bestehende Verkehrsband der BAB A 3 - in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn - wie hier - die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im betroffenen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Die Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse bzw. ihrer Erweiterung in die umgehende Landschaft durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Bauwerke und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen sowie der Gestaltung von Ausgleichsflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet, zumal es vorliegend um den Ausbau einer bestehenden, das Landschaftsbild prägenden Autobahn geht.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 3.7.5.2.5.6

Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Die Erforderlichkeit der vorgesehenen Ausgleichs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen wird von den Beteiligten nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig bzw. gleichwertig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Grunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Was für Ausgleichs- oder

Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542).

Die von dieser Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl. z.B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei Rücksicht genommen.

#### 3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch, § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG. Denn die Grünbrücke als Maßnahme der Wiedervernetzung von Lebensräumen vermeidet es, dass zusätzliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### 3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

##### 3.7.5.3.1 Naturpark "Steigerwald"

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Naturpark "Steigerwald", der durch die Verordnung über den "Naturpark Steigerwald" vom 8. März 1988 (GVBl. 1988, S. 95 zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 03.07.2006) - im Folgenden: SteigwNatPV - festgesetzt wurde. Die Schutzzone des Naturparks "Steigerwald" umfasst große Teile des Untersuchungsgebietes. Ausgespart sind die Ortslagen von Geiselwind bis Füttersee nördlich der St 2260, um Wasserberndorf und Holzberndorf, um Aschbach mit großen Anteilen der landwirtschaftlichen Fluren sowie die Ortslage von Hohnsberg.

Der Erlaubnis bedarf u.a., wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SteigwNatPV), Straßen zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SteigwNatPV) oder auch Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserbestand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SteigwNatPV). Des Weiteren bedarf der Erlaubnis, wer

beabsichtigt, Erstaufforstungen vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SteigwNatPV), und landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 SteigwNatPV). Erlaubnispflichtig ist es schließlich auch, außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 SteigwNatPV).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 SteigwNatPV genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. § 6 SteigwNatPV verbietet in der Schutzzone alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 4 Nr. 3 SteigwNatPV genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Schutzzweck nach § 4 Nr. 3 SteigwNatPV ist es, in der Schutzzone die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen. Zudem sollen nach § 4 Nr. 3 SteigwNatPV die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes bewahrt sowie eingetretene Schäden behoben oder ausgeglichen werden. Schließlich kann nach § 9 SteigwNatPV von den Verboten des § 6 SteigwNatPV eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.

Im vorliegenden Fall berührt das plangegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände durch die Erweiterung der BAB A 3, die Errichtung von Lärmschutzwällen und/oder -wänden sowie die Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz. Relevant sind auch die Anlage von Regenrückhalte- und Absetzbecken. Weiterhin soll es im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens zur Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen außerhalb des Waldes kommen. Außerdem wird es im Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen. Weiter werden zur Ausführung Bauwasserhaltungen notwendig sein.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann indes unter Berücksichtigung der planmäßig vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 6 SteigwNatPV genannten Wirkungen hervorrufen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird insofern nicht vermindert, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden (vgl. C 3.7.5.2.5.4 und C 3.7.5.2.5.5). Die neu anzulegenden Absetz- und Regenrückhaltebecken werden landschaftsgerecht gestaltet und in die Umgebung eingebunden. Durch diese Anlagen wird ebenfalls die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht ge-

mindert, sondern eher erhöht, weil durch sie in weiten Teilen der Strecke erstmals sichergestellt werden kann, dass die belasteten Straßenabwässer nicht mehr ungeklärt und unbehandelt bzw. ungedrosselt in die Umgebung fließen. Die Veränderungen an der BAB A 3 und im nachgeordneten Straßennetz werden so ausgeführt, dass sie möglichst wenig in den Bestand des Naturparks eingreifen. Die Bauwasserhaltungen beeinträchtigen ebenfalls den Naturhaushalt nicht (vgl. dazu auch C 3.7.7.3). Bei all diesen Punkten ist zu berücksichtigen, dass der Naturpark schon durch die bestehende Autobahn entsprechend vorbelastet ist. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang vermindert wird, der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte oder das Landschaftsbild (weiter) verunstaltet wird. Vor allem die Gestaltungsmaßnahmen sorgen für eine Einbindung der A 3 in die Landschaft und eine positive Gestaltung des Landschaftsbildes (vgl. C 3.7.5.2.5.2 sowie zu den Gestaltungsmaßnahmen insbesondere Unterlage 12.1, Kapitel 5.3 und Unterlage 12.3). Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 SteigwNatPV vor. Ebenso hat die untere Naturschutzbehörden beim Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 28.03.2011 der Maßnahme zugestimmt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (Art. 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### 3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.4 und auf die Unterlagen 12.1 und Unterlage 12.2 verwiesen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind unzulässig (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung sonstiger Biotope kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Im vorliegenden Falle sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten. Insbesondere kann eine Beeinträchtigung von Feuchtlebensräumen (z.B. durch die Anlage eines Rückhaltebeckens mit Absetzbecken) durch Schutzzäune und die Ausweisung von Tabuflächen (Schutzmaßnahme S 1) verhindert werden. Auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und auf die landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktpläne sowie auf die Angaben zur

Umweltverträglichkeitsprüfung wird Bezug genommen (Unterlage 12.1, 12.3 und 16).

Eine eventuell stattfindende Beeinträchtigung ist aber jedenfalls nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zulässig, da dieser Eingriff - ebenso wie alle anderen des Vorhabens - vollständig ausgeglichen werden kann (vgl. C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.6).

Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen würden. Damit lägen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (oder einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG) vor.

#### 3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Für die diesbezügliche Ausgewogenheit der Maßnahme spricht auch der Umstand, dass vonseiten der beteiligten Stellen keine Einwendungen erhoben wurden.

#### 3.7.5.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

##### 3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG, § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme



sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.7 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5.2).

#### 3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

##### 3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Welche zu den besonders oder streng geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Unter einer lokalen Population i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG nunmehr diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig

vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, können von diesen Verboten im Einzelfall weitere Ausnahmen unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten und in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Arten ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

#### 3.7.5.4.2.2 Bestand und Betroffenheit der aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Unterlage 12.1, Anlage 7 (saP), Bezug genommen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen im Allgemeinen nicht beanstandet.

Wie aus Unterlage 12.1, Anlage 7 (saP) und den nachfolgenden Darstellungen hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten durch die Verwirklichung

der plangegegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Dabei ist als konfliktvermeidende Maßnahme berücksichtigt, dass Gehölze und Bäume im Herbst bzw. Winter, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln, gerodet werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 91).

#### 3.7.5.4.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.7.5.4.2.2.1.1 Fledermäuse

Folgende in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL verzeichnete Fledermausarten sind von dem Vorhaben (potenziell) betroffen:

- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus

- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Rauhauffledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Graues Langohr
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen Fledermausarten wird auf Unterlage 12.1, Anhang saP, Bezug genommen.

Für alle genannten Fledermausarten gilt, dass mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 auch eine Zunahme des Verkehrs verbunden sein wird, sodass eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Tiere nicht ausgeschlossen werden kann. Da es sich bei der BAB A 3 jedoch schon jetzt um eine hochbelastete Bundesfernstraße handelt, besteht auch schon vor dem Ausbau ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Tiere. Die mit dem Ausbauvorhaben verbundene Zunahme des Verkehrs hat daher eine im Vergleich zum bestehenden nur sehr geringe Zunahme des Kollisionsrisikos zur Folge. Die Trennwirkung wird in Zukunft kaum über die bestehende Trennwirkung hinausgehen. Die Querungsmöglichkeiten bleiben zum überwiegenden Teil erhalten. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die Ausbaumaßnahme und die damit verbundene Zunahme des Verkehrs verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ebenso gilt für alle (potenziell) vorkommenden Fledermausarten, dass nach der projektbezogenen Höhlenbaumkartierung (vgl. A 3.5.8) zwar keine Quartiere (Wohn- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch das Bauvorhaben erkennbar betroffen sind, dabei aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass mit den notwendigen Rodungen doch ein für eine der genannten Fledermausarten nutzbarer und als solcher nicht erkannter Höhlenbaum gefällt wird (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Dieser potenzielle Verlust von Quartierbäumen ist jedoch insgesamt sehr gering. Geeignete Bäume, die als Ausweichquartiere in Frage kommen, stehen im Untersuchungsgebiet bzw. insgesamt im Steigerwald in ausreichender Dichte zur Verfügung, weshalb die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Für den Abendsegler, den Kleinen Abendsegler, die Mopsfledermaus und die Rauhauffledermaus kann die Rodung besetzter Winterquartiere während des Winterschlafes eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten. Um dies zu vermeiden werden Altbäume mit Verdacht auf Spaltenquartiere (abstehende Rinde) oder Baumhöhlen im Oktober zur Vermeidung populationsrelevanter Tierverluste vorab gerodet. In dieser Zeit haben sich einerseits Fledermaus-Wochenstuben in den Bäumen bereits aufgelöst und andererseits befinden sich Fledermäuse dort noch nicht im festen Winterschlaf. Eventuell in den Bäu-

men übertragende Fledermäuse haben die Möglichkeit, die Bäume beim Fällen selbstständig und rechtzeitig zu verlassen. Diese Vermeidungsmaßnahme wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht (A 3.5.8). Auch die Auflage A 3.5.7 dient dem Schutz der Fledermäuse.

Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten vor.

#### 3.7.5.4.2.2.1.2 Sonstige Säugetiere

Als weitere nach europäischen Vorgaben streng bzw. besonders geschützte Säugetierarten kommen (potenziell) im Untersuchungsgebiet vor:

##### - Biber

Der Biber kommt im Untersuchungsgebiet an der Ebrach bei dem Feuchtraumlebenskomplex in der ehemaligen Abbaustelle westlich der Hutzelmühle vor und nutzt den Bereich als Nahrungslebensraum. Eine "Biberburg" ist dort nicht bekannt und wurde auch nicht beobachtet. Das Vorkommen im Steigerwald in den verschiedenen Bachtälern wird als lokale Population definiert, wobei auch davon auszugehen ist, dass er die Oberläufe der Gewässer aufgrund der geringen Wasserführung nicht dauerhaft nutzen kann. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung ist nicht zu erwarten, da diese nicht in Gewässernähe und außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach alledem nicht verwirklicht.

##### - Haselmaus

Ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus im Steigerwald wird als lokale Population definiert. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenzieller Habitats durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung kann bauzeitig nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion der vom Ausbaurvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten insbesondere während der Winterruhe kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Popula-

tion der Haselmaus verschlechtert. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

- Wildkatze

Durch das Auswilderungsprogramm im Bereich des Forstamtes Ebrach nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes sind Abwanderungen und Streifzüge von Wildkatzen in das Untersuchungsgebiet möglich. Nachweise hierfür und Reproduktionsnachweise liegen jedoch nicht vor. Die Kernlebensräume befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen, da lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die BAB A 3 vorbelastet sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte schränken den Lebensraum der lokalen Wildkatzenpopulation nicht in signifikanter Weise ein und es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht verwirklicht.

#### 3.7.5.4.2.2.1.3 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien kommt im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse vor. Bekannte Vorkommen liegen auf in der ehemaligen Sandgrube südwestlich der Hutzelmühle und bei den Böschungen an den Fischteichen um Wasserberndorf. Potenzielle Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung auf den südexponierten Böschungen in unmittelbarer Fahrbahnnähe sind nicht auszuschließen. Für die Population steht allerdings auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung, weil neue, weitgehend vegetationsfreie Böschungsflächen entstehen, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte schränken den Lebensraum der lokalen Wildkatzenpopulation nicht in signifikanter Weise ein und es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht verwirklicht.

#### 3.7.5.4.2.2.1.4 Amphibien

An besonders geschützten Amphibien i.S.d. Anhangs IV der FFH-RL können im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommen:

- Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Springfrosch und Laubfrosch

Für diese im Untersuchungsgebiet (potentiell) vorkommenden Arten sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da in diese bau- oder anlagenbedingt nicht betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch ist eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszumachen, da in die Struktur- und Lebensraumausstattung einschließlich ihres Umfeldes nicht eingegriffen wird.

- Gelbbauchunke

Trotz fehlender Nachweise ist in den weitgehend ungestörten Waldgebieten des Steigerwaldes mit einer gleichmäßigen Verbreitung der Gelbbauchunke zu rechnen. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es durch Baustellenfahrzeuge zu baubedingten Beeinträchtigungen von Tieren in Laichhabitaten (Fahrspuren auf Waldwegen) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Zur Vermeidung dieses Konfliktes hat der Vorhabensträger vorgesehen, Baustraßen im Waldbereich so zu befestigen (z.B. durch regelmäßiges Aufschottern), dass keine wassergefüllten Fahrspuren entstehen, die als Laichhabitate dienen könnten (vgl. hierzu Anlage 7 zu Unterlage 12.1, Ziff. 3.1, Aufzählungspunkt 7 und A 3.5.12). Durch das Aufschottern bisher unbefestigter Wege werden ggf. vorhandene Fahrspuren, die als Laichgewässer für Gelbbauchunken, aber auch z. B. für Berg- und Teichmolch dienen können, zerstört und auch die mögliche Entstehung neuer Fahrspuren verhindert. Dies ist für die Zeit der Baumaßnahme nötig, um das Ansiedeln von Amphibien und damit das Risiko, dass diese dadurch durch Baufahrzeuge überfahren werden, zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese Vermeidungsmaßnahme nicht mehr notwendig. Deshalb ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, damit sich wieder neue Fahrspuren bilden können und dadurch die vor Aufschotterung vorhandenen Laichmöglichkeiten erneut entstehen. Blieben die Wege geschottert, könnten sich nicht wieder neue Laichgewässer bilden, die Habitateigenschaften in dem Bereich würden sich dadurch entsprechend verschlechtern (vgl. A 3.5.12).

Insgesamt ist dann davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Ausbaurvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Sonstige Störungen v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung, Erschütterung (v.a. entlang der Baustraßen) verschlechtern den Erhalt der lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach alledem nicht auszumachen.

Vorliegend besteht auch keine Gefahr, dass die Rückhaltebecken zu Amphibienfallen werden könnten, da der Vorhabensträger als Maßnahme zur Vermeidung vorgesehen hat, diese als Trockenbecken auszubilden und somit keine dauerhaf-



te Wasserfläche entstehen lassen (Anlage 7 zu Unterlage 12.1, Ziff. 3.1, Aufzählungspunkt 2). Diese Einschätzung wird auch so von der höheren Naturschutzbehörde geteilt (vgl. Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 24.02.2011). Die Verbindlichkeit der Vermeidungsmaßnahmen wurde zudem nochmals in A 3.5.12 (deklaratorisch) festgesetzt.

#### 3.7.5.4.2.2.1.5 Käfer

Als streng geschützte Käferart im Sinne des Anhangs IV der FFH-RL kommt im Untersuchungsgebiet nur der Eremit potenziell vor. Konkrete Hinweise sind jedoch nicht bekannt. Von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Käferart ist nicht auszugehen, da von der Baumaßnahme keine typischen Lebensräume mit starken/alten Eichen betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszumachen, da in die Struktur und Lebensraumausstattung der Waldbestände des Steigerwaldes mit Altbäumen durch die Baumaßnahme nicht eingegriffen wird. Betriebsbedingt ist keine Störung über die bereits vorhandene hinaus zu erwarten. Es liegen daher keine Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### 3.7.5.4.2.2.1.6 Tagfalter

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen potenziellen Habitate des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden vorhabensbedingt nicht betroffen. Die für die Arten charakteristischen Lebensräume werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen, so dass keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG) und allgemein keine Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszumachen sind. Insofern können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht als erfüllt angesehen werden.

#### 3.7.5.4.2.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

##### 3.7.5.4.2.2.2.1 Weit verbreitete Waldvögel und weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Mit folgenden weit verbreiteten Waldvögeln nach dem Anhang der V-RL ist im Untersuchungsgebiet zu rechnen:

- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| - Amsel            | - Baumpieper           |
| - Blaumeise        | - Buchfink             |
| - Eichelhäher      | - Fichtenkreuzschnabel |
| - Gartenbaumläufer | - Gimpel               |
| - Grauschnäpper    | - Haubenmeise          |
| - Hohltaube        | - Kernbeißer           |
| - Kleiber          | - Kohlmeise            |

- Misteldrossel
- Pirol
- Rotkehlchen
- Singdrossel
- Star
- Tannenmeise
- Waldbaumläufer
- Wintergoldhähnchen
- Zilpzalp
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Schwanzmeise
- Sommergoldhähnchen
- Sumpfmeise
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Zaunkönig

Bis auf den Baumpieper sind diese Arten bayern- und deutschlandweit als ungefährdet bzw. auf der Vorwarnliste (Hohltaube, Pirol) eingestuft. Aber auch der Baumpieper zählt zu den Waldrandvögeln mit noch weitverbreitetem und häufigem Vorkommen.

Des Weiteren kommen folgende weit verbreitete Vögel der offenen und halboffenen Landschaft i.S.d. Art. 1 V-RL im Untersuchungsgebiet (potenziell) vor:

- Bachstelze
- Dorngrasmücke
- Feldschwirl
- Fitis
- Gelbspötter
- Goldammer
- Hausrotschwanz
- Heckenbraunelle
- Kuckuck
- Stieglitz
- Türkentaube
- Wiesenpieper
- Bluthänfling
- Elster
- Feldsperling
- Gartengrasmücke
- Girlitz
- Grünfink
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Nachtigall
- Straßentaube
- Wacholderdrossel

Bis auf den Bluthänfling sind diese Arten bayernweit als ungefährdet bzw. auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Wiesenpieper) eingestuft. Aber auch der Bluthänfling zählt zu den Vögeln der halboffenen Landschaft mit noch verbreitetem und häufigem Vorkommen. Primäre Lebensräume sind offene Flächen wie Magerrasen in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Für alle in diesem Kapitel aufgeführten Vogelarten ist mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 eine allgemeine Zunahme des Kollisionsrisikos durch den höheren täglichen Verkehr auf der Autobahn verbunden. Die Zunahme des Kollisionsrisikos ist jedoch im Vergleich zum bestehenden, das schon erheblich ist, sehr gering, sodass nicht davon auszugehen ist, dass dadurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser beiden Vogelarten verschlechtert. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedenfalls nicht zu erwarten

(vgl. insofern bereits das unter C 3.7.5.4.2.2 Geschilderte). Die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch den Ausbau gehen Wald- und Straßenbegleitgehölze als potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Trotz der mit dem Bauvorhaben verbundenen Rodungen steht für die Population der o.g. Arten (die jährlich neue Nester bauen) auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gilt auch für die Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrmals nutzen können wie Hohltaube, Elster oder Feldsperling. Insgesamt kann insofern eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die o.g. Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### 3.7.5.4.2.2.2.2 Ackerbrütende Vogelarten

Die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel kommen im Untersuchungsgebiet in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen des Ebrachtales (potenziell) vor. Sie bilden im Steigerwald eine lokale Population. Durch den Ausbau gehen strassennahe Ackerflächen als stark gestörte, suboptimale potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Für die Population der einzelnen Arten stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 3.7.5.4.2.2.2.3 Weit verbreitete Vögel mit Brutstandorten in Wäldern und Nahrungshabitaten im Offenland

Die potenziellen Artbestände der Dohle, des Kolkraben und der Rabenkrähe im Ebrachtal und den angrenzenden Wäldern werden als lokale Population definiert. Durch den Ausbau gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt verloren. Nach der projektbezogenen Höhlen- und Baumkartierung werden keine Brutstandorte der Dohle bzw. keine Neststandorte von Kolkrabe oder Rabenkrähe durch das Bauvorhaben erkennbar betroffen, aber möglicherweise wird ein nicht erkannter Höhlenbaum/Brutbaum gefällt. Für die Population dieser Arten stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Ausbavorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Brutplatzverluste sind trassennah aufgrund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 3.7.5.4.2.2.2.4 Weit verbreitete Luftjäger

Als weit verbreitete und häufige Luftjäger-Arten sind im Untersuchungsgebiet der Mauersegler, die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe mit möglichem Vorkommen zu nennen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind. Baumbrütende Mauersegler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist mithin nicht auszumachen.

Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Daher werden die Arten die Autobahn auch nach dem Ausbau im Überflug überqueren können. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls

den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 3.7.5.4.2.2.2.5 Weit verbreitete Vögel der Gewässer- und Feuchtgebiete

Folgende weit verbreitete Vögel der Gewässer- und Feuchtgebiete kommen im Untersuchungsgebiet (potenziell) vor: Blässhuhn, Gebirgsstelze, Reiherente, Rohrammer, Stockente, Stumpfrohrsänger, Tafelente, Teichhuhn, Teichfrohrsänger und Zwergtaucher. Das Teichhuhn und der Zwergtaucher wurden nur im ausgedehnten Feuchtraumkomplex südwestlich der Hutzelmühle nachgewiesen, für die übrigen Arten liegen derzeit keine aktuellen Nachweise vor.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann nicht festgestellt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da im Eingriffsgebiet keine Brutplätze vorhanden sind und Stillgewässer von der Baumaßnahme nicht betroffen sind.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor. In die Struktur- und Lebensraumausstattung des Gewässersystems der Ebrach wird nicht eingegriffen und durch die Anlage von Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken wird die betriebsbedingte Verschmutzungsgefahr gegenüber dem derzeitigen Zustand für die Gewässersysteme sogar verringert. Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern jedenfalls den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht.

#### 3.7.5.4.2.2.2.6 Individuell zu betrachtende Vogelarten

Vom Vorhabensträger wurden weitere diverse Vogelarten näher untersucht. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen finden sich in Unterlage 12.1, Anlage 7 (saP), S. 43 ff., worauf hier Bezug genommen wird. Die dortigen Untersuchungen zeigen, dass im Ergebnis für keine der untersuchten Vogelarten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

#### 3.7.5.4.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Durch das plangegegenständliche Vorhaben werden nach alledem keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass es bei einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen die Voraussetzungen einer Ausnahme im Einzelfall i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG auch im Lichte der europäischen Vorgaben vorlägen.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen,

dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566). Dabei muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im vorliegend planfestgestellten Abschnitt ist ein wichtiges Ziel der überregionalen wie auch der transnationalen Verkehrsplanung und damit von hervorgehobenem öffentlichem Interesse. Die BAB A 3 ist als Europastraße E 43 eine Hauptmagistrale des internationalen Verkehrs, deren Ausbauzustand schon gegenwärtig nicht mehr den erhöhten Anforderungen des tatsächlichen Verkehrsaufkommens entspricht. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des § 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 3.8.1.2). Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung voll dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Wie sich zudem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 2.3.4) ergibt, dient die festgestellte Planung nicht lediglich einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Autobahn, sondern soll zugleich den Ausbauabschnitt den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit anpassen. Durch die mit dem sechsstreifi-

gen Ausbau einhergehende Kapazitätserhöhung, aber auch durch die damit verbundenen Veränderungen der Querneigung und der Haltesichtweiten wird die Verkehrssicherheit im Planungsabschnitt deutlich verbessert. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich auch die Unfallzahlen entsprechend günstiger entwickeln werden. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung sowohl der Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit der Autobahn eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG somit auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 119). Auf die Ausführungen möglicher Planungsvarianten für die Autobahntrasse unter C 3.7.2 wird Bezug genommen. Keine der vom Vorhabensträger untersuchten Varianten (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3) wäre gegenüber der festgestellten aus artenschutzrechtlicher Sicht eindeutig vorzugswürdig. Da es sich um einen bestandsorientierten Ausbau einer bestehenden Autobahn handelt, deren Lage sich in gewissem Umfang aus den Nachbarabschnitten (Der Nachbarabschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind ist bereits bestandskräftig festgestellt, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08) und auch aus dem Autobahnkreuz Biebelried ergibt, ist auch nicht erkennbar, inwieweit es eine zumutbare Alternative geben könnte.

Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dage-

gen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen - z.B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten - sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

In Unterlage 12.1, Anlage 7 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), und unter C 3.7.5.4 ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Da aber im vorliegenden Fall schon davon auszugehen ist, dass sich die lokale Population hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht in erheblicher Weise verschlechtert, konnte eine Betrachtung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet entfallen.

Weiter gehende Anforderungen i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG enthält Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für FFH-Anhang-IV-Arten. Er verlangt ausdrücklich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Damit ist in Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich auch dann unzulässig, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Eine Ausnahmeregelung darf nach der Rechtsprechung des EuGH ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen wird, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern wird (vgl. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05 – NuR 2007, 477, BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5/10).

Nach Art. 1 lit. i FFH-RL kann der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. C 3.7.5.5) - artenschutzrechtlichen Ausnahme würde



auch pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprechen. Der Ausbau der BAB A 3 ist im gegenständlichen Abschnitt zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

#### 3.7.5.5 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Soweit die Baumaßnahme diesbezüglich zu Beeinträchtigungen führt, werden die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen und Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme bzw. Befreiung wird auf C 3.7.5.3.1 und C 3.7.5.3.2 verwiesen.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich auch Lebensstätten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 39 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Auch diesbezüglich sind Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung wird auf C 3.7.5.4 verwiesen. Das erforderliche Benehmen bzw. Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde und in ihrem Schreiben vom 28.03.2011 diesbezüglich keine Einwendungen gemacht hat.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden schließlich auch eventuell nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere A 3.5) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Land-

schaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

### 3.7.6

#### Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 S. 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

Weder das Bundesfernstraßengesetz noch das ergänzend heranziehbare Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt

der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 463).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landratsamt Kitzingen übersandte mit Schreiben vom 28.03.2011 zwar einen Auszug aus dem Altlastenkataster mit den Altlastenverdachtsflächen in der Gemarkung Geiselwind. Diese liegen jedoch außerhalb des Umgriffs der Planfeststellung (vgl. zum Problem der Altlasten auch C 3.7.13).

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich, wie etwa Motorenverbrennungsrückstände oder sonstige Abgase des Kfz-Verkehrs, auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17 Satz 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit einzustellen ist. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 (vgl. Nrn. 14.3 bis 14.6) hervorgeht, unterliegen alle bedeutenden Verkehrsvorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG ergibt sich, dass diese Prüfung auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden umfasst.

Ist das Bodenschutzrecht nach der Konzentration des Gesetzgebers eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht, das keine auf eine Zulassungsprüfung vorgelagerten Kontrollmechanismen kennt, so bietet § 17 FStrG keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der Bodenschutzbehörde auf die Planfeststellungsbehörde übergehen. Darüber vermag auch das Gebot der Konfliktbewältigung nicht hinwegzuhelfen. Aus ihm erwächst keine öffentlich-rechtliche Allzuständigkeit kraft Natur der Sache. Erst recht ist die Planfeststellungsbehörde nicht in der Lage, den Eigentümern von Grundstücken, die dem Zugriff des Planungsträgers von vornherein entzogen sind, Verpflichtungen aufzuerlegen. Somit sind Untersuchungsanordnungen und Sanierungsplanfestlegungen nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 467).

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2

und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden (vgl. oben C 2.4.3). Aufgrund der umfangreichen Neuversiegelung von Böden und der zu erwartenden Belastung des Bodens vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, also etwa in einem Streifen von 10 m beidseits der Trasse, ist insoweit von einer hohen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen (vgl. auch die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses).

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteeinrichtungen deutlich gemindert bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. C 2.3.2.4 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses). Bei der Abschätzung der vorhabensbe-

dingten Schadstoffeinträge in den Boden lässt sich festhalten, dass vor allem in einem schmalen Korridor im Bereich des eigentlichen Straßenbandes, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist. Diese Belastungen nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung von der Straße bzw. zunehmender Bodentiefe deutlich ab. Für den vorliegenden Zusammenhang kann zudem auf die ebenfalls bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen und Bewertungen zu den Wechselwirkungen der geplanten Straße unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden mit den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen verwiesen werden, wonach insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. C 2.4.3). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 3 zu verweisen. Im Vergleich dazu wird es zu einer Verschiebung bzw. Erweiterung des belasteten 10-m-Streifens kommen.

Jedenfalls ist der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, in Bezug auf die durch die Bodenversiegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßennaher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte eingehalten - wovon jedoch ausgegangen wird - oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausbau der Autobahn noch überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung indes nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der BBodSchV kommen sollte, was nach den Ausführungen unter C 2.3.2.3 und C 2.4.3 der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar unwahrscheinlich, jedoch für die Zukunft auch nicht völlig auszuschließen ist, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzes in der Straßenplanungsfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3.2.3 und C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4.3.2), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.12) Bezug ge-

nommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft, der Kreislaufwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### 3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben C 2.3.2.4 und C 2.4.4). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes wird auf Unterlage 1, Ziffer 4.5, und Unterlage 13 verweisen.

#### 3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 07.04.2011 und 11.05.2011). Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115).

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, stellt dies keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die im geringfügigen Maß vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in den Entwässerungsgräben (Wegseitengräben) gezielt ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Im Einzelnen wird auf

C 3.7.7.3 verwiesen. Die Trasse der BAB A 3 durchschneidet im verfahrensgenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Aufgrund der gewählten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse wurden drei Entwässerungsabschnitte gebildet (vgl. nachfolgend C 3.7.7.3). Dabei wurde darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit verschmutztem Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Die Abflussmengenermittlung erfolgte nach den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)". Zum Schutze der Oberflächengewässer werden vor Einleitung von Straßenoberflächenwasser in weiterführende Vorflutsysteme zwei Absetzbecken mit Tauchrohren zur Rückhaltung von absetzbaren Stoffen und Leichtflüssigkeiten sowie zwei Regenrückhaltebecken angeordnet (vgl. Unterlage 13.1). Diese Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg besteht Einverständnis mit der Entwässerungsplanung (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 07.04.2011 und 11.05.2011). Die Entwässerungseinrichtungen mindern bzw. dämpfen die durch die Flächenversiegelung eintretende Abflussbeschleunigung, Abflusskonzentration und Abflussmehrung des Oberflächenwassers. Die Abflussspitze wird auf ein vorgegebenes Maß reduziert. Bei einem Anspringen des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems (Reiche Ebrach und Lohmühlenbach) kommen, dabei werden jedoch keine Verhältnisse eintreten, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Straßenentwässerung weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die wesentlichen Angaben zu den Entwässerungsabschnitten sowie den Absetz- und Regenrückhaltebecken sind in Unterlage 1, Kapitel 4.5, sowie in Unterlage 13 zusammengefasst.

Zusammen mit den geplanten Absetz- bzw. Rückhaltebecken und unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung somit einen Stand, der eine Gefährdung der weiterführenden Gräben und der Ebrach, der Reichen Ebrach und des Lohmühlbaches durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Dies gilt auch für das über die Böschungflächen abfließende Niederschlagswasser. Damit wird im Vergleich zur bestehenden Situation, bei der das anfallende Niederschlagswasser ungeklärt und weitgehend unkontrolliert abgeleitet wird, sogar eine erhebliche Verbesserung erreicht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme werden Gräben und Fließgewässer gekreuzt. Die hierfür nötigen Durchlassbauwerke sind so dimensio-



niert, dass Unter- und Oberlieger keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten haben. Die Bemessung der Durchlässe erfolgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew)“.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) forderte mit Schreiben vom 07.04.2011, dass eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Sachverständigen nach Art. 78 BayWG durchzuführen sei, sofern die Bauoberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen werde. Aus der Bauabnahme soll sich ergeben, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden seien. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte in seinem Schreiben vom 07.04.2011 weiterhin an, dass die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen im Ermessen des Unternehmensträgers liege und daher nicht geprüft werde. Sofern bei den Aushubarbeiten verdächtiges Material festgestellt werde, sei ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial sei zu separieren und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt sei in diesem Fall umgehend zu verständigen. Die Beurteilung des Vorhabens beschränke sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie sei keine technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit des Unfall- und Arbeitsschutzes und ähnliches seien nicht geprüft worden. Des Weiteren machte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 07.04.2011 drauf aufmerksam, dass der Grundwasserstand im gesamten Streckenabschnitt mehr als 2 m unter der geplanten Gradienten liege, so dass evtl. Veränderungen der Grundwasserverhältnisse z.B. durch Abgrabungen oder Auffüllungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme nicht völlig auszuschließen seien. Wesentliche Beeinträchtigungen Dritter seien jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte aber, dass vom Vorhabensträger Abhilfemaßnahmen vorgehalten werden, sofern durch die Baumaßnahme nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sollten.

Der Vorhabensträger teilte in seinem Schreiben vom 27.09.2011 mit, dass die Bauoberleitung der Autobahndirektion Nordbayern obliegt. Diese verfügt über Beamte des höheren technischen Dienstes. Im Übrigen sicherte (A 3.1) der Vorhabensträger die Einhaltung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zu. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes in Bezug auf kontaminiertes Bodenmaterial wird zudem durch die Auflagen A 3.6 (insbesondere A 3.6.4) Rechnung getragen.

Mit der Planänderung vom 30.03.2012 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 18.05.2012 sein Einverständnis erklärt. Zudem wurden einige Auflagenvorschläge unterbreitet, welche jedoch bereits inhaltsgleich im Schreiben vom 07.04.2011 gefordert wurde. Insofern kann auf die Auflagen A 3.4.2 bis A 3.4.6 verwiesen werden. Darüber hinaus sicherte der Vorha-

bensträger in seinem Schreiben vom 18.07.2012 zu, dass alle vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen beachtet werden.

Das Landratsamt Kitzingen merkte in seinem Schreiben vom 28.03.2011 an, dass nach Unterlage 13 im Zuge des Ausbaues vorgesehen sei, das Oberflächenwasser von den Fahrbahnen grundsätzlich in naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken einzuleiten. Zwischen der AS Geiselwind und der östlichen Landkreisgrenze seien drei Regenrückhaltebecken geplant. Die Fahrbahnen und Parkplätze müssten aus Gründen des Gewässerschutzes (Reiche Ebrach in 250 m Entfernung) ausschließlich über Regenrückhaltebecken entwässert werden.

Der Vorhabensträger teilte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffender Weise mit und sicherte zugleich zu (A 3.1), dass befestigte Flächen ausschließlich über Absetz- und Regenrückhaltebecken entwässert werden.

Das Vorhaben begegnet im Hinblick auf den Gewässerschutz somit keinen durchgreifenden Bedenken, zumal auch den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vollumfänglich Rechnung getragen wurde. Dies gilt auch für die Forderungen aus dem ergänzenden Schreiben vom 11.05.2011 (vgl. hierzu die Ausführungen unter C 3.7.13).

#### 3.7.7.2

#### Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit dem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Bei der geplanten Herstellung der Regenrückhaltebecken handelt es sich um Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG, da die Becken nach ihrem Rückhaltevolumen wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Um eine Ausbaumaßnahme handelt es sich auch bei der Verlegung des Bachlaufes (Bauwerksverzeichnisnummern 75 bis 78) im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Neuerrichtung des Bauwerkes 334b. Die Feststellung dieser Maßnahmen ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Bei der geplanten Herstellung der Regenrückhaltebecken handelt es sich um Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG, da die Becken nach ihrem Rückhaltevolumen wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die

Planfeststellung hierfür wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Hat ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird und erhebt der Betroffene Einwendungen, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Plan kann auch dann festgestellt werden, wenn der aus dem beabsichtigten Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Geringfügige und solche nachteilige Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG außer Betracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat sich in seinem Schreiben vom 07.04.2011 mit den Ausbaumaßnahmen einverstanden erklärt, deren Einhaltung der Vorhabensträger auch weitestgehend zusicherte (A 3.1 sowie A 3.4.3 bis A 3.4.6).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte auch, dass bei der Ausführung der Vorhaben die Grundsätze des naturnahen Wasserbaues (insbesondere unregelmäßige Uferlinien, wechselnde Sohlbreiten, unterschiedliche Böschungseigungen, Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Gehölzen) zu beachten seien.

Der Vorhabensträger machte hierauf nachvollziehbar klar, dass die bestehende und auch die zu errichtende Bachunterführung im Bereich der Autobahnquerung in einem befestigten Gerinne verlaufen. Lediglich ein ca. 35 m langer Bereich nördlich der A 3 kann in einem Graben ausgebildet werden - allerdings aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht vollumfänglich. Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes konnte somit nur in eingeschränktem Umfang Rechnung getragen werden (vgl. A 3.4.2).

Durch die vorhabensbedingte Schaffung der Regenrückhaltebecken, die Gewässerrenaturierungen bzw. die Bachverlegung werden das Wohl der Allgemeinheit und die Rechte anderer nicht dergestalt negativ berührt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, vom 07.04.2011), dass dies einer Genehmigung oder der Ausgewogenheit des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplanten Maßnahmen sind bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen sowie der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen erfüllt.

### 3.7.7.3

#### Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible

Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt ist entwässerungstechnisch in drei Einzugsgebiete eingeteilt (vgl. Unterlage 13). Das auf den befestigten Flächen des Planfeststellungsabschnittes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Ableitung des gedrosselt abfließenden Wassers aus den Rückhaltebecken erfolgt über bestehende Gräben und Rohrleitungen, die den Vorflutern zufließen. Die Außeneinzugsgebiete werden, soweit möglich, getrennt von der Straßenentwässerung abgeleitet. Die Rückhaltebecken werden über Erddämme mit Tauchrohren von den Absetzbecken getrennt und als Trockenbecken ausgeführt (vgl. Unterlage 13.3). Die Berechnung der Wassermengen und die Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken sind in der nachrichtlichen Ziffer 6 der Unterlage 13.1 enthalten.

Im Einzelnen ist die Entwässerung wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

- Einzugsgebiet 0

Der Entwässerungsabschnitt 0 erstreckt sich von Bau-km 332+200 bis Bau-km 332+329. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden, Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen in den westlichen Nachbarabschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind geführt und gemeinsam mit dem dort anfallenden Straßenoberflächenwasser zum Absetz- und Regenrückhaltebecken 331-1L geleitet. Das Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 0 wurde im westlichen Nachbarabschnitt bei der Bemessung der Entwässerungsanlagen berücksichtigt.

Die Einleitung aus dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 331-1L in die Eb-rach wurde im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind genehmigt (dortige Einleitung 5, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08).

- Einzugsgebiet 1  
Der Entwässerungsabschnitt 1 des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 332+330 bis 333+725. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden, Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRB 333-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 1 in die Ebrach.
  
- Einzugsgebiet 2  
Der Entwässerungsabschnitt 2 erstreckt sich von Bau-km 333+725 bis Bau-km 336+183. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird auch hier über Mulden, Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRB 335-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 2 in die Ebrach.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Ziffer 4.5 und Unterlage 13 entnommen werden.

Bei Beachtung der unter A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten und Absenken von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter A 7.1.4 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann. Schließlich sind auch die Maßnahmen der Bauwasserhaltung und die damit verbundenen Eingriffe ins Grundwasser während der Bauzeit notwendig, um die Unterführungsbauwerke errichten zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßenentwässerung einschließlich der Regenrückhalte- und Absetzbecken) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (A 7.3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte in seinem Schreiben vom 07.04.2011 sein Einverständnis mit der in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Entwässerungsplanung, sofern die Ausführung nach dem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Konzept gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie der Regelwerke DWA-A 117 und DWA-M 153 erfolge. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg machte außerdem darauf aufmerksam, dass das Einleiten von gesammelten Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung darstelle, die gemäß § 8 WHG der Erlaubnis bedürfe. Für die Erlaubnis nach § 10 WHG schlug das Wasserwirtschaftsamt diverse Bedingungen und Auflagen vor.

Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung der Auflagen in seinem Schreiben vom 27.09.2011 zu (vgl. A 3.1 sowie A 7.3.2 bis A 7.3.7).

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 28.03.2011 zum Vorhaben Stellung genommen und hiergegen keine Einwendungen erhoben und somit sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

#### 3.7.7.4

#### Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und

A 7 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage von Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Regenrückhaltebecken und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

### 3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenanschnidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg teilte in seinem Schreiben vom 10.03.2011 mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.

#### 3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben (Inanspruchnahme für Straßenkörper und Nebenflächen) werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von 10,7940 ha und für Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von 1,3572 ha benötigt.

Der Bayerische Bauernverband forderte in seinem Schreiben vom 18.04.2011, dass der Landverlust und die Durchschneidung durch eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG abzumildern seien. Dadurch könne nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes der Flächenverlust auf breitere Schultern verteilt werden und zudem könnten die zum Teil sehr ungünstigen Restflächen durch die Anschneidung der zusätzlichen Autobahnfläche für die zukünftige Bewirtschaftung wieder verbessert werden.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend darauf hin, dass für eine Unternehmensflurbereinigung ausschließlich das zuständige Landratsamt als Enteignungsbehörde antragsberechtigt ist, § 87 FlurbG. In zustimmungswürdiger Weise geht der Vorhabensträger davon aus, dass die Notwendigkeit für die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung vorlie-



gend nicht gegeben ist. Der Vorhabensträger teilte mit, unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch der Eigentümer zu erwerben (vgl. auch A 3.12.1 sowie C 3.8.1.2.2).

Der Bayerische Bauernverband forderte in seinem Schreiben vom 18.04.2011, alle Lärmschutzmaßnahmen als Lärmschutzwälle oder Gabionen auszuführen. Der Flächenverlust durch Lärmschutzwälle für die Landwirtschaft könne nicht hingenommen werden. Nach Einschätzung des Bauernverbandes ziehe die Überbauung durch Lärmschutzwälle gleichzeitig wieder naturschutzrechtliche Ausgleichserfordernisse nach sich, was nicht zu akzeptieren sei. Lärmschutzwälle seien Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Naturschutz. Unterschiedliche Kosten dürften nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes keine Rolle spielen, da Boden nicht vermehrbar sei und aus diesem Grunde sein Wert nicht einfach als Kaufpreis zu rechnen sei. Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend aus, dass durch die asymmetrische Verbreiterung der A 3 in Richtung Süden die nördlich verlaufenden Lärmschutzwälle zumindest teilweise auf freiwerdenden autobahneigenen Flächen erstellt werden können. Dementsprechend hält sich der Flächenverlust in Grenzen. Bei den vom Bauernverband angesprochenen Autobahnböschungen handelt es sich um Straßenbegleitgrün, aber nicht um Biotope. Dies sind Gestaltungsflächen und dienen der Einbindung der Autobahn in die Umgebung. Für diese Flächen besteht keine zusätzliche Ausgleichspflicht, vielmehr werden diese Flächen wieder als Straßenbegleitgrün an der neuen Autobahn entstehen. Des Weiteren wies der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend darauf hin, dass Steuergelder wirtschaftlich einzusetzen sind, sodass unterschiedliche Kosten sehr wohl eine Rolle spielen. Steilwälle, Wände oder Gabionen sind ca. viermal so teuer wie Lärmschutzwälle. Im Planfeststellungsabschnitt sind Lärmschutzwälle auf einer Länge von ca. 3.000 m mit einer Höhe von 3 bis 6 m geplant. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 3,2 Mio. Euro (ohne Grunderwerb). Beim durchgehenden Einsatz von Steilwällen, Wänden oder Gabionen würden sich die Kosten auf ca. 12,8 Mio. Euro belaufen, also 9,6 Mio. Euro mehr als mit Lärmschutzwällen. Die Lösung wäre mithin wirtschaftlich nicht vertretbar und wurde vom Vorhabensträger daher zu Recht nicht weiter verfolgt.

Der Bayerische Bauernverband wies in seinem Schreiben vom 18.04.2011 darauf hin, dass auf der ganzen Trasse immer wieder Dränagen vorhanden seien. Die Dränagen seien systematisch vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Eigentümer und dem Bewirtschafter zu erfassen. Diese seien zu sichern und wiederherzustellen. Die Vorflut müsse tief genug erhalten werden. Dies gelte insbesondere im Bereich der Fl.Nr. 643 der Gemarkung Wasserberndorf mit dem Durchlass des Grabens auf der Fl.Nr. 642 bei Bau-km 334+700.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (vgl. A 3.1), dass vorhandene Dränagen im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern wiederhergestellt werden, falls diese durch die

Baumaßnahme abgeschnitten oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Vorhabensträger wies darauf hin, dass hierbei Skizzen oder Planunterlagen, soweit vorhanden, hilfreich sein können. Eine systematische Beweissicherung, wie vom Bauernverband gefordert, lehnte der Vorhabensträger zu Recht als unverhältnismäßig hohen Aufwand ab und erachtete diese auch als nicht notwendig. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Bestehende Vorfluter werden nach der Zusicherung des Vorhabensträgers ebenso wiederhergestellt, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke auch nach der Baumaßnahme möglich ist.

Der Bayerische Bauernverband verlangte in seinem Schreiben vom 18.04.2011 eine Beseitigung des Grabens und des Weges auf Fl.Nr. 148 und 149 der Gemarkung Wasserberndorf, um in dem erheblich geschmälernten Gewanne neben der verbreiterten A 3 vom Regenrückhaltebecken 335-1L bis zum Weg auf der Fl.Nr. 136 wieder vernünftige Bewirtschaftungsverhältnisse herstellen zu können. Der Landtausch sei über das geforderte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu organisieren. Ersatzweise sei ein einfaches Flurneuerungsverfahren vom Vorhabensträger mit allen Folgekosten zu bezahlen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend aus, dass der Graben mit der Fl.Nr. 149 nach Ortseinsicht des Vorhabensträgers vom 29.09.2011 offenbar ständig wasserführend ist und demzufolge wohl nicht beseitigt werden kann. Unabhängig davon sieht der Straßenbaulastträger keine Notwendigkeit, den angeführten Graben und den Weg auf eigene Kosten zu beseitigen, da das Grundstück Fl.Nr. 151 mit einer Restfläche von ca. 2 ha weiterhin gut bewirtschaftet werden kann. Wie bereits dargelegt, besteht keine Veranlassung zu einem Unternehmens- oder Flurneuerungsverfahren. Die Verpflichtung zur Übernahme von eventuellen Kosten hat der Vorhabensträger zu Recht abgelehnt.

Das AELF Würzburg hat mit Schreiben vom 20.06.2012 gebeten, die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens 335-1L zu überprüfen, da durch den Beckenbau die Ackergewanne deutlich verkleinert würden. Es wäre zu prüfen, ob die Regenrückhaltung mit geringerem Ackerflächenverbrauch, evtl. auch im Zusammenhang mit der benachbart bestehenden Kläranlage, umgeplant werden könnte.

Der Vorhabensträger hat im Schreiben vom 18.07.2012 ausreichend begründet, warum die geplante Größe des Regenrückhaltebeckens 335-1L für die schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers notwendig und eine Verkleinerung des Beckens nicht möglich ist. Das Regenrückhaltebecken 335-1L nehme das anfallende Oberflächenwasser der BAB A 3 auf einer Länge von ca. 2,6 km auf. Damit würden mehr als 60% des im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt anfallenden Oberflächenwassers in diesem Regenrückhaltebecken aufgenommen, gepuffert und gereinigt. Die Lage der Beckenanlage sei bedingt durch den bei ca. Bau-km 335+270 liegenden Gradienten-Tiefpunkt. Das gerei-

nigte Oberflächenwasser werde gedrosselt in den Vorfluter „Reiche Ebrach“ eingeleitet. Bei der Berechnung der anfallenden Wassermengen und der Bemessung der Absatz- und Rückhaltebecken seien die Vorgaben der Regelwerke DWA-A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen, und DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, berücksichtigt worden. Die Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolge auch in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg. Da das anfallende Oberflächenwasser im Regenrückhaltebecken gereinigt werde, sei eine Ableitung in eine Kläranlage nicht notwendig und auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Der Bayerische Bauernverband lehnte in seinem Schreiben vom 18.04.2011 die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Seiner Ansicht nach erfordere das neue Bundesnaturschutzgesetz vor Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, zunächst jede Möglichkeit der Vermeidung zu nutzen. Dies sei nach Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes nicht geschehen. Auf die meisten Wege und die Dammschüttung könne ganz oder zugunsten geringerer Ausbaustandards bzw. Lärmschutzwänden und Gabionen verzichtet werden. Der Bayerische Bauernverband hielt es für unverständlich, dass bei einem Ausgleichserfordernis von 1,8659 ha mehr als 2 ha geplant würden (1,7740 + 0,5597 ha Grünbrückenrechnung). Die tatsächliche Ausgleichsmaßnahme dürfe in der Abwägung vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht mehr als der erforderliche Ausgleich sein. Dies sei eine unabdingbare Forderung der Landwirtschaft. Der Bayerische Bauernverband rügte weiterhin, dass er die Prüfung und Vorlage von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf naturschutzwürdigen Flächen außerhalb derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen vermisse. Dies solle gerade im Naturraum Steigerwald möglich und auch vorrangig umzusetzen sein. Der Bayerische Bauernverband stellte fest, dass es sich seiner Ansicht nach um gute landwirtschaftliche Fläche handele, die in dieser Region rar sei. Der Bayerische Bauernverband teilte weiterhin in seinem Schreiben vom 18.04.2011 mit, dass das Eigentum der öffentlichen Hand in der Abwägung landwirtschaftlicher Belange keine Rolle spielen dürfe, da die Flächen in der Regel durch aktive Landwirte genutzt werden und ihnen diese Fläche dann bei Umwidmung entzogen würde. Das Bundesnaturschutzgesetz ziele jedoch darauf ab, die Umwidmung landwirtschaftlicher Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, indem zunächst Vermeidung von Eingriffen und dann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig umzusetzen seien. Der Bayerische Bauernverband stellte in seinem Schreiben vom 18.04.2011 fest, dass bei der Prüfung der Auswahl von Grundstücken bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen auf die Agrarstruktur besondere Rücksicht zu nehmen sei. Dies sei nach Auffassung des Bauernverbandes nicht geschehen. Wenn entgegen den Vorgaben des Bayerischen Bauernverbandes zur Umsetzung noch verbleibenden Ausgleichsbedarfes nach Ausnutzung aller Vermeidungsmaßnahmen noch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen wären, böte sich nach Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes allenfalls eine Restfläche und ungünstig weiter zu nutzende

Struktur bei Fl.Nr. 687 der Gemarkung Wasserberndorf an. Alle anderen Maßnahmen, die bisher vorgelegt worden seien, würden jedenfalls auf landwirtschaftlicher Fläche kategorisch abgelehnt. Sollten dennoch landwirtschaftliche Flächen entgegen den Forderungen des Bauernverbandes für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, müsse der Zweck der Ausgleichsmaßnahme auf 25 Jahre begrenzt sein und danach wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Diese zeitliche Begrenzung der Ausgleichsmaßnahmen werde auch in anderen Bundesländern so praktiziert.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend darauf hin, dass der Gesetzgeber nicht die vorrangige Umsetzung jeglicher Möglichkeiten zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen fordert, sondern die vorrangige Prüfung dieser Möglichkeit (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Wenn eine Maßnahme als ungeeignet angesehen wird, kann diese ausgeschlossen werden. Das wiederum hat zur Folge, dass ggf. noch landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden können. Diese Ausführungen beziehen sich auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Schonung des Schutzguts Boden ergibt sich, wie schon bisher, aus dem Vermeidungsgebot. Durch die Anrechnung der Grünbrücke aus dem bestandskräftig planfestgestellten Abschnitt östlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg als Ausgleichsmaßnahme ist den landwirtschaftlichen Belangen bereits stark Rechnung getragen worden (Verringerung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Flur).

Der Vorhabensträger weist in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend darauf hin, dass der ermittelte Kompensationsbedarf tatsächlich 1,8859 ha beträgt. Aufgrund von Einwendungen können die Kompensationsmaßnahmen auf den vorgesehenen Flächen nicht realisiert werden. Es werden nun neue landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 1,1372 ha beansprucht. Der übrige Bedarf wird über die funktionale Anrechnung der Grünbrücke aus dem planfestgestellten Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg sowie dem Überhang aus der Waldausgleichsfläche aus dem planfestgestellten Nachbarabschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind gedeckt. Im Übrigen sind alle Fachbehörden bei der Planung beteiligt worden und von diesen liegen keine negativen Einwendungen vor.

Der Vorhabensträger legt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend dar, dass die vorgesehenen Maßnahmen intensiv mit der unteren Naturschutzbehörde von den Vertretern des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt wurden. Dabei konnten im näheren Umfeld des Eingriffs keine geeigneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gefunden werden, die eine Aufwertung für den Naturhaushalt bedeutet hätten. Im Übrigen finden auch solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Extensivierung von Nutzungen) überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen (meist mit geringer Bonität) statt.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 aus, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Grundstücke für die geplanten Ausgleichsflächen nicht erworben werden konnten. Die neue Ausgleichsfläche liegt

in der Gemarkung Holzberndorf. Sie grenzt an ein Waldgrundstück an und ist leicht hängig. Die Fläche hat eine unterdurchschnittliche Bonität und ist teilweise verschattet. Im Übrigen ist der Grundstückszuschnitt dieser Fläche für die Landwirtschaft unattraktiv.

Der Vorhabensträger weist in seinem Schreiben vom 20.12.2011 darauf hin, dass das vom Einwender angeführte Grundstück Fl.Nr. 687 der Gemarkung Wasserberndorf zu einem sehr großen Teil in der Beeinträchtigungszone der A 3 liegt. Nur in begründeten naturschutzfachlichen Ausnahmen werden solche Flächen herangezogen. Diese Ausnahme ist hier nicht gegeben, außerdem braucht man in diesem Fall die doppelte Fläche.

Der Vorhabensträger lehnt in seinem Schreiben vom 20.12.2011 eine Begrenzung der Ausgleichsmaßnahme auf 25 Jahre in zutreffender Weise ab. Die Maßnahmen kompensieren Auswirkungen durch Anlage und Betrieb der A 3 und müssen dementsprechend so lange ihre Funktion erfüllen, wie diese Auswirkungen durch die Autobahn bestehen.

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Ausbaumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Vergrößerung des Querschnitts und die Erweiterung der Fahrbahnbreite durch den sechsstreifigen Ausbau sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich (vgl. schon C 3.7.2 und C 3.7.3). Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen, verringert werden. Insbesondere muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Vorhabensträger im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung trägt. Durch die Wiedervernetzungsmaßnahme in Gestalt der Grünbrücke erspart der Vorhabensträger auch der Landwirtschaft einen zusätzlichen Flächenverbrauch in Höhe von ca. 30 % und gewährleistet allein dadurch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege unter C 3.7.5 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus sei bezüglich der Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen und der dafür benötigten Flächen auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 (insbesondere C 3.7.5.2.5.5) verwiesen. Zusätzlich wird den Belangen der Landwirtschaft und den Forderungen der beteiligten Stellen unter dem Gesichtspunkt der Flächeninanspruchnahme mit den Auflagen A 3.6, A 3.7 und A 3.12 hinreichend Rechnung getragen. Hinsichtlich des Wegfalls des Bauwerkes 334c und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sei auf C 3.7.3.4 hingewiesen.

### 3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 3 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt mehr Wege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts Wesentliches ändern. Angemerkt werden muss an dieser Stelle, dass die Planung im gegenständlichen Abschnitt den Wegfall des Bauwerkes 334c (Überführung der GVS Wasserberndorf- Freihaslach) vorsieht. Die daraus herrührenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind unter C 3.7.3.4 abgehandelt, worauf hier Bezug genommen wird.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit (vgl. A 3.7.1 und A 3.7.3). In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege (vgl. auch C 3.7.3).

Der Bayerische Bauernverband vertrat in seinem Schreiben vom 18.04.2011 die Einschätzung, dass der Weg Nr. 33 zwischen Bau-km 333+100 und Bau-km 333+820 nicht durchgängig notwendig sei. Beginnend bei Bau-km 333+100 solle er in östliche Richtung anfangs befestigt und ab dort bis zum Waldbeginn bei Bau-km 334+450 als Grünweg geführt werden. Eine weitere Erschließungsfunktion komme diesem Weg nicht zu. Damit würden Kosten und Flächen sowie anteilig Ausgleichsmaßnahmen erspart.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 dar, dass der angeführte öffentliche Feld- und Waldweg neben der Erschließung der südlich an die A 3 angrenzenden Grundstücke während der Baumaßnahme als Baustraße

und als Umleitungsstraße dient (Verbindung zwischen der Kreisstraße KT 50 und der Gemeindeverbindungsstraße Wasserberndorf - Sixtenberg). Der Vorhabens-träger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu, dass, wie vom Bauern-verband gefordert, nach Beendigung des A 3-Ausbaus der Weg entsprechend dem Bestand wieder verkürzt werden kann, sofern dies von den betroffenen An-liegern und dem Markt Geiselwind gewünscht wird. Die Befestigung des Weges erfolgt gemäß RStO 01, Bauklasse IV, da er während der Baumaßnahme die Funktion als Umleitungsstrecke und Baustraße übernimmt. Eine Änderung der Befestigung des Weges nach Beendigung der Baumaßnahme kann nur im Be-nehmen mit dem künftigen Unterhaltspflichtigen, also dem Markt Geiselwind, er-folgen.

Nach Einschätzung des Bayerischen Bauernverbandes seien die Wege mit der Nr. 46 und 49 nicht notwendig und könnten ersatzlos entfallen. Sie hätten keine Erschließungsfunktion für landwirtschaftliche Grundstücke, auch eine Wende-platte sei daher nicht notwendig.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend darauf hin, dass die im BWV unter Nr. 46 und 49 aufgeführten Wege als Be-triebs- und Unterhaltungswege für den nördlich der A 3 zum Schutz der angren-zenden Wohnbebauung geplanten Lärmschutzwall notwendig sind und nicht ent-fallen können. Der Weg für das BWV Nr. 49 verläuft zudem auf einem Grund-stück der Bundesstraßenverwaltung (bestehender und rückzubauender Park-platz Wasserberndorf). Der Vorhabensträger sicherte jedoch zu, dass im Be-nehmen mit dem künftigen Unterhaltspflichtigen (dem Markt Geiselwind) eine Ausführung des Weges mit der BWV-Nr. 46 als Grünweg möglich ist.

Der Bayerische Bauernverband teilte in seinem Schreiben vom 18.04.2011 mit, dass der Weg Nr. 70 derzeit als Grünweg ausgeführt sei und auch weiterhin in dieser Ausbauf orm bleiben solle. Ein Grünweg benötige weniger Fläche mit 4 m Abmarkungsbreite und erfordere keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich. Eine Befestigung sei auch nicht erforderlich. Sowohl Gabionen und Lärmschutzwände und entgegen der Forderung des Bauernverbandes doch zu errichtende Wälle seien über Grünwege zu erreichen und zu unterhalten. Eine Autobahn zur Auto-bahn lehne der Bauernverband strikt ab.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 aus, dass ent-sprechend den Ausführungen im BWV der Weg gemäß RLW 1999 hergestellt wird. Die Herstellung des Oberbaus erfolgt mit Benehmen mit dem künftigen Un-terhaltspflichtigen (Markt Geiselwind). Seitens des Vorhabensträgers ist aber auch eine Ausführung als Grünweg möglich.

Der Bayerische Bauernverband forderte in seinem Schreiben vom 18.04.2011, dass alle durch Wegevereinfachungen eingesparten Kosten für das entfallende Querungsbauwerk 334c verwendet werden könnten. Die unnötigen Wege und daraus erwachsener naturschutzrechtlicher Ausgleich werden in jedem Fall ab-

gelehnt. Das neue Bundesnaturschutzgesetz fordere noch stärker als früher die Vermeidung von Eingriffen statt Ausgleich. Dies sei zwingend zu beachten.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 aus, dass die vom Bauernverband genannten Aspekte bezüglich der weiteren Wege nicht im Zusammenhang mit dem Bauwerk 334c stehen und daher nicht gegengerechnet werden können. Zudem ändert dies nichts an der Unwirtschaftlichkeit des geforderten Brückenbauwerks. Wie bereits dargelegt, ist der ermittelte Ausgleichsanspruch sehr gering und kann im Vergleich zu den Baukosten für das Bauwerk 334c vernachlässigt werden (vgl. zum Wegfall des Bauwerks 334c die Ausführungen unter C 3.7.3.4).

Mit den Auflagen A 3.7.1 bis A 3.7.4 ist den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Unter A 3.7.2 ist insbesondere auch geregelt, dass alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind (vgl. auch A 3.6.7 und A 9 sowie die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.8.1.3.1 und C 4.2).

### 3.7.8.3

#### Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes

Vom Einwendungsführer Nr. 6 (vgl. insbesondere C 3.8.2.6) wurde die Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die vorübergehende Inanspruchnahme seiner Flächen während der Bauphase geltend gemacht. Darüber hinaus ist der Einwendungsführer auch Grundbetroffener des Nachbarabschnittes östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08)

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u.a. aus § 1 LwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vgl. § 1 LwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierte Kriterien auszugehen. Eine gegebene - langfristige - Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neu-



anschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Nr. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z.B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden grundsätzlich - jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen - als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267; BayVGH, Beschluss vom 14.08.2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaft-

lichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. BayVGh, Urteil vom 19.10.1993, Az. 8 A 93.40001, juris; Urteil vom 29.09.1998, Az. 8 A 97.40042, nicht veröffentlicht, Urteil vom 24.09.2008, Az. 8 A 07.40046). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann z.B. bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe bzw. Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabensbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die o. g. Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der - langfristigen - Existenzfähigkeit stellt, vor bzw. auch nach der Flächeninanspruchnahme (noch) erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie bzw.
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung

nicht mehr erwirtschaftet werden.

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, z.B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. im Übrigen C 3.8.1.2.3). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff - insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat - einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001, Az. 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1155 f., Urt. v. 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben vorliegende Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eingestellt. So lange der Vorhabensträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, verliert der betroffene Belang nicht derart an Gewicht oder fällt ganz aus, dass eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von entsprechendem Ersatzland vermieden wird.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen aufgrund der von den Betroffenen im Anhörungsverfahren gemachten Angaben näher überprüft. Voraussetzung für die Überprüfung der Existenzgefährdung war, dass der Betroffene seine Einwendungen entsprechend konkretisiert hat und auch sonst seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber gegebenenfalls keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Eine Existenzgefährdung auf Grundlage der oben angeführten Voraussetzungen ist im plangegegenständlichen Verfahren nicht zu erkennen (vgl. unter C 3.8.2.6).

Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. In der Summe kommt diesen Belangen weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabensträgers zu.

#### 3.7.8.4 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 3 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C 2.3.2.3 und C 2.4.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug

genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 hingewiesen worden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Nach den festgestellten Planunterlagen liegen voraussichtlich keine landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs. Soweit dies doch der Fall sein sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch Nebenbestimmung A 3.12.1 Rechnung getragen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter A 3.6, A 3.7 und A 3.12 hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3, C 3.7.3.4 und C 3.8.1 verwiesen.

#### 3.7.8.5

##### Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 3 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

#### 3.7.9

##### Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch werden durch das Ausbauvorhaben 0,3320 ha Wald dauerhaft beansprucht. Auf 0,6030 ha wird jedoch Wald wieder neu gegründet, so dass in der Summe der Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen um 0,2710 ha vergrößert wird (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 4.3.1 und 6).

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grund-

sätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Randschäden aufgrund der Exposition des neuen Waldrands sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet umfassend dargestellt und bewertet.

Um die Eingriffe in den Wald und die dadurch verursachten Folgen zu mindern und/oder auszugleichen bzw. sonst zu kompensieren, sieht die Planung folgende Maßnahmen vor:

- Die Ausgleichsmaßnahme A 4 dient dem Waldausgleich und soll u.a. dazu beitragen, das Lebensraumangebot für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhöhen. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.2.5.6 wird Bezug genommen.
- Als weitere Kompensation für den Eingriff in Waldlebensraum ist eine Grünbrücke vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt A 4, Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2 und 5.4). Diese wird dazu beitragen, die Lebensraumfunktion des Waldes nördlich und südlich der Autobahn aufzuwerten. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.2.5.6 wird Bezug genommen.

- Um Schäden im Bereich der Waldanschneidungen durch Windwurf und direkte Sonneneinstrahlung zu mindern sowie um einen neuen stabilen Waldrand zu schaffen, wird eine Waldrandunterpflanzung vorgesehen. Dabei werden nach Auflichtung die Bäume im Bestand mit schattenverträglichen Sträuchern und Bäumen unterfüttert und so vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt (vgl. Maßnahmenblätter zur Schutzmaßnahme S 2 und zu den Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 4, Unterlage 12.1, Kapitel 5.1 und 5.3).
- Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch Streusalz im Winter ist nicht zu erwarten. Das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz gelangt mit dem Spritz- bzw. Schmelzwasser über die Böschungen in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen und wird über diese den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt. Durch die Verwendung von Feuchtsalz im Winterdienst wird zusätzlich eine seitliche Verfrachtung eingeschränkt.

Bannwaldflächen sind nicht betroffen, sodass neben der naturschutzrechtlich gebotenen Kompensation kein gesonderter Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz notwendig ist. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 wird im Übrigen Bezug genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen teilte aus Sicht der Forstwirtschaft in seinem Schreiben vom 05.04.2011 mit, dass keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Ergänzend wird bezüglich des forstwirtschaftlichen Wegenetzes auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3, C 3.7.3.4 und C 3.7.8.2 mit den dortigen Querverweisen Bezug genommen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

### 3.7.10

#### Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken brachte in seinem Schreiben vom 08.03.2011 keine grundsätzlichen Einwendungen im öffentlichen fischereilichen Interesse gegen den geplanten sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach geltend. Er teilte mit, dass durch die Baumaßnahme verschiedene Vorfluter betroffen seien. Die Ebrach und die Reiche Ebrach einschließlich der angebundenen Nebengewässer würden aufgrund ihrer räumlichen Lage dem natürlichen

Lebensraum der Forellenregion zugeordnet. Wichtigste Leitfischart sei die Bachforelle, die in Bayern eine Schonzeit vom 01.10. bis 28.02. genieße. Durch die notwendig werdenden Bauarbeiten im und am Gewässerbett des Lohmühlenbachs und der namenlosen Bäche bzw. Gräben seien je nach Jahreszeit und Witterung Fischereischäden zu erwarten, die sich auch auf die Ebrach und die Reiche Ebrach auswirken könnten. Sie würden nach Auffassung des Fischereifachberaters durch Abschwemmungen verursacht, die u.a. zu direkten Schädigungen an den Kiemen der Fische führen würden. Insbesondere bei Jungfischen und Fischbrut, Fischnährtieren, Insektenlarven bis hin - in Abhängigkeit von der Jahreszeit - zum Fischlaich sei mit Verlusten zu rechnen. Auflagen, die diese befürchteten Schädigungen verhindern könnten, konnte aber auch der Fischereifachberater nicht nennen.

Der Fischereifachberater forderte, dass eventuell vorhandene Pächter der Fischereirechte in den durch die Baumaßnahme beanspruchten Fließgewässer mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen seien. Zur Regulation möglich auftretender Fischereischäden in Folge der notwendigen Baumaßnahmen blieben ein gesondertes Entschädigungsverfahren oder eine gütliche Vereinbarung mit den Fischereiberechtigten.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 20.12.2011 verbindlich zu (vgl. A 3.1), dass die betroffenen Inhaber bzw. Pächter über ortsübliche Bekanntmachungen bzw. die örtliche Presse rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert werden. Er führte zutreffend aus, dass die Haftung gesetzlich geregelt ist und eventuell während der Bauzeit entstehende Schäden Gegenstand eines eigenen Entschädigungsverfahrens sind.

Ein Schaden für die Fischerei kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bis dato nicht festgestellt werden. Denn von den betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch den Gewässerausbau auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinn des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, kann der Plan gleichwohl festgestellt werden bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Daher wurde kein Fischereischaden festgesetzt. Mangels greifbarer Anhaltspunkte war auch kein Vorbehalt aufzunehmen. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft



Gesetzes gemäß § 14 Abs. 6 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG bzw. i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG ein Anspruch auf nachträgliche Schutzauflagen oder ggf. eine Entschädigung.

Der Fischereifachberater forderte in seinem Schreiben vom 08.03.2011 weiter, dass Baumaßnahmen während der hochwasserbedrohten Jahreszeit (November-März) in den Überschwemmungsbereichen der Ebrach bzw. Reichen Ebrach sowie der betreffenden Nebenzuläufe (Lohmühlbach) und Wasser führende Gräben nicht durchgeführt werden dürften. Bauumfang und Arbeitsfortschritt wären so zu regeln, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Baustelle nicht eintreten könne. Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett dürften nicht während der Schonzeit der Bachforelle (1.10.-28.02.) im Fließgewässersystem der Ebrach bzw. Reichen Ebrach vorgenommen werden. Erforderliche Bauarbeiten, die eine Gewässereintrübung bewirken, seien im Sommerhalbjahr zu Zeiten normaler Wasserführung durchzuführen.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 nachvollziehbar aus, dass die Disposition des Bauablaufs weitgehend dem Bauunternehmer überlassen wird, der aus Gründen der wechselnden Verkehrsführung Abschnitte bilden wird, für die sich jeweils kürzere Teilbauzeiten ergeben können. Der Vorhabensträger sicherte zu (vgl. A 3.1), dass eventuell notwendig werdende Bauarbeiten in oder an Fließgewässern vorzugsweise im Sommerhalbjahr durchgeführt werden und dass der Hochwasserabfluss sichergestellt wird.

Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen dürften nach Einschätzung des Fischereifachberaters in seinem Schreiben vom 08.03.2011 nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser abgeschwemmt werden könnten oder eine Gewässerverunreinigung verursachen könnten. Die Lagerung von Mineralölen, Benzin und Schmiermitteln sei in Gewässernähe untersagt, ebenso die Wartung der Baumaschinen und Fahrzeuge. Soweit möglich, seien Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte sowie Baumaterialien, Schmiermittel, Treibstoffe etc. außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen bzw. zu lagern. Falls eine vorübergehende Lagerung dieser Materialien und das Abstellen von Geräten im Überschwemmungsgebiet unvermeidbar seien, so seien diese bei Überschwemmungsgefahr rechtzeitig hochwassersicher zu bergen oder gegen Abschwemmen zu sichern. Der Fischereifachberater forderte in seinem Schreiben vom 08.03.2011, dass der Vorhabensträger unter allen Umständen dafür zu sorgen habe, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dergleichen kommen könne.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (vgl. A 3.1), dass zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften beachtet werden. Des Weiteren führte er zutreffend aus, dass dieser Belang fachlich und umfassend durch das Wasserwirtschaftsamt abgedeckt werde.

Der Fischereifachberater forderte in seinem Schreiben vom 08.03.2011 weiter, dass es gewährleistet sein müsse, dass das ins Fließgewässer einzuleitende Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche bzw. von den Verkehrsflächen keine für das Gewässer und für Fische schädlichen Konzentrationen (z.B. an Streusalz, Reifenabrieb, Rußpartikeln, Benzin und Ölrückständen) aufweise.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 nachvollziehbar und zutreffend aus, dass die Fahrbahntwässerung der A 3 mit der vorliegenden Planung erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt wird. Er legte dar, dass die gesamte Autobahntwässerung in insgesamt zwei Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen aufgeteilt wird. Das auf den befestigten Flächen des Planfeststellungsabschnitts anfallende Oberflächenwasser wird in Gräben, Mulden und Rohrleitungen gesammelt und in zwei Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Der Vorhabensträger führte weiter überzeugend aus, dass durch die geplante Schadstoffrückhaltung gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Situation eine deutliche Verbesserung der Wasserqualität erreicht werden wird.

Nach Einschätzung des Fischereifachberaters in seinem Schreiben vom 08.03.2011 seien die geplanten Regenrückhaltebecken 333-1L und 335-1L mindestens einmal jährlich durch Mahd und Abräumen des Mahdguts mittels Fachpersonal frei und funktionsfähig zu halten. Gleiches gelte seiner Einschätzung nach für alle geplanten Mulden zum Zweck der Entwässerung. Bei Bedarf seien Mäuse und Maulwurfschäden zu beseitigen. Wenn die Versickerungsleistung ablagerungsbedingt zu gering ausfalle, seien die Ablagerungen ordnungsgemäß zu entfernen. Zudem forderte der Fischereifachberater, dass Ablagerungen zudem alle 10 Jahre und nach Unfällen auf Schadstoffe hin zu beproben seien.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 aus, dass alle Bestandteile der Bundesfernstraßen vom Straßenbetriebsdienst unterhalten und gewartet werden. Alle notwendigen Leistungen und die einzuhaltenden Anforderungsniveaus für den Straßenbetriebsdienst sind in einem bundeseinheitlichen "Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen" (Ausgabe Dezember 2004) verbindlich festgelegt und werden nach diesem Leistungsheft durchgeführt. Das im Rückhaltebecken gesammelte Wasser wird nicht versickert, sondern gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet.

Der Fischereifachberater vertrat in seinem Schreiben vom 08.03.2011 die Auffassung, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen für alle Schäden hafte, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen (einschließlich Einleitungsbauwerke und Versickerungsanlagen) entstünden. Dies gelte insbesondere auch für Fischereischäden und gewässerökologische Schäden, die in der Ebrach bzw. Reichen Ebrach auftreten könnten.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend aus, dass die Haftung gesetzlich geregelt ist und eventuell auftretende Schäden Gegenstand eines eigenen Entschädigungsverfahrens sind.

Den Forderungen des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken wird im Übrigen durch die Auflagen und Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7 Genüge getan, die sich weitestgehend mit den Forderungen der Wasserwirtschaft decken (vgl. auch die Ausführungen unter C 3.7.7).

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

#### 3.7.11 Jagdwesen

Zum öffentlichen Belang Jagdwesen wurden im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen erhoben. Eventuelle Fragen der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 sind zudem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. 3 ZR 143/94, DVBl. 1996, 669). Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbauträger nicht im Planfeststellungsverfahren unter Berufung auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG auferlegt werden kann (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rdnr. 168 zu § 17).

Letztlich verbleiben sicherlich gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch die Verbreiterung der Verkehrsflächen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme, zumal die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist und eventuell entstehende Wertminderungen entschädigt werden können.

#### 3.7.12 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat das Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B (Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte), (vgl. Schreiben vom 20.04.2011) Stellung genommen. Dieses teilte zum einen mit, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die Maßnahme nicht berührt werden. Zum anderen führte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege aus, dass derzeit im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt seien. Knapp 700 m nordöstlich von Hohnsberg befinde sich eine Verdachtsfläche, die aufgrund Ihrer topografischen Situation als siedlungsbegünstigtes Areal eingetragen worden sei. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehe das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege davon aus, dass die geringe Kenntnis von Bodendenkmälern in diesem Gebiet die reale Bodendenkmalsituation wider-

spiegele, wobei das Vorhandensein von Bodendenkmälern auch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden könne.

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege seien Bodendenkmäler Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften verstehe man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein könnten, sondern die auch im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen gäben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt seien auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Diese Bodendenkmäler würden nun bereits durch das die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende Abnehmen des Oberbodens oder wie in diesem Fall die Bodenentnahme zerstört. Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler entstünden sowohl baubedingt durch die Anlage Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Dammschüttung oder durch die mit der Baumaßnahme im Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen.

Daher forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 20.04.2011, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt würde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung gewährleistet werden solle. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffsschonenden Maßnahmen ausgeführt werden, sollte bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, das Gebiet soweit möglich, vor Baubeginn zu begehen, um die Gesamtsituation abschätzen zu können. Im Bereich vorhandener Straßen oder Bauwerke, die zurückgebaut werden, seien jedoch keine weiteren Untersuchungen notwendig. durch Begehungen zu überprüfen, Soweit die Begehungen nicht zu neuen Erkenntnissen führen, schlug Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiterhin vor, nur im Bereich der Vermutungsfläche vor dem Baubeginn durch Sondage die Situation zu beurteilen, um im Anschluss daran eventuell nötige Ausgrabungen durchführen zu können.

Die gegebenenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern seien unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

ge durchzuführen und durch den Maßnahmeträger zu veranlassen und zu finanzieren, da es nicht Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sei, selbst Ausgrabungen als bauvorbereitende Maßnahmen vorzunehmen (vgl. Art. 12 DSchG). Es sei die Pflicht des Vorhabensträgers, für Schutzmaßnahmen der gefährdeten Schutzgüter zu sorgen. Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung) stünden leistungsfähige Grabungsfirmen zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung, Planung und Umsetzung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen, die bauvorgreifend und/oder baubegleitend ausgeführt werden könnten, werde für den Vorhabensträger Planungssicherheit erreicht. Ein weiteres Ziel sei, dass die durch die Baumaßnahmen bedrohten Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung dokumentiert und auf diese Weise zumindest als Archivquelle erhalten würden.

Der Vorhabensträger hielt dem in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend entgegen, dass dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt sind. Es lägen hier keine Anhaltspunkte vor, dass Bodendenkmäler betroffen seien. Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen würden also nicht den erforderlichen konkreten Bezug haben und würden abgelehnt. Die Vermutungsfläche basiert hier auf einer allgemeinen Wahrscheinlichkeit bzw. einer generellen Mutmaßung, dass üblicherweise aufgrund topografischer Gegebenheiten archäologische Funde nicht auszuschließen seien. Dies rechtfertige keinesfalls, dem Vorhabensträger Erkundungen aufzuerlegen. Anders verhielte es sich bei einer begründeten Vermutung in unmittelbarer Nachbarschaft. Es bedürfte dann einer wissenschaftlich abgesicherten Darlegung, die zu zwingenden Schlussfolgerungen führe, die sich aus Umständen des konkreten Einzelfalles ergeben. Der Vorhabensträger sicherte zu (vgl. A 3.1), die gesetzlichen Regelungen einzuhalten und das Baustellenpersonal über das gesetzeskonforme Verhalten bei Zufallsfunden zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam

sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 8 zu Art. 7).

Daher wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, den Beginn von Erdarbeiten unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Referat Z III), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (A 3.2.1). Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (A 3.9.2). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die ar-

chäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. A 3.9.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rdnr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der be-

kannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1, A 3.9.2 und A 3.9.3 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.3.1.9, C 2.3.2.8 und C 2.4.8 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### 3.7.13

#### Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, den Erdmassen vornehmlich für Lärmschutzwälle zu verwenden. Da jedoch bei den Erdarbeiten die Auftragsmengen größer sind als die Abtragsmengen, kommt es zu einem Massendefizit von ca. 172.000 m<sup>3</sup>. Zusätzlich benötigte Massen werden vom Vorhabensträger beigeliefert bzw. aus den Nachbarabschnitten zugeführt. Für die Einzelheiten wird auf die Unterlage 1, Ziffer 4.4 Bezug genommen.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzu-



stellenden Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 58 zu Art. 2). Daran, dass hier im Planfeststellungsverfahren auch über die (Ab-)Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Maßnahme fällt unbelastetes Erdmaterial an, das als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen ist (subjektiver Abfallbegriff). Werden die Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z.B. für Lärmschutzwälle als aktive Lärmschutzmaßnahmen oder Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Steht hingegen die Beseitigung im Vordergrund (wie z.B. bei sonstigen Seitenablagerungen), handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.d. § 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Aufgrund der aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, 297).

Wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Pflicht zulassen, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern (§ 28 Abs. 2 KrWG). Auch diese Ausnahmeentscheidung unterfällt der Konzentration des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Eine solche Ausnahme ist insbesondere in Fällen denkbar, wenn - wie hier - inerte Abfälle, z.B. Bodenaushub, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dafür geeigneten Flächen abgelagert werden können (vgl. v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Kz. 0127, Rdnr. 32). Die hier abzulagernden Überschussmassen sind nach Art und Menge klar überschaubar, es handelt sich hier nur um einen Abfallverursacher, die Maßnahme wird von einer Staatsbehörde durchgeführt und die Ablagerungsstätten stehen Dritten nicht zur Nutzung offen.

Ungeachtet der Frage, ob vorliegend Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, stellen die dem Vorhabensträger auferlegten Verpflichtungen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Vielmehr kann festgehalten werden, dass die Ablagerungen - jedenfalls soweit sie zur Errichtung von Lärmschutzwällen verwendet werden - sogar dem Wohl der Allgemeinheit, nämlich dem Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen, dienen.

Dem Vorhabensträger wurde aufgegeben, bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauphosphat) im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich die Vorgaben der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“, das Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“, das LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“, den Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ sowie die Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend (A 3.6.1). Nebenbestimmung A 3.4.2 sieht für das Abtragen von Banketten, Oberboden oder Dämmen vor, dass im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Staatsstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen ist. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut - Ausgabe 2010 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich (A 0).

Sachliche Bedenken gegen die Ablagerung der Massen auf den ausgewählten Grundstücken bestehen nicht. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrWG sind daher, soweit diese vorliegend erforderlich ist, gegeben. Die Zulassung einer Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus war unter A 6 ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen (§ 28 Abs. 2 KrWG). Selbst wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen würde, wäre der Widerruf kraft Gesetzes jederzeit zulässig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) finden auf die verfahrensgegenständlichen Ablagerungen keine Anwendung.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Insgesamt ist aufgrund der obigen Schilderungen auch den For-

derungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg aus dem Schreiben vom 11.05.2011 Rechnung getragen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 17.02.2012 zugesichert (A 3.1), die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg genannten Bestimmungen einzuhalten. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft sind gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Abfallwirtschaft diese nicht zu überwiegen vermögen.

#### 3.7.14 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

##### 3.7.14.1 E.ON Bayern AG

Im Bereich des verfahrensgegenständlichen Ausbauvorhabens befinden sich Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG.

Mit Schreiben vom 01.03.2011 teilte die E.ON Bayern AG mit, dass gegen die Durchführung der Baumaßnahmen keine Einwände erhoben werden. Bei der Überprüfung der Planunterlagen sei festgestellt worden, dass die Anlagen der E.ON Bayern AG im Verfahrensbereich in den Plänen und im Bauwerksverzeichnis mit Lfd.Nr. 19, 65 und 69 eingetragen sind. Die E.ON Bayern AG forderte, vor Baubeginn das zuständige Netzcenter Bamberg zu informieren, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für ihre Leitungen festzulegen.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu, das Netzcenter Bamberg der E.ON Bayern AG rechtzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren (vgl. A 3.1 und A 3.2.3).

##### 3.7.14.2 Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG ist durch die plangegegenständliche Maßnahme insofern betroffen, als die BAB A 3 in diesem Abschnitt die im Bauwerksverzeichnis unter lfd. Nr. 20 und 61 aufgeführten Telekommunikationslinien vorhanden sind, die infolge des Straßenbaus gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.

Mit Schreiben vom 01.04.2011 erklärte sie, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände habe. Sie bat darum, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom AG abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für diese Baumaßnahme benötigt die Deutsche Telekom AG eine Vorlaufzeit von vier Monaten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf in seinem Schreiben vom 17.02.2012, dass er im Zuge der Ausführungsplanung für jede Maßnahme einen Bauablaufplan aufstellt, in dem auch die zu verlegenden Versorgungsleitungen enthalten sind. Der Vorhabensträger sicherte zu (A 3.1), die Deutsche Telekom AG rechtzeitig mit der gewünschten Vorlaufzeit von vier Monaten über den Beginn der Leitungsverlegung zu informieren. Eine von der Deutschen Telekom geforderte Streichung des Namenszusatzes „T-Com“ lehnte der Vorhabensträger aus nachvollziehbaren Gründen ab.

Im Übrigen wird auf die unter A 3.2.4 festgelegte Unterrichtungspflicht Bezug genommen.

### 3.7.14.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

### 3.7.15 Kommunale Belange

#### 3.7.15.1 Landkreis Kitzingen und Landkreis Bamberg

Die Landkreise Kitzingen und Bamberg haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

#### 3.7.15.2 Markt Geiselwind

Der Markt Geiselwind wies in seinem Schreiben vom 06.04.2011 darauf hin, dass er den Neubau der Brücke zur Überführung der Verbindungsstraße Geiselwind-Hohnsberg begrüße und den Ausbau entsprechend den Bestimmungen und Ausbaunormen für Gemeindeverbindungsstraßen hierzu fordere.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend aus, dass der Bau von Gemeindeverbindungsstraßen nach den bestehenden stra-

Benbaurechtlichen Vorschriften erfolgt. Gesonderte Bestimmungen und Normen nur für Gemeindeverbindungsstraßen gibt es nicht. In der vorliegenden Planung wird das bestehende Überführungsbauwerk 332a mit einer lichten Weite gemäß den Erfordernissen des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 neu gebaut. Da bei der vorliegenden Planung (aufgrund der Nähe zur Anschlussstelle Geiselwind) die Errichtung einer Betriebsumfahrt für den Straßenunterhaltungsdienst erforderlich ist, erhält das neue Bauwerk eine Breite zwischen den Geländern von 6,5 m. Der Querschnitt der überführten Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der Betriebsumfahrt wird von 4 auf 6 m vergrößert.

Der Markt Geiselwind wandte sich in seinem Schreiben vom 06.04.2011 gegen die Ausgleichsfläche A 1 und teilte diesbezüglich mit, dass er die Veräußerung bzw. Inanspruchnahme seiner gemeindlichen Flächen ablehne, da die Flächen Flur Nr. 339 und 340, Gemarkung Füttersee im Ökokonto des Marktes Geiselwind vorgetragen seien und als Ausgleichsflächen für die Ausweisung von Bauflächen im Eigenbedarf benötigt würden. Der Markt Geiselwind habe die Fläche Flur Nr. 339, Gemarkung Füttersee speziell hierzu bereits erworben und in den Planungen für den Markt Geiselwind seien sie bereits berücksichtigt.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 20.12.2011, dass er auf diese Flächen verzichtet, da ihm zwischenzeitlich ein anderes geeignetes Grundstück angeboten wurde. Die diesbezüglichen Einwendungen haben sich somit erledigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter B 4.4).

Der Markt Geiselwind kritisierte in seinem Schreiben vom 06.04.2011 den Wegfall gemeindlicher Wegflächen. Im Zuge des Autobahn-Ausbaus fielen erhebliche Flächen von gemeindlichen Wirtschaftswegen weg. Mit diesem Wegfall verliere der Markt Geiselwind erhebliche Weg- und Straßenflächen und den Bestandsstatus dazu. Der Markt Geiselwind forderte deshalb für den jeweiligen Wegfall Entschädigungen durch Geldleistungen oder vergleichbare Ausbauleistungen von Wegen und Straßen. Konkret werde für den Wegfall des Weges Flur Nr. 350 (Bauwerksverzeichnisnummer 12) südlich der BAB die Aufwertung des Weges nördlich der BAB von Flur Nr. 334 durch Aufbringung einer Asphaltdecke gefordert.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend aus, dass beim Wegfall von öffentlichen Weg- und Straßenflächen kein Anspruch auf Entschädigung (weder als Geld- noch als Ausbauleistung) besteht. Dies gilt auch für die Fl.Nr. 350. Der Vorhabensträger sicherte zu, dass die Erreichbarkeit aller Grundstücke gewährleistet bleibt. Der Vorhabensträger legte nachvollziehbar und zutreffend dar, dass durch die Baumaßnahme zwar 3.060 m öffentliche Feld- und Waldwege entfallen, zugleich aber 3.890 m öffentliche Feld- und Waldwege neu angelegt werden, die deren Funktion übernehmen. Bei Gemeindeverbindungsstraßen entfallen 170 m im Bereich des zurückzubauenden Überführungsbauwerkes 334c (vgl. eingehender hierzu die Ausführungen unter C 3.7.3.4).

Bezüglich der Errichtung des Regenrückhaltebeckens RRB 331-1L forderte der Markt Geiselwind in seinem Schreiben vom 06.04.2011 eine Einzäunung mit verstärkter Schutzpflanzung zum Jugendzeltplatz hin zum Schutz der Jugend sowie entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Immissionen, insbesondere Geruchsmissionen, im Bereich des Jugendzeltplatzes und des Seengebietes ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (vgl. A 3.1), dass er bei Regenrückhaltebecken, die sich in der Nähe von Wohnbauungen oder Freizeiteinrichtungen befinden, immer eine entsprechende Einzäunung vorsieht. Er führte weiterhin überzeugend aus, dass von Regenrückhaltebecken, die im Bereich von Bundesautobahnen errichtet werden, in der Regel keine Geruchsbelästigungen ausgehen. Das Straßenwasser ist nährstoffarm, so dass keine massiven Zersetzungsprozesse stattfinden. Vorkehrungen, wie vom Markt Geiselwind gefordert, sind deshalb nicht zu treffen.

Der Markt Geiselwind verlangte in seinem Schreiben vom 06.04.2011, dass für seine lärmbeeinträchtigten Weiler, Mühlen, Ortsteile und Außenbereiche (insbesondere Hohnsberg, Hutzelmühle, Lohmühle, Wasserberndorf, Seeramsmühle und Jugendzeltplatz) jeweils ein optimaler Lärmschutz einzuplanen bzw. zu gewährleisten sei. Durch entsprechenden Asphalteinbau (Splitt-Mastix-Asphalt) solle im Vorfeld bereits die Lärmentstehung reduziert werden. Zum Schutz der Anwohner der betroffenen Wohngebäude in der Seeramsmühle solle nach Einschätzung des Marktes Geiselwind der geplante Lärmschutzwall in Richtung Osten verlängert werden. Neben dem aktiven Lärmschutz sei auch größtmöglicher passiver Lärmschutz zu gewährleisten.

Der Vorhabensträger erwiderte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend, dass ein höchstmöglicher Lärmschutz aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen werden kann (vgl. nur § 41 Abs. 2 BImSchG). Im Planfeststellungsabschnitt sind nördlich der A 3 Lärmschutzwälle auf einer Länge von ca. 3.000 m mit einer Höhe von 3 bis 6 m geplant. Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 3,2 Mio. Euro (ohne Grunderwerb). Damit wird ein sehr hoher Schutzgrad erreicht. In manchen Fällen verbleiben jedoch geringfügige Grenzwertüberschreitungen bei den Nachtwerten. Hier entsteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Weiler und Höhlen entlang der A 3. Für den Jugendzeltplatz (Außenwohnbereich) werden die Taggrenzwerte eingehalten. Damit bestehen hier keine Anspruchsvoraussetzungen auf Entschädigung für Außenbereiche. Für den nächtlichen Zeitraum werden Grenzwertüberschreitungen zwischen 2 und 4 dB(A) errechnet. Nachdem bei einem Zeltplatz wesentliche Merkmale zur Gewährung von Lärmschutz fehlen (z.B. feste Einbauten, dauerhafter Aufenthalt), kann aus der Grenzwertüberschreitung kein Anspruch auf weiteren Lärmschutz abgeleitet werden.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend darauf hin, dass für die bei der geplanten Baumaßnahme vorgesehene bituminöse Fahrbahndeckschicht ein Splitt-Mastix-Asphalt mit einer lärmindernden Wirkung von -2 dB(A) vorgesehen ist (vgl. z.B. BWV-Nr. 1). Zudem legte er richtig dar,

dass aus den Planunterlagen ersichtlich ist, dass nördlich der A 3 auf einer Länge von ca. 3.000 m bis zum Bauende ein Lärmschutzwall verläuft. Mit den geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden im Ortsteil Seeramsmühle die Tag- und Nachtgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten. Die geforderte Verlängerung des Lärmschutzwalles über das östliche Planfeststellungsende hinaus ist daher nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zutreffend dar, dass die wenigen Anwesen, für die trotz aktiver Schallschutzmaßnahmen nächtliche Grenzwertüberschreitungen errechnet wurden, die Anspruchsvoraussetzungen für passiven Lärmschutz an den betroffenen Gebäudefassaden grundsätzlich gegeben sind (vgl. hierzu A 3.3.4 und C 3.7.4). Die Festlegung und Abwicklung des passiven Lärmschutzes erfolgt entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes bzw. der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung.

Der Markt Geiselwind forderte in seinem Schreiben vom 06.04.2011, dass alle durch die Ausbaumaßnahme betroffenen Entwässerungseinrichtungen, insbesondere bestehende Dränageanschlüsse, Gräben, Durchlässe, etc. sowie Wasserversorgungseinrichtungen zu erhalten seien bzw. ordnungsgemäß wiederherzustellen oder zu erneuern seien. Bestehende Dränageanlagen seien mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfassen, zu dokumentieren und wiederherzustellen. Insbesondere die bestehenden gemeindlichen Entwässerungskanäle und Wasserversorgungsleitungen seien auch während der gesamten Baumaßnahme stets funktionsfähig zu erhalten. Die örtlichen Versorgungsleitungen zur Entwässerung, Wasserversorgung sowie Strom und Telekommunikation seien für alle entlang der Baumaßnahme betroffene Personen zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (A 3.1), dass alle bestehenden Entwässerungseinrichtungen, Dränageanschlüsse, Gräben, Durchlässe und Wasserversorgungseinrichtungen erhalten bleiben bzw. im Benehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Pächter ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Eine pauschale Beweissicherung, wie vom Markt Geiselwind gefordert, lehnte der Vorhabensträger zu recht aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes und der mangelnden Notwendigkeit ab. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Der Vorhabensträger sicherte weiterhin zu (A 3.1), dass die Funktionsfähigkeit aller im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekommunikation u.a.) während der Baumaßnahme sichergestellt wird.

Die kommunalen Belange der Marktgemeinde werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.7.15.3 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Positiv ist insbesondere die nach Vollendung der Ausbaumaßnahme zu erwartende verkehrliche Entlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile von Ausweich- und Umleitungsverkehr zu sehen.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### 3.7.16 Sonstige Belange

#### 3.7.16.1 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 08.02.2011) bestehen gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zur oder zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein werde und wenn die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sei. Zudem müssten die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion Kitzingen rechtzeitig informiert werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Schreiben vom 27.09.2011 sagte der Vorhabensträger verbindlich (A 3.1) zu, dass die Baustellen für die Feuerwehr erreichbar bleiben. Des Weiteren sicherte



er zu (A 3.1), dass die Brand- und Unfallmeldung entsprechend der bauberufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfolgt. Sollte es baubedingt zu kurzfristigen Sperrungen kommen sollte, werden die jeweiligen Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde vom Vorhabensträger informiert. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A 3.10 verwiesen, sowie darauf, dass ebenfalls die betroffenen Feuerwehren, und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion Kitzingen rechtzeitig informiert werden müssen.

#### 3.7.16.2 Belange anderer Straßenbaulastträger

Die Straßenbauverwaltung des Landratsamtes Kitzingen stimmte dem Vorhaben im Schreiben vom 28.03.2011 ausdrücklich zu, forderte jedoch einen Bestandsplan für das Bauwerk 333a im Zuge der KT 50.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 aus, dass die entsprechenden Planunterlagen für die Bauwerksplanungen im Zuge der Ausführungsplanung erstellt werden. Der Vorhabensträger sicherte verbindlich zu (vgl. A 3.1), der Kreisstraßenverwaltung nach Fertigstellung der Baumaßnahme den dann vorliegenden Bauwerksbestandsplan für das Bauwerk 333a zuzusenden.

#### 3.7.16.3 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

#### 3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

### 3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

#### 3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (vgl. C 2.4.1.1). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist - auch im Sinne einer Gesamtlärmbetrachtung aller relevanten Lärmquellen - kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der vom sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die von der Rechtsprechung zu Grunde gelegten Beurteilungspegel werden aufgrund der großen Entfernung möglicher Immissionsorte bzw. der vorgesehenen Seitendeponien in keinem bewohnten Bereich erreicht (vgl. Unterlagen 11.1 und 11.2). Dies gilt auch in Bezug auf betroffene Außenwohnbereiche. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grund-

stücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Behandlung des Immissionsschutzes bzw. des Bodenschutzes sowie der landwirtschaftlichen Belange, wird Bezug genommen (vgl. Auflage A 3.11.1 sowie C 2.3.2.3, C 2.4.3, C 3.7.4.3.2, C 3.7.6 und C 3.7.8). Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.11.1 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

### 3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

#### 3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können

bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 3.7.5.2.5.7).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

#### 3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

### 3.8.1.2.3

#### Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden

werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

### 3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

#### 3.8.1.3.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.3.3, C 3.7.3.4, C 3.7.8.2 und C 3.7.9 abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.7.1 bis

A 3.7.5 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Ausbau der BAB A 3 keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

#### 3.8.1.3.2

#### Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.11.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8a Abs. 7 FStrG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, so-

wie <juris> PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 52 ff. zu Art. 17 und Rdnr. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

#### 3.8.1.3.3 Grundwasserverhältnisse

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, konnte in seiner Stellungnahme vom 07.04.2011 nicht völlig auszuschließen, dass die im Zuge des Straßenbauvorhabens geänderten Geländeeinschnitte oder etwa die Errichtung der Unterführungen zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Nachbargrundstücken möglicherweise weniger Grundwasser zufließt, der Grundwasserhorizont weiter absinkt oder Hausbrunnen spürbar beeinträchtigt werden. Straßendämme hingegen können zu Aufstauungen o.ä. führen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat aber auch darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen Dritter nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben entspricht nach dem derzeitigen Kenntnisstand dem in § 13 Abs. 1 WHG objektiv-rechtlich ausgestalteten Rücksichtnahmegebot. Mit einem Versiegen oder einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen oder erheblichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken ist nicht zu rechnen.

Ein rechtlicher Schutz gegen diese Auswirkungen besteht über das Rücksichtnahmegebot. Das öffentliche Wasserrecht vermittelt über §§ 13 und 10 WHG und Art. 15 BayWG eingeschränkte Berücksichtigungspflichten, weil das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 WHG). Weder Erlaubnis oder Bewilligung noch erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG) vermitteln ein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit, § 10 Abs. 2 WHG. Durch eine vertretbare Änderung der Straßenbaukonzeption könnten etwaige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.



### 3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden bereits unter C 3.7.15 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

#### 3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Einwendungsführer Nr. 1 ist Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 579 der Gemarkung Wasserberndorf und legte in seinem Schreiben vom 07.04.2011 dar, dass sein Grundstück als Dammwildgehege genutzt werde. Auf seinem Grundstück sei ein Wasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm eingegraben und eine Tränkestelle installiert. Durch die Bauarbeiten werde es mögli-

cherweise notwendig werden, die Tränkestelle zu versetzen, jedenfalls aber ein längeres Stück des Gehegezaunes. Des Weiteren forderte der Einwendungsführer Entschädigung für die Obstbäume, die auf dem Grundstück gepflanzt sind, und wies darauf hin, dass die bestehende Drainage teilweise verlegt bzw. verändert werden müsse.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend aus, dass nach einer Ortseinsicht sich die angesprochene Tränkestelle mit Wasserbehälter nicht im Bereich des notwendigen Grunderwerbs, sondern in der Mitte des Grundstücks befindet. Sollte es während der Baumaßnahme dennoch zu einer Beeinträchtigung der Tränkestelle und des eingegrabenen Wasserbehälters kommen, so sicherte der Vorhabensträger zu (vgl. A 3.1), diese im Benehmen mit dem Eigentümer wiederherzustellen. Der Gehegezaun wird, soweit erforderlich, ebenfalls im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer versetzt.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (A 3.1), dass die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum des Einwenders so gering wie möglich gehalten werden und im Wege der Entschädigung ausgeglichen werden. Der Vorhabensträger machte jedoch auch zutreffend darauf aufmerksam, dass über Entschädigungsangelegenheiten im Planfeststellungsverfahren bzw. Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden wird. Entschädigungsfragen sind grundsätzlich den daran anschließenden gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Vorhabensträger sicherte zu (A 3.1), bestehende Dränagen und Entwässerungseinrichtungen nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Pächter wiederherzustellen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.8.2.2

#### Einwendung Nr. 2

Der Einwendungsführer Nr. 2 ist Ortsobmann des Bayerischen Bauernverbandes in Wasserberndorf und wandte sich in seinem Schreiben vom 21.03.2011 gegen den Wegfall des Bauwerkes 334c. Der Wegfall dieses Bauwerkes begegnet je-

doch keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4 verwiesen.

Außerdem legte der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 07.04.2011 dar, dass die Wiese mit der Fl.Nr. 643 der Gemarkung Wasserberndorf dräniert sei. Teile der Dränage würden im Zuge der Baumaßnahme überbaut, sodass ein neuer Abfluss geschaffen werden müsse. Es sei unbedingt darauf zu achten, dass der Graben im Westen der Wiese mit Durchlass tief genug angelegt werde, sodass der Graben der Dränage als Vorfluter dienen könne. Die Dränage müsse am Einlauf in den Graben 70 cm tief verlegt werden.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (A 3.1), dass bestehende Entwässerungseinrichtungen nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Pächter wiederhergestellt werden. Die Funktionsfähigkeit bestehender Entwässerungsanlagen wird vom Vorhabensträger auch während der Bauzeit nach seiner Zusicherung sichergestellt.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Die Einwendungsführerin Nr. 3 wandte sich in ihrem Schreiben vom 08.04.2011 gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstückes Fl.Nr. 761 der Gemarkung Wasserberndorf für die Ausgleichsmaßnahme A 2.

Der Vorhabensträger hat mit der Planänderung von der Ausgleichsmaßnahme A 2 und mithin auch von der Inanspruchnahme des Grundstückes der Einwendungsführerin Abstand genommen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Planänderung unter B 4.4 mit den dortigen weiteren Verweisen).

Die Einwendung hat sich daher erledigt.

#### 3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwendungsführer Nr. 4 ist landwirtschaftlicher Betriebsinhaber und Eigentümer der Flächen Fl.Nrn. 347, 335 und 503 der Gemarkung Wasserberndorf. Der Einwendungsführer machte seine Einwände im Schreiben vom 05.04.2011 geltend. Er lehnte einer Veräußerung der Flächen ab, da diese für die Bewirtschaftung des Betriebes und zum Lebensunterhalt der Familie uneingeschränkt benötigt würden.

Bezüglich des Grundstückes Fl.Nr. 347 machte der Einwendungsführer geltend, dass er dieses z.Zt. verpachtet habe und forderte vom Vorhabensträger sicherzustellen, dass eventuell entgehender Pachtzins der Fläche für die vorübergehende Inanspruchnahme ausgeglichen werden müsse.

Hinsichtlich des Grundstückes Fl.Nr. 335 führt der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 05.04.2011 aus, dass er es selbst bewirtschaftete und es der Grundlage für Futterwerbung der vorhandenen Tierhaltung diene. Die Ackerfläche sei aufgrund stetiger Verbesserungsmaßnahmen mit hochwertigem Ackerland vergleichbar (Wertzahl 38-45). Ein Eintrag von Ertragsmesszahlen sei aufgrund des ehemaligen Sandabbaues im Flurstücksnachweis nicht vorhanden.

Der Einwendungsführer legte Wert darauf, dass alle Drainageanschlüsse wiederhergestellt werden und eine funktionsfähige Entwässerung des Grundstückes nach Beendigung der Maßnahme existieren müsse. Durch die vorübergehende Inanspruchnahme der gesamten Grünlandfläche entfalle die Futtergrundlage insgesamt. Dafür forderte der Einwendungsführer eine Entschädigung in Höhe der Wiederbeschaffung des Futterwertes im Zeitraum der Nutzung.

Der Vorhabensträger nahm dazu in seinem Schreiben vom 27.09.2011 Stellung und wies zutreffend darauf hin, dass Entschädigungsangelegenheiten nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden, sondern den nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ist. In diesem Verfahren kann dann auch eine mögliche Forderung nach Ersatzland berücksichtigt werden.

Ferner führte der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 05.04.2011 aus, dass der Pächter vom Vorhabensträger rechtzeitig über den Baubeginn verständigt werden müsse und dass er als Grundstückseigentümer keinerlei Haftung durch etwaig versäumte Mitteilungspflichten des Vorhabensträgers übernehme. Der Einwendungsführer forderte des Weiteren, dass alle Mitteilungspflichten des Eigentümers sowie Haftungen gegenüber dem Pächter auf den Maßnahmeträger übertragen werden sollen.

In seiner Stellungnahme vom 27.09.2011 wies der Vorhabensträger in zustimmungswürdiger Weise darauf hin, dass die Mitteilung über den Baubeginn rechtzeitig über die örtliche Presse erfolgt. Damit erfüllt der Vorhabensträger seine Mitteilungspflicht. Eine Haftung gegenüber dem Eigentümer bzw. Pächter des jeweils betroffenen Grundstückes lehnte der Vorhabensträger zu Recht ab. Weder dargetan noch nachvollziehbar ist für die Planfeststellungsbehörde, welcher Schaden dem Eigentümer oder dem Pächter konkret entstehen könnte, so dass ein Anspruch schon deswegen nicht ersichtlich ist.

Des Weiteren forderte der Einwendungsführer, dass die bestehenden Drainagen und Entwässerungseinrichtungen vor Beginn der Baumaßnahme vom Maßnahmeträger zu erfassen, zu dokumentieren und mit dem Eigentümer und Pächter abzusprechen und abzuklären seien. Bezüglich des Grundstückes Fl.Nr. 335 forderte er, dass alle Drainageanschlüsse wiederhergestellt werden und eine funktionsfähige Entwässerung des Grundstückes nach Beendigung der Maßnahme existieren müsse.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 27.09.2011 zu (vgl. A 3.1), dass bestehende Drainagen und Entwässerungseinrichtungen nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer

bzw. Pächter wiederhergestellt werden. Die Funktionsfähigkeit bestehender Entwässerungsanlagen wird auch während der Bauzeit sichergestellt. Völlig überzeugend wies der Vorhabensträger darauf hin, dass Erfassung und Dokumentation bestehender Drainagen und Entwässerungseinrichtungen vor Baubeginn im Sinne eines Beweissicherungsverfahrens zu aufwändig und nicht erforderlich sind.

Ferner machte der Einwendungsführer geltend, dass der gesamte Humusabtrag im Bereich des Baufeldes auf die Ackerfläche zu verbringen sei und nach Beendigung der Baumaßnahme die Baufeldflächen so aufzubereiten seien, dass eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung wieder möglich sei und dabei ein Humusauftrag im Bereich des Baufeldes von mindestens 40 cm zu gewährleisten sei.

Der Vorhabensträger führte dazu nachvollziehbar aus, dass der Humus aus dem Baufeld zur Wiederandeckung auf diesen Flächen benötigt wird und aus diesem Grund nicht auf die Ackerfläche verbracht werden kann.

Für den Nutzungsentgang und eventuell auftretende Folgeschäden verlangte der Einwendungsführer Nutzungsentschädigungen nach den Richtlinien des Bayerischen Bauernverbandes.

Der Vorhabensträger führt dazu in seiner Stellungnahme überzeugend aus, dass seiner Erfahrung nach vorübergehend für Bauarbeiten in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen wirksam und ohne wirtschaftliche Verluste für die betroffenen Landwirte rekultiviert werden konnten. Ob und welche Maßnahmen hier notwendig werden, wird im Einzelfall geprüft und umgesetzt. Der Vorhabensträger wies zudem zutreffend darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern nachgelagert den Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Als Grundsätze für die Festsetzung von Entschädigungen werden die jeweils aktuellen „Richtsätze für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen - Schätzungsrichtlinien“ des Bayerischen Bauernverbandes herangezogen.

Bezüglich des Grundstückes Flur Nr. 503 brachte der Einwendungsführer vor, dass das gesamte Waldgrundstück durch die vorübergehende Inanspruchnahme belegt werde und aufgrund der vorgesehenen Nutzung eingeschlagen werden müsse. Von der Gesamtfläche des Grundstückes von 1.490 m<sup>2</sup> sei ein Erwerb von 1.246 m<sup>2</sup> vorgesehen. Aus der Sicht des Einwendungsführers könne die verbleibende Restfläche von 244 m<sup>2</sup> nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll bewirtschaftet werden. Er forderte deshalb die Bereitstellung des gesamten Einschlagsholzes für den Betrieb seiner Hackschnitzelheizung für das Wohnhaus des Betriebes sowie die Bereitstellung geeigneter Ausgleichsflächen als Ersatzwaldflächen im Flächentausch zu übereignen oder mindestens wertgleiche landwirtschaftliche Tauschflächen bereitzustellen oder anzubieten.

Der Vorhabensträger führt dazu in seinem Schreiben vom 27.09.2011 aus, dass beim Erwerb von Waldgrundstücken durch ihn in jedem Fall ein unabhängiges Waldwertgutachten mit dem vorhandenen Baumbestand veranlasst wird. Aufgrund dieses Gutachtens erfolgt dann die Feststellung der Höhe der Entschädigungszahlung. Aus Sicht der Vorhabensträger bleibt es dem Eigentümer unbenommen, vor Beginn der Baumaßnahme das Holz einzuschlagen. Er weist aber darauf hin, dass bei der Selbstverwertung nur eine Differenzentschädigung (oder auch „Hiabsunreife“) bezahlt wird.

Bezüglich des Vorbringens des Einwendungsführers, dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann, weist der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die nach dem Autobahnbau verbleibenden Restflächen auf Wunsch des Grundstückseigentümers durch die Autobahndirektion mit erworben werden können. Die endgültige Klärung dieser Frage ist aber den gesonderten Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten, genauso wie die Forderung nach Ersatzland, wobei der Vorhabensträger zusicherte (vgl. A 3.1), im Rahmen der Abwicklung des Grunderwerbs sich um eine Ersatzfläche zu bemühen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden Belange der Landwirtschaft sei ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.5

##### Einwendung Nr. 5

Der Einwendungsführer Nr. 5 bringt als Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 184, Gemarkung Wasserberndorf vor, dass er auf diesem Grundstück zwei Fischteiche zur eigenen Versorgung mit Verkauf von Fischen hieraus bewirtschaftete. Beide Teiche würden in den Planunterlagen nicht auftauchen. Die beiden Teiche würden aus zwei Quellen gespeist, deren Austritte sich auf dem o.g. Grundstück befänden. Der Einwendungsführer befürchtet, dass mit der Baumaßnahme die Wasserzuläufe zu den Quellen beeinträchtigt bzw. zerstört werden könnten, so dass die Teichanlagen keine ausreichende Wasserzuführung mehr hätten. Er bittet deshalb darum, bei der Bauausführung auf die Wasserzuführung zu achten

und diese ausreichend zu sichern, damit auch in Zukunft die Teichwirtschaft im bisherigen Umfang weitergeführt werden könne.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 27.09.2011 überzeugend aus, dass im gesamten Planungsabschnitt der Grundwasserstand mehr als 2 m unter der geplanten Gradienten der Autobahn liegt. Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind zwar eventuelle Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Zuge der Baumaßnahme nicht völlig auszuschließen, jedoch sind wesentliche Beeinträchtigungen Dritter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Zudem beträgt der Abstand vom geplanten Lärmschutzwall der A 3 bis zu den bezeichneten Quellaustritten ca. 120 m. Zu Recht ging der Vorhabensträger daher davon aus, dass die Befürchtung des Einwenders, dass die Wasserläufe durch den Autobahnausbau beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, sehr unwahrscheinlich sind. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 27.09.2011 zu (vgl. A 3.1), dass er entsprechende Abhilfemaßnahmen treffen wird, wenn sich durch die Baumaßnahme wider Erwarten nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse ergeben sollten.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.6

##### Einwendung Nr. 6

Der Einwendungsführer Nr. 6 brachte in seinem Schreiben vom 03.04.2011 vor, dass er durch die Planfeststellung im verfahrensgegenständlichen Bereich mehr als 5 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche verliere und machte Existenzgefährdung geltend. Dies sei auch im Zusammenhang mit seinen bereits im Planfeststellungsverfahren im Abschnitt Fuchsberg – östlich Geiselwind zu sehen, bei dem ebenfalls Flächen beansprucht worden seien. Die dem Einwendungsführer verbleibenden Flächen würden teilweise so klein, dass sie landwirtschaftlich nicht mehr wirtschaftlich zu nutzen seien. Schließlich forderte er aufgrund der Vielzahl der überplanten Flächen ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen wurde von der Planfeststellungsbehörde mit der amtlichen Begutachtung der Frage der Existenzgefährdung betraut. In seiner Stellungnahme vom 24.06.2011 führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen aus, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach vom Grunderwerb für die Straßenbaumaßnahme mit insgesamt 24.163 m<sup>2</sup> betroffen sei. Im vorangehenden, benachbarten Planungsabschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind sei der Betrieb des Einwendungsführers mit insgesamt 15.115 m<sup>2</sup> Flächenverlust durch Landerwerb für die Straßenbaumaßnahme betroffen gewesen. Das aktuelle Flächenverzeichnis des Betriebes weise 139,11 ha bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

aus. Der Flächenerwerb in beiden Planungsabschnitten belaufe sich insgesamt auf 40.298 m<sup>2</sup>. In Bezug auf die aktuell bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche betrage der Flächenverlust für den Einwendungsführer durch Landerwerb für den Straßenbau 2,9 % und liege damit unter der Bagatellgrenze von 5 %. Das AELF gab in seiner Stellungnahme abschließend zu bedenken, dass in den Augen des Praktikers der Flächenverlust in den Auswirkungen schwerer wiege als der rechnerisch ermittelte Grunderwerb und legte dar, dass es aus fachlicher Sicht zu begrüßen sei, dem Betrieb nach Möglichkeit im Zuge des Verfahrens Ersatzflächen anzubieten.

Der Vorhabensträger nahm in seinem Schreiben vom 27.09.2011 wie folgt zu den Einwendungen Stellung:

Nach den überzeugenden Berechnungen des Vorhabensträgers betragen die zu erwerbenden Flächen unter Einbeziehung des benachbarten, bereits planfestgestellten Abschnitt Fuchsberg – Geiselwind in der Summe sogar 6,1040 ha. Bei einer Gesamtfläche von 133,84 ha wird damit ebenfalls nicht die Grenze von 5 % erreicht, so dass eine Existenzgefährdung nicht gegeben ist.

Des Weiteren wies der Vorhabensträger zurecht darauf hin, dass Entschädigungsfragen den gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem nachgeordneten Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Gleiches gilt für die Übernahme von verbleibenden Restflächen, wenn ihre Bewirtschaftung sich als unwirtschaftlich herausstellen sollte (vgl. hierzu auch C 3.8.1.2.2). Für eine Unternehmensflurbereinigung ist ausschließlich das Landratsamt als Enteignungsbehörde antragsberechtigt, wobei aus zustimmungswürdiger, derzeitiger Sicht des Vorhabensträgers keine Notwendigkeit zur Durchführung eines solchen Verfahrens im vorliegenden Fall besteht. Auch die Forderung nach Ersatzland ist dem Entschädigungsverfahren zuzuschlagen (vgl. C 3.8.1.2.3), wobei der Vorhabenssträger zusicherte (vgl. A 3.1), sich um Ersatzflächen zu bemühen.

Die Einwendung einer drohenden Verschattung greift nach der zutreffenden Einschätzung des Vorhabensträgers nicht, da bei den vorgesehenen Bepflanzungen die vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden, so dass keine Verschattung benachbarter Grundstücke zu befürchten ist (vgl. hierzu auch C 3.8.1.3.2). Im Übrigen wies der Vorhabensträger überzeugend auf seine Erfahrungen aus anderen Baumaßnahmen hin, bei denen vorübergehend für Bauarbeiten in Anspruch genommene Flächen wirksam und ohne wirtschaftliche Verluste für die Landwirte rekultiviert werden konnten. Welche Maßnahmen notwendig würden, ist einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Für die Zeit des Baus bis zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen werden die betroffenen Landwirte wegen Nutzungsentzug entsprechende Entschädigungsleistungen erhalten. Diese Frage ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im anschließenden Entschädigungsverfahren zu klären.

Zur Frage einer möglichen Existenzgefährdung wird außerdem auf die Ausführungen unter C 3.7.8.3 verwiesen. Wie dort näher erläutert wird, kann eine Existenzgefährdung dann nicht angenommen werden, wenn der Flächenentzug - wie



hier - unter der Bagatellgrenze von 5 % der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Fläche liegt, was sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aus den überzeugenden Darlegungen des Vorhabensträgers und des AELF Kitzingen ergibt. Dessen ungeachtet werden auch von der Planfeststellungsbehörde die mit dem Vorhaben für den Einwendungsführer verbundenen Nachteile nicht verkannt und mit erheblichem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Sie vermögen aber die für das Vorhaben sprechenden Gründe nicht zu überwiegen.

Geeignete Alternativen zur Inanspruchnahme des Grundes des Einwendungsführers sind nach dem überzeugenden Vortrag des Vorhabensträgers nicht ersichtlich. Der Flächenbedarf für den Straßenkörper wurde vom Vorhabensträger optimiert und ist im vorgesehenen Umfang nötig (vgl. hierzu auch C 3.7.2, C 3.7.3, C 3.7.4 und C 3.7.8). Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer nach alledem hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Dabei werden auch die besonderen Nachteile für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers zu Lasten des Vorhabens in die Abwägung eingestellt, ohne dass diese wegen der überwiegenden gegenläufigen Belange die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Dies gilt auch für die Fragen der Übernahme von Restflächen oder der Ersatzlandgestellung (siehe hierzu C 3.8.1.2.2 und C 3.8.1.2.3).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die privaten Belange des Einwendungsführers müssen im Ergebnis ebenso wie bereits die öffentlichen Belange der Landwirtschaft (vgl. hierzu C 3.7.8) hinter den überragenden für das Vorhaben sprechenden Belangen zurücktreten.

### 3.8.2.7

#### Einwendung Nr. 7

Der Einwendungsführer Nr. 7 wandte sich mit Schreiben vom 25.04.2011 und 29.10.2011 sowie im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 30 ff.) als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 766 der Gemarkung Wasserberndorf gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes. Aus seiner Sicht werde durch die geplante Errichtung eines Weges auf dem Grundstück das bislang als Acker verpachtete Grundstück in seinem Wert erheblich gemindert. Dabei wandte er sich nicht nur gegen den Flächenverlust als solches und die erschwerte Bewirtschaftung, sondern auch die künftige Verpachtung der verbleibenden Fläche, die unter 3 ha liege und daher für ihn unakzeptabel sei. Auch sei für den Einwendungsführer nicht verständlich, warum bei einer

Verbreiterung der Autobahn in südlicher Richtung eine derart große Fläche auf der Nordseite benötigt werde.

Der Vorhabensträger führte dazu in seiner Stellungnahme vom 27.09.2011 sowie im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 30 ff.) überzeugend aus, dass der vorgesehene parallel zur A 3 verlaufende Weg als Betriebs- und Unterhaltungsweg für den nördlich der A 3 verlaufenden Lärmschutzwall zwingend notwendig ist. Zudem hat dieser lediglich eine Mindestbreite von 3,0 m und wird gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau ausgebaut. Des Weiteren ist der Lärmschutzwall im Bereich des Grundstückes des Einwendungsführers für einen optimalen und lückenlosen Lärmschutz notwendig. Dieser dient dem Lärmschutz der angrenzenden Wohnbebauung im Planfeststellungsabschnitt sowie dem östlich angrenzenden Abschnitt und mithin dem Allgemeinwohl.

Zwar entsteht durch den Betriebsweg eine Verkleinerung der Ackerfläche mit der Fl.Nr. 766, die jedoch nach Ansicht des Vorhabensträgers mit 0,1106 ha nur ca. 3,6 % der Gesamtfläche von 3,0524 ha ausmacht. Eine erschwerte Bewirtschaftung lässt sich für die Planfeststellungsbehörde darin nicht erkennen, da sich der Flächenzuschnitt des Grundstückes nur unwesentlich ändert.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden Belange der Landwirtschaft sei ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.8

#### Einwendung Nr. 8

Beim Einwendungsführer Nr. 8 handelt es sich um die Jagdgenossenschaft Wasserberndorf, vertreten durch ihren Vorsitzenden, die sich in Ihrem Schreiben vom 21.03.2011 im Wesentlichen gegen den Wegfall des Bauwerkes 334c wandte. Der Wegfall dieses Bauwerkes begegnet jedoch keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen.

### 3.8.2.9

#### Einwendung Nr. 9

Der Einwendungsführer Nr. 9 wandte sich in seinem Schreiben vom 28.03.2011 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 34 ff.) gegen den geplanten Wegfall des Bauwerks 334c, da dieses aus seiner Sicht für die nachhaltige und wirtschaftlich sinnvollen Bewirtschaftung seiner eigenen und gepachteten landwirtschaftlichen Äcker und Wiesen (Fl.Nrn. 777, 671, 658, 656, 634, 624 mit einer Gesamtfläche von 14,14 ha) unabdingbar sei.

Weiterhin erhob der Einwendungsführer Einspruch gegen den geplanten Flächenverlust bezüglich seiner Flächen Fl.-Nr. 138, 133, 691 und 768 der Gemarkung Wasserberndorf. Sein diesbezüglicher Flächenverlust betrage 7.744 m<sup>2</sup> und zusätzlich sollen noch weitere 6.778 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden. Sicher gestellt sein müsse aus Sicht des Einwendungsführers, dass alle Entwässerungseinrichtungen, die durch die Bauarbeiten beschädigt bzw. entfernt werden sollten, wieder erneuert würden, um einer Vernässung seiner landwirtschaftlichen Flächen vorzubeugen, die mit einem Wertverlust einhergehen würden.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 15.03.2012, S. 34 ff.) zu (A 3.1), dass die Bewirtschaftung der Grundstücke des Einwenders auch während der Bauzeit möglich sein wird. Bauzeitbedingte kurzzeitige Sperren einzelner Wegeverbindungen werden hierbei jedoch nicht zu vermeiden sein. Über Entschädigungsangelegenheiten wird im Planfeststellungsverfahren bzw. Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den daran anschließenden gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Vorhabensträger führte in Schreiben vom 20.12.2011 überzeugend aus, dass die Teilflächen aus den Grundstücken des Einwenders für die südliche Verbreiterung der A 3 für die Errichtung eines Lärmschutzwalls nördlich der A 3 (dieser dient u.a. dem aktiven Schutz des Wohnhauses des Eigentümers in der Ortslage Seramsmühle) sowie der Wiederherstellung der nördlich der A 3 verlaufenden parallel Wege benötigt wird. Auf diese Flächen kann im Zuge des Ausbaus nach zutreffender Einschätzung des Vorhabensträgers nicht verzichtet werden.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 20.12.2011 zu (vgl. A 3.1), dass bestehende Entwässerungseinrichtungen nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Pächter wiederhergestellt werden. Die Funktionsfähigkeit bestehender Entwässerungsanlagen wird auch während der Bauzeit sichergestellt. Eine Vernässung landwirtschaftlicher Flächen ist hierbei nicht zu befürchten.

Der Wegfall dieses Bauwerkes 334c begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4 verwiesen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf den in Frage stehenden Grunderwerb verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der hinter dem Vorhaben zurücktretenden Belange der Landwirtschaft sei ergänzend auf C 3.7.8 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.9

#### Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Geiselwind bis Aschbach in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### 4. Straßenrechtliche Entscheidungen

##### 4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6 a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege (KT 50, Gemeindeverbindungsstraßen, Feld- und Wald- sowie Eigentümerwege) folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

## 4.2

### Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern durch den Vorhabensträger mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1, Kapitel 8). Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ergänzend kann auf die einschlägigen Ausführungen bei den betroffenen Gemeinden (vgl. C 3.7.15) verwiesen werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maß-

nahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

## D

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

**schriftlich** erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechnigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

## E

### Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).



## F

### Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (für die Märkte Abtswind, Rüdenhausen und Wiesentheid) und dem Markt Geiselwind zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 30.04.2013  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -

Güdelhöfer  
Regierungsdirektorin